BHS
I B
33-11,1

1689. a

BHS I B 33-11,1

I b^a 37

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Bibliothek:
Gruppe: IB
B.Nr 33
Aktiengesellschaft

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Ludwig von Cancrin
Ihro Russisch Kaiserl. Maiestät Collegienrathes, und Direktors der starajarussischen Salzwerke, der Kais. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde

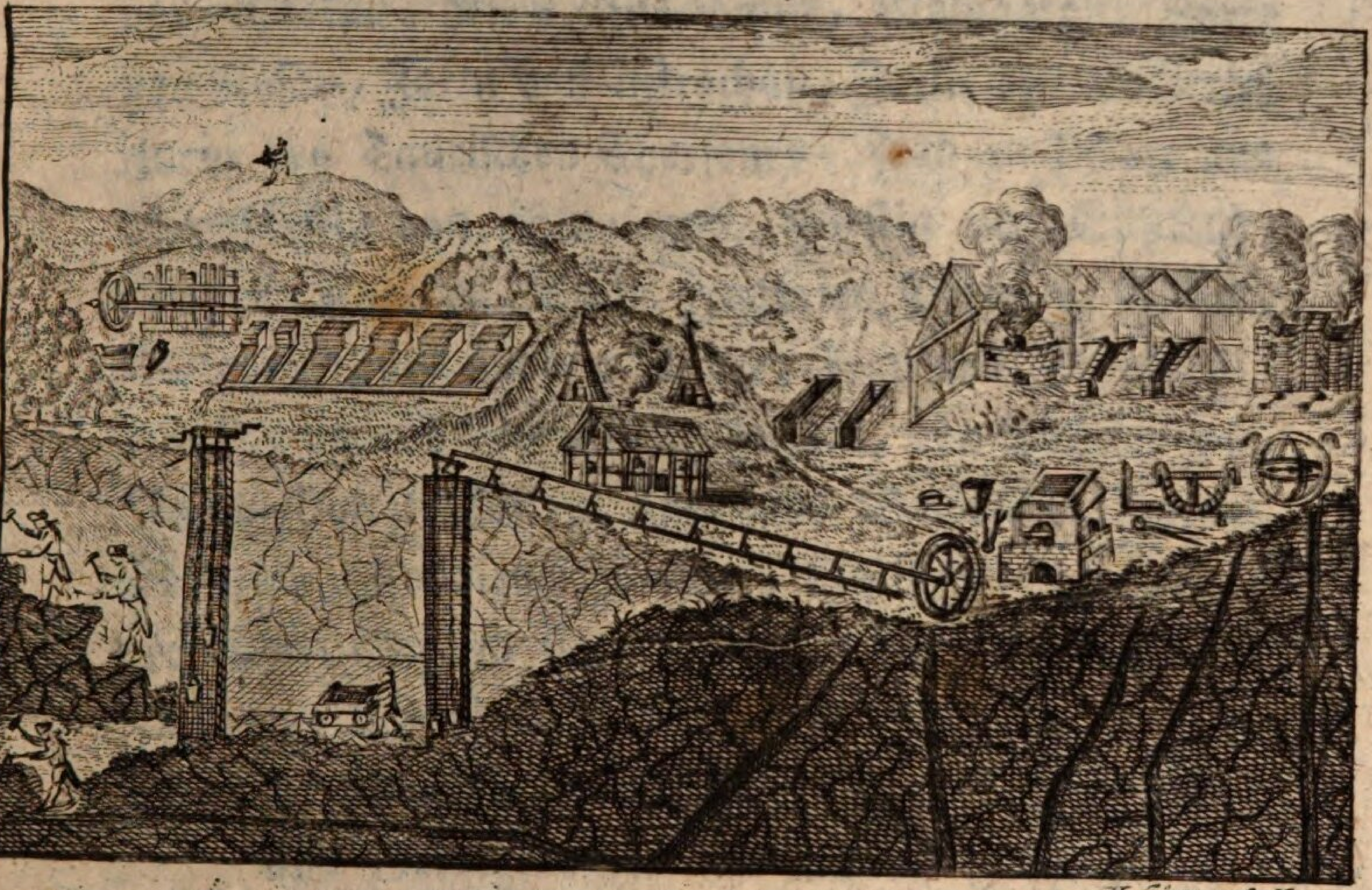

H. Cöntgen sc. Mog.

Eilfter Teil,

welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift,

Erste Abteilung,

welche das teutsche Bergstaatsrecht enthält.

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1790

Der allerdurchlauchtigsten
und grosmächtigsten
Kaiserin und Frau
Frau
Catharina II
Kaiserin und Selbstherrscherin
von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Grosfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien, und anderer Länder; Frau und Grosfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und Gebirgfürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin

meiner

allergnädigsten Kaiserin und Frau.

Vorrede.

Ich gebe hiermit die erste Abteilung meines teutschen Berg- und Salzrechts, die Bergstaatsrechtslehre in den Druk. Es ist bekant genug, daß die Teutschen sich keiner Reichsberggesezze zu erfreuen haben, und die Rechte des teutschen Bergbaues blos in den einzeln Bergordnungen und Bergfreiheiten dieser und iener Reichsstände enthalten sind, die eigene Bergwerke haben. Indessen hoffe ich doch, daß ich die in dieser Abteilung dargestelte Rechte und Verbindlichkeiten, die in dem deutschen Bergstaatsrechte vorkommen, aus den Quellen des deutschen Staatsrechts überhaupt hergeleitet, und nur das vorgetragen habe, was die einzelne Berggesezze dieser und iener Reichslande mit einander gemein haben, eben darum aber wird dann auch diese Schrift vielleicht genauer, als

andere, das blos gemeine Bergstaats-recht enthalten.

Ich habe die in dieser Wissenschaft vorkommende Rechte und Verbindlichkeiten zugleich auch genau von einander abgesondert, und in einem der Sache angemessenen Zusammenhang vorgetragen. Ja da, wo es nötig ware, da habe ich die bergrechtliche Ausdrükke gehörig erklärt, die Kunstwörter hingegen, welche in das technologische Fach des Bergbaues einschlagen, habe ich hier unerklärt gelassen, weil solche schon in den übrigen Teilen meiner Berg- und Salzwerkskunde, die ich dann hier und da angezogen habe, vorgekommen sind. Ein ieder, der in dem Bergbau unerfahren ist, kan aber auch diese Kunstwörter in einem Bergwerkslexicon leichte nachschlagen. Eben so habe ich auch das unerklärt gelassen, was schon in dem gemeinen Rechte vorkomt, das ich dann in dieser Schrift, um eine ganz unnötige Weitläuftigkeit zu vermeiden, ganz voraussezze.

Die bewährtesten Bergwerkslehrer habe ich auserdem an den nötigen Orten häufig angeführt, besonders den um das Bergrecht so sehr verdienten Christoph Herttwig, welcher in seinem neuen und vollständigen Bergbuch das Allgemeine vom Bergrecht genau genug vorgetragen, zudem aber auch alle dahin einschlagende Bergordnungen so genau, als richtig citirt hat. Eben dieser so brauchbare Schriftsteller kan dann auch hier und da, über das, was für diese Schrift zu weitläuftig wäre, vor andern nachgelesen werden, die ihn zwar häufig genug genuzt, aber wenig angeführt haben.

Ob ich bei alle dem mehr geleistet habe, als andere, die nicht in dem Geschmak der heutigen Lehrbücher geschrieben? oder sich zu viel an Provinzialberggesezze gehalten? oder sich in zu enge Gränzen eingeschlossen? oder auch unnötige, nicht zum Bergrechte gehörige Erzählungen mit untergemischt haben? das beurteile ich nicht, sondern überlasse es der Entscheidung des Publikums. Eben

dieses Urtel wird dann auch entscheiden, ob dieses kleine Werk, wenigstens voriezt, zum Gebrauch der Vorlesungen am zwekmäsigsten eingerichtet ist?

Dieses ist alle das, was ich bei diesem Werkgen zu erinnern finde. Noch aber fält mir bei, daß ich in der Vorrede zu dem ersten Teile meiner Schmelzkunst gesagt habe, daß ich eben diesen Teil meiner Berg- und Salzwerkskunde unter einem unerhörten Drangsal geschrieben hätte. Es hat dem Herrn von Selchow, der damals, als diese Sache vorfiel, bei der Juristenfacultät in Göttingen stand, gefallen, das von dieser Facultät über diese Geschichte eingeholte Urtel in dem zweiten Bande seiner Rechtsfälle, zu meinem Nachteile, mit abdrukken zu lassen, und ganz wahrscheinlich ist solcher der Verfasser dieses Urteils. Ich habe die wahre Geschichte dieser Sache bei dem höchstpreislichen Reichshofrathe in Wien documentirt, und die von der Juristenfacultät zu Göttingen angenommene Entscheidungsgründe so ganz deutlich beleuch-

leuchtet. Nötig habe ich also nicht, daß ich mich über diese Sache hier nochmals weitläuftig auslasse. Mir ist es genug, wenn ich zu meiner vorhin so sehr beleidigten Ehre das nachstehende allerhöchst kaiserliche Rescript abdrukken lasse.

„Joseph der andere, von Gottes „Gnaden erwählter Römischer Kaiser, „zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, „König in Germanien, Hungarn „und Böheim, Erzherzog zu Oester„reich, Herzog zu Burgund und zu „Lothringen rc. rc. rc.

„Durchlauchtig Hochgebohrner lieber „Oheim und Fürst: Uns ist der von deiner „Liebden Sub praes. Vier und zwanzigsten Jän„ner Siebenzehenhundert Sechs und Achtzig „in der von Franz Ludwig von Can„crin, wider dieselbe bey Uns angebrachte „Injurien-Klage erstattete allergehorsamste Be„richt, so viel die Hauptsache anlanget, gezie„mend vorgetragen worden: Und Wir befeh„len Dr. Liebden hierauf gnädigst dem Implo„ranten mit Beyseitesetzung der Urtel vom drey„sigsten Jänner Siebenzehenhundert und zwey

„und

„und Achtzig, welche hiermit, so viel solche
„den Imploranten betrift, *cassiret* und auf-
„gehoben wird, ein Dimissions-Decret, in
„gebührender Form zu ertheilen, und wie sol-
„ches geschehen, in Zeit zweyer Monathe aller-
„gehorsamst anzuzeigen. Und Wir verbleiben
„deiner Liebden übrigens mit Kaiserlichen Gna-
„den und allem Guten wohl beygethan.

„Gegeben zu Semlin den zwanzigsten
„Junius im Jahre Siebenzehenhundert Acht
„und Achtzig, Unserer Reiche des Römischen
„im Fünf und zwanzigsten, des Hungarisch
„und Böhmischen aber im Achten.

Joseph

vt. Rf. Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Johann Niclas Schwabenhausen.

Die Schadensersezzung habe ich nun noch an die Universität Göttingen zu fordern, da man die Folgen einer Urtel, die Seine Durchlaucht, der Herr Landgraf nicht gemacht haben, auch ihnen nicht zurechnen können.

Giesen den 30ten Junius 1788.

Erste

Einleitung
in das
teutsche Bergrecht
überhaupt.

§. 1.

Da ich das technologische Fach der Berg- und Salzwerkskunde schon in zehn Teilen herausgegeben, und damit das mir vorgestekte Ziel erreicht habe: So schreite ich nunmehr auch zu dem Bergrechte, das ich dann in diesem Teile, so kurz wie möglich, bearbeiten will.

§. 2.

Ich will in dieser Einteilung zu dem Bergrechte überhaupt zwei Dinge vortragen:

1. den Begrif des Bergrechts; und dann
2. die Erkenntnisquellen dieses Rechtes.

Beides soll in den nachfolgenden §. §. geschehen, zuvorderst aber will ich erklären, was man unter Berkwerken verstehet.

§. 3.

Ein iedes, in der Erde, in einer Lage beisammen liegendes, Haufwerk von solchen Mineralien, die zum gemeinnützigen Gebrauche der Menschen dienen, nennet man ein Bergwerk a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergwerk. Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 15.

§. 4.

Es liegen diese Bergwerke bald in der Tiefe, und bald in der Oberfläche der Erde. Jene machen die eigentlichen Bergwerke, diese aber die Tagewerke oder Tagebergwerke aus a). Auch die Grubengebäue, wodurch man die Mineralien in der Erde gewinnt, und zu Tage schaft, werden Bergwerke genennt, und diese muß man von den eben gedachten wirklichen Bergwerken sehr wol unterscheiden b).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 19.

b) Meine Grubenbaukunst §. 37.

§. 5.

§. 5.

Man rechnet zu den eigentlichen Bergwerken die Flözze, Gänge, und Stokwerke a); zu den Tagebergwerken hingegen die Wasch- und die Seifenwerke, welche leztere gemeiniglich nur Gold, Silber, Zinn, Queksilber, Eisen, und einige Edelgesteine führen b).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 20, 21, 23, und 24.

b) Ebendieselbe §. 49, 50, 54 und 56.

§. 6.

Es bekommen so wol die eigentlichen Bergwerke, als die Tagewerke ihre Namen von den Mineralien, die sie führen, eben daher heisen solche: Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Blei-, und Eisen-; ferner Arsenik-, Spiesglas- oder Antimonial-, Wismuth-, Zink-, Quecksilber- und Kobolts- oder Farbe-; dann aber Alaun-, Steinkohlen-, Salz-, Schwefel- und Vitriolbergwerke a).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Alaun, Kohlen, Salz, Schwefel und Vitriol.

§. 7.

Es werden alle diese Bergwerke erschrotene, erschürfte, oder fündige Bergwerke genennet, wenn sie schon entdekt sind, hingegen aber unerschrotene, unentdekte, oder unfündige Bergwerke, wenn solche noch verborgen, und unentdekt sind: daher dann auch eine Gegend, worinn noch kein Bergwerk entdekt ist, ein unverriztes Feld heist a). Wenn bei alle dem bei einem fündig gewordenen Gange viele Gruben an einer Reihe weg liegen: so nennt man ein solches Bergwerk einen Zug b).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Feld §. 3. dem Worte Fund, und dem Worte Schürfer. Meine Oberirdische Erdbeschreibung §. 21. und 23.

b) Herttwig unter dem Worte Zug §. 1.

§. 8.

Zu den Tagewerken rechnet man gemeiniglich auch die Edelgestein-, Achat-, Marmor- und andere solche Steinbrüche, weil sie in ihrer Bearbeitung, auch in ihren Rechten und Befugnissen so viel Aehnliches mit den Bergwerken haben, doch nicht im eigentlichen, sondern nur

im uneigentlichen Verstande a). Am wenigsten können die Kalk-, Kreide-, Sand-, Thon-, Mergel- und Leimen-, ja auch die Salpeter-, Porcellain- und Walkerdegruben, und dann die Torfbrüche, oder die Torfmooren zu den Bergwerken gezählet werden, weil solche weder durch eine mühsame Kunst in der Erde gegraben, noch durch solche auf dieser Erde zubereitet werden, und dann der Torf in dem Gewächsenreiche entstehet b). Es pflegen inzwischen einige neuere Rechtsgelehrten den Torf zu den Regalien zu ziehen, wenn nur noch Niemand darauf ein wolerworbenes Recht hat c).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Marmor §. 7. Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften §. 14, 15, 16, und 17.

b) Friedrich Christian Jonathan Fischers Lehrbegrif der Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1351. Meine in meinen kleinen technologischen Werken enthaltene Abhandlung vom Torfe §. 79, 80 und 81.

c) Sixtus Jacob Kapfs rechtliche Untersuchung, ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tüb. 1767.

§. 9.

Alle bisher erklärte Bergwerke gehören mit ihren Nuzzungen zu dem Bergregal, das in dem Eigenthum des Landesfürsten ist a). Sie werden bald auf Unkosten des Landesfürsten, oder seiner mit dem Bergregal belehnten Vasallen, und bald auf Kosten dieser und iener Privatpersonen gebauet, welche leztere dann mit dem Nuzzen dieser Bergwerke von dem Landesfürsten gegen gewisse bergrechtliche Abgaben, erblich beliehen werden. Die beiden erstern Bergwerke heisen gemeiniglich landesfürstliche, Herrn- oder herrschaftliche, diese aber, im allgemeinen Verstande genommen, gewerkschaftliche Bergwerke, und zwar zusammengeschlagene, wenn verschiedene Gewerkschaften sich zusammen schlagen, und ihre Werke in Gemeinschaft bauen b). Es wird bei diesen, den leztern, der Landesfürst, in dessen Staate die Bergwerke liegen, der Lehn-, oder eigentlicher der Bergherr genennt: die Privatpersonen hingegen, welche mit einem Werke beliehen worden, heisen, wenn sie keine mit dem Bergregal beliehene Vasallen sind, im allgemeinen Verstande, Gewerke; im Königreiche Ungarn Waldbürger,

und

und machen bei einem Werke zusammen genommen eine so genannte Gewerkschaft aus c). Andere Menschen, welche bei einem Bergwerk Bedienungen begleiten, heisen Bergbeamten, Bergbedienten, oder Bergofficianten, die aber, welche die Handarbeiten verrichten, und in den Gruben arbeiten, Bergknappen, oder Bergleute; die hingegen, welche die Schmelzarbeiten besorgen, Hüttenleute. Es werden solche auch zusammen, mit allen übrigen bei einem Bergwerk arbeitenden Leuten, mit dem Namen der Knappschaft, oder der Bergwerksverwandten belegt. In Freiberg machen die Schmelzer, oder Hüttenleute noch eine eigene, die Hüttenknappschaft aus d).

a) Minerophili Bergwerkslexicon S. 90. Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergwerk §. 3. Friedrich Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif der Kameral- und Polizeirechte 2. Band §. 1347. Alex. Wilhelm Köhlers chursächsisches Bergrecht S. 17. §. 1.

b) Heumann Initia Juris Politiae Germanorum c. XXX. §. CCL. Julius Bernhard von Rohrs Haushaltungsrecht B. 10. Kap. 1. §. 3. und 4. Godofr. Christ. Leiseri ius georgicum l. III. c. XXIV. §. 43. und 45.

c) Ebengedachter Herttwig unter dem Worte Bergherr, und dem Worte Gewerken §. 3. Auch das eben angeführte Lexicon S. 82, 256, und 258. Abraham von Schönbergs ausführliche Berginformation unter den bergmännischen Redensarten S. 44. Joh. Georg Bausens Inst. Juris metal. germ. Th. I. Tit. II. cap. II. §. 2. und 3.

d) Gedachter Herttwig a. a. O. unter dem Worte Bergbeamte und Diener, Bergleute und Knappschaft. Auch das angeführte Lexicon S. 83. und 84.

§. 10.

Bei dem Betrieb der Bergwerke, dem so genannten Bergbau, treten also verschiedene Menschen mit einander in Verbindung. Weil nun in dem Falle, wenn Menschen mit einander in Verbindung kommen, auch gewisse Rechte und Verbindlichkeiten unter ihnen statt finden müssen: so folgt auch, daß sich bei dem Bergbau ein ihm eigenes Recht finden müsse, und dieses nennt man das Bergrecht, Jus metallicum (§. 2. Zif. 1.).

§. 11.

Das Bergrecht ist demnach ein Innbegrif aller dem Bergbau eigenen Rechte und Verbindlichkeiten. Es bedeutet das Wort Bergrecht aber

aber auch ein Berggesez (legem metallicam), eine Befugnis (facultatem moralem) bei dem Bergbau etwas zu thun, oder zu lassen, und dann die Bergrechtsgelahrtheit (Jurisprudentiam metallicam) an sich selbst. So wol von dem Bergrechte, als der Bergrechtsgelahrtheit will ich mehr sagen.

§. 12.

Es ist, so viel vorerst das Bergrecht anlangt, kein allgemeines, für ganz Teutschland gegebenes Bergrecht vorhanden, sondern es bestehet solches in vielen einzeln, in diesen und ienen reichsständigen Ländern bestehenden Berggesezzen, und Berggewohnheiten: in den wesentlichen Rechten und Verbindlichkeiten aber kommen solche alle mit einander überein. Da nun, wo in einem Reichslande kein Bergrecht gegeben ist, da werden die benachbarten Berggesezze, einsweilen als ein Jus metallicum subsidiarium angenommen a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IV. §. 7.

§. 13.

Alle diese Berggesezze und Berggewohnheiten sind daher in sehr vielen reichsständigen Bergordnungen, Patenten, Rescripten, und Edicten zerstreuet, und eben daher läst sich nur aus alle diesen Verordnungen, und in den Fällen, worinn solche mit einander überein kommen, ein so ziemlich allgemeines Bergrecht zusammenfassen, welches dann die Absicht dieses meines Werkes ist.

§. 14.

Das in den reichsständigen Ländern bestehende Bergrecht kan, als ein Inbegrif der dem Bergbau eigenen Rechte und Verbindlichkeiten betrachtet, in das geschriebene oder ausdrükliche (Jus metallicum scriptum seu positivum), und das nicht geschriebene, oder das Gewohnheitsrecht (Jus metallicum non scriptum seu consuetudinarium) eingeteilt werden, der Geschichte nach aber waren die deutschen Berggesezze meist ungeschriebene Gesezze a).

a) Johann Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. Th. I. Tit. II. C. II. p. 60.

§. 15.

Das geschriebene Bergrecht (§. 14.) enthält 1) Berggesezze (leges metallicas), Vorschriften des Bergherrn, wornach die Unterthanen ihre Handlungen einrichten sollen. 2) Bergfreiheiten (privilegia), die in der Ausnahme einer Sache, oder Person von einem allgemeinen Landesgesez bestehen, und dann 3) Bergvergleiche (pacta et conventiones), die mehrere Personen über Bergsachen unter einander eingehen.

§. 16.

Zu dem nicht geschriebenen, oder dem Berggewohnheitsrechte (§. 14.) kan man allein rechnen: die Berggewohnheiten oder Berggebräuche, und Bergobservanzen (consuetudines et observantias), die durch eine lange stillschweigende Einwilligung des Bergherrn Berggesezze geworden sind, und dadurch die Kraft des Gesezzes erlangt haben.

§. 17.

Die Begriffe, die bis hiehin von dem Bergrecht gebildet worden, betreffen dieses Recht überhaupt. Jezt zu den verschiedenen Eintei-

lun-

lungen des Bergrechts. Es bestehen aber zwischen den Bergherrn und ihren Bergwerksverwandten gewisse, dem Bergbau eigene Rechte und Verbindlichkeiten (§. 9. und 10.), und der Inbegrif aller dieser Rechte und Verbindlichkeiten macht das Bergstaatsrecht (Jus metallicum publicum) aus a). Es begreift dieses Recht eine eigene Wissenschaft in sich, und daher will ich solche in dem ersten Teile dieses Werks vortragen.

a) Adolph Beyers Bergstaatslehre c. I. §. 1. c. II. §. 1.

§. 18.

Eben so bestehen auch zwischen den Bergwerksverwandten unter sich, und andern Menschen, womit sie in Verbindung stehen, gewisse, dem Bergbau eigene Rechte und Verbindlichkeiten; und der Innbegrif dieser Rechte und Verbindlichkeiten heist das Bergprivatrecht (Jus metallicum privatum) a). Auch dieses macht in dem Bergrechte eine besondere Wissenschaft aus, und darum soll solches in dem zweiten Teile dieses Werks dargestelt werden.

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre a. a. O. c. I. §. 1.

§. 19.

Es bestehet bei dem Bergbau auch noch ein Recht, welches den Innbegrif der peinlichen Gesezze in sich fast, die bei diesem, dem Bergbau, vorkommen; und dieses Recht heist das peinliche Bergrecht (Jus metallicum criminale). Es ist auch dieses von den eben erklärten Teilen des Bergrechts sehr verschieden; und daher werde ich solches in dem dritten Teile dieses Werkes abhandeln. Ein noch viertes Recht bei dem Bergbau enthält die Vorschriften, nach welchen die Bergrechte in vorkommenden Fällen angewendet und die Rechtshändel entschieden werden sollen; und dieses heist das praktische Bergrecht, das ich dann im vierten Teile dieses Werkes vortragen will. Endlich trage ich dann auch in dem fünften Teile dieses Werkes das Salzrecht vor, welches die Rechte und Verbindlichkeiten enthält, die bei dem Salze statt finden, und mit denen bei dem Bergbau viel übereinkommen.

§. 20.

Nunmehr, und da alle dieses vorausgesezt ist, auch zu dem Begrif der Bergrechtsgelahrtheit,

heit, der Juris prudentiae metallicae (§. 11.); es bestehet aber diese in der Kenntnis der Berggesezze, der Fähigkeit sie zu erklären, und auf die vorkommende Fälle gehörig anzuwenden.

§. 21.

Es begreift demnach die Bergrechtsgelahrtheit drei Dinge in sich: 1) die Kenntnis (cognitionem); 2) die Auslegung (interpretationem); und dann 3) die Anwendung der Berggesezze (applicationem legum metallicarum); und sind die Begriffe dieser Dinge aus dem gemeinen Rechte bekant. Der nun, welcher die Fähigkeit besizt, die Berggesezze einzusehen, auszulegen, und gehörig anzuwenden, der wird ein Bergrechtsgelehrter genennt.

§. 22.

Mit dem bisher erklärten Bergrechte hängt eine noch andere Wissenschaft zusammen, und die heist die Bergpolizei. Sie ist eine Wissenschaft, welche die landesherrliche Anstalten in sich fasset, wornach der Bergbau zum allgemeinen Besten des Staats verfasset, regelmäsig betrieben, und befördeet werden soll. Unter dieser,

die

die ganze Verfassung des Bergbaues in sich begreifenden Bergpolizei, sind dann diese Wissenschaften, im allgemeinen Verstande genommen, auch die Bergrechte, mit begriffen; und enthalten die Bergordnungen und Berggesezze dieser und iener teutschen Reichslande gemeiniglich auch die Gesezze einer guten Polizei, die Bergpolizei im engern Verstande.

§. 23.

Die Erkenntnisquellen des teutschen Bergrechts (§. 2. Zif. 2.) sind mancherlei, und bestehen:

1. In der Kentnis der gemeinen Rechte;
2. in der Kentnis der Geschichte der Bergwerke, und des Bergrechts;
3. in der Kentnis aller beim Bergbau vorkommenden technologischen Ausdrükke;
4. in der Kentnis der Bergwerksurkunden Berggesezze, Bergordnungen, Bergrescripte und allgemeinen Berggewohnheiten; Endlich

5. in

5. in der Kentnis der Schriften über die Verfassungen, und Rechte der Bergwerke.

Ueber die drei ersten Erkentnisquellen des Bergrechts will ich mich nicht weiter ausdehnen; die meisten Bergordnungen und Schriftsteller über die Verfassung und Rechte der teutschen Bergwerke will ich in den folgenden §. §. anzeigen.

§. 24.

Die ältesten Bergordnungen und Bergrescripte, welche die gesezliche Erkentnisquellen des Bergrechts ausmachen, sind aus alten Gewohnheiten und Gebräuchen entstanden, die erst schriftlich verfaßt, und dann in Ordnung gebracht und durch den Druk publizirt worden (14 und §.23. Zif. 4). Die iezt bekantesten Bergordnungen sind nun diese:

1. Das königliche Bergbuch Wenzeslai VI. Königs in Böhmen, welches zuerst 1280 lateinisch herausgekommen, 1548 aber von Matthias Enderlein ins Teutsche übersezt worden ist.
2. Die Salzburgische Bergordnung vom Jahr 1477, und 1532.

3. Der

3. Der Vertrag der Krone Böhmen mit ihren Ständen, das Bergwerk und die Metalle betreffend, vom Jahr 1534.
4. Die Bergordnung der königlichen Bergstadt Joachimsthal vom Jahr 1548.
5. Die Zinnbergwerksordnung der Bergstädte Schlakkenwald, Schönfeld und Lauterbach, vom Jahr 1548, reformirt 1584.
6. Die Zinnbergwerksordnung auf die Bergstädte Hengst, Peringer, Lichtenstadt, Pletten, Gottesgabe, Kaff, Mukkenberg rc. vom Jahr 1548. Die so eben gedachte 5 königliche Bergordnungen stehen in Deuceri Corp. Jur. metallici, und sind die böhmische, Schlakkenwälder und Hengster Bergordnungen vom Jahr 1616, zu Leipzig nochmals gedrukt, auch zu Jauer 1740 wieder aufgelegt worden; dem Vergleich mit den Ständen aber ist 1574 ein neuer gefolgt.
7. Die Niederösterreicher Bergordnung vom Jahr 1553, und 1781.
8. Die Chursächsische Zinnbergsordnung zum Altenberg und zugehörigen Bergrevieren vom Jahr 1568. Sie ist in Cod. Aug. B. 2. Seite 150 enthalten, und gilt diese für die Stokwerke.
9. Die Bergordnung des Churfürstenthums Sachsen vom Jahr 1589.

10. Das Chursächsische Bergproceßmandat vom Jahr 1713.

11. Die Chursächsische Zinnbergwerksordnung zum Eibenstok für die Seifenwerke vom Jahr 1615.

12. Die Chursächsische Hammerordnung vom Jahr 1666.

13. Die Chursächsische Bergresolution vom Jahr 1709.

14. Die Chursächsische Generalschmelzadministration vom Jahr 1710, die 1712 weiter erläutert worden.

15. Die Chursächsische Stollenordnung vom Jahr 1749. Und ist die Bergordnung vom Jahr 1589, mit den übrigen noch gültigen Verordnungen 1775 zu Freiberg neu abgedrukt worden. Ueberhaupt sind die meisten chursächsischen Bergordnungen im Cod. Aug. bis zum Jahr 1768 abgedrukt. Einzelne Bergverordnungen vom Jahr 1768 bis zum Jahr 1776 findet man in Köhlers chursächsischem Bergrecht Absch. I. Kap. III. §. 35. angezeigt. In Ermangelung eines Gesezzes über einen Rechtsfall ist äuserdem allen das Joachimsthaler Bergrecht in subsidium angenommen.

16. Das Braunschweig-Lüneburgische Bergedikt vom Jahr 1686.

17. Die Braunschweig-Lüneburgische Bergordnung vom Jahr 1593, neu aufgelegt zu Clausthal 1689.
18. Die Hessencasselische Bergwerksordnung vom Jahr 1616. Der Frankenberger und Immerhäuser Abschied v. J. 1676 u. 1678, die Verordnung wegen der Jurisdiktion des Ober- und Bergamts zu Schmalkalden vom Jahr 1642, und die Erläuterung iener Abschiede vom Jahr 1753.
19. Die Ytterische Bergordnung vom Jahr 1718, auch das Bergpatent für die Darmstädtischen Lande vom Jahr 1663 und 1730.
20. Die Nassau-Siegische und Dillenburgische Bergordnung vom Jahr 1559.
21. Die erneuerte Bergordnung der Grafschaft Hohenstein vom Jahr 1576.
22. Die Churtrierische Bergordnung vom Jahr 1564.
23. Die Bergordnung des Erzstifts Cölln, und der Herzogthümer Jülich und Berg vom Jahr 1669, mit den neuern Patenten neu aufgelegt 1746.
24. Die neue Bergordnung des Eislebisch- und Mannsfeldischen Bergwerks v. Jahr 1674. Diese findet man in Kieslings gegründeten Nachricht von dem Bergbau und Schmelzwesen in der Grafschaft Mannsfeld.

25. Die Mannsfeldische und altmärkische Interimsordonnance vom Jahr 1696.

26. Das Patent wegen der magdeburgischen Bergwerke vom Jahr 1691.

27. Die revidirte Bergordnung vor Cleve, Mark und Ravenstein vom Jahr 1766.

28. Die revidirte Bergordnung für Schlesien und Glaz vom Jahr 1769.

29. Die schlesische Hütten- und Hammerordnung vom Jahr 1769.

30. Publicandum für die schlesischen Bergleute vom Jahr 1769.

31. Die revidirte Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein vom Jahr 1772.

32. Die Wirtembergische Bergfreiheiten der Gewerke und Bergleute von den Jahren 1536, 1558, 1597, 1663, 1708 und 1710.

33. Die Wirtembergische Bergordnung vom Jahr 1598.

34. Die Schwarzburgische Bergordnung vom Jahr 1686, auch die Bergwerksfreiheit vom Jahr 1685.

35. Das Generalprivilegium für die Bergleute in Cleve, Meurs und Mark v. J. 1767. Auserdem ist im Preusischen das Chursächsische Bergrecht in Subsidium angenommen; und wenn darinn der zu entscheidende Fall nicht

ent

entschieden ist: so werden andere teutsche Berggesezze zu Hülfe genommen.

36. Die Eisenordnung der Herrschaft Schönburg vom Jahr 1556, auch die schönburgische Befreiung und Begnadigung über die Bergwerke der Herrschaft Greslas in der Krone Böhmen vom Jahr 1601.

37. Die Herzoglichsächsische Bergordnung im Amt Schwarzwald, Gotha 1508 und 1582.

38. Die Saalfeldische Bergordnung v. J. 1595.

39. Die Marggräflich brandenburgische Bergordnung von dem Jahr 1619, so 1715 gedrukt worden. Auch die Bergwerksbefreiung vom Jahr 1619, das Bergpatent vom Jahr 1662, und das Ausschreiben die Aufrichtung einer Berggesellschaft betreffend vom Jahr 1718.

40. Die Oberpfälzische Bergordnung vom Jahr 1548.

41. Die Oberpfälzische Bergfreiheiten vom Jahr 1600.

42. Die Bairische Bergfreiheiten vom J. 1611.

43. Chur- und fürstliche Pfalz Bleybergwerksordnung, 1619.

44. Erzstiftsalzburgische Bergordnung, 1551.

Mehrere Bergordnungen übergehe ich, und die, welche alleine in einem Staate gültig sind, kan sich

der, welcher bei den Berggerichten angestellt ist, leicht bekant machen: zu wünschen aber wäre es, daß in iedem Reichslande die älteren und neuern Bergordnungen gesamlet würden. Der Herr Lori hat uns auf die Art das bairische Bergrecht in die Hände geliefert, und diese Samlung mit einer schönen Einleitung in die bairische Bergrechtsgeschichte begleitet.

§. 25.

Weil ich glaube, daß die Tadelsucht unter der Edelheit des Menschen, und der Würde eines Gelehrten ist: so will ich die Bergrechtsschriften (§. 23 Zif. 5.), welche die litterarische Erkentnisquellen des Bergrechts ausmachen, ohne alle Beurteilung, nur so in der Kürze hierher sezzen, und die sind dann die folgenden:

1. M. Jo. Deuceri Corpus Juris metal. Lips. 1624. Francof. 1698. et Vin. 1703. Es ist eine Samlung verschiedener Bergordnungen und Bergwerksschriften, derer in den beiden leztern Ausgaben immer mehrere hinzugekommen sind.
2. Sebastian Spans Bergurtheile. Zeiz 1636.
3. Ioa. Guidius Voloteranus ICt. de Mineralibus lib. IV. de A. 1636.

4. Val.

4. Val. Roeder de Jure metal. Alt. 1655.
5. Joa. Siegsm. Happel de fodinis, ac earum Jure. Marp. 1658.
6. Jac. Wachter de summa potestate circa fodinas metallicas. Wittenb. 1665, welche Schrift dann auch unter dem Titel: fodina politica metallica in eben dem Jahr gedrukt ist.
7. Godofr. Straus Dissertatio de Jure Principis circa fodinas metallicas. Wit. 1668.
8. Ioa. Siegsm. Happel Dissert. de Jure, quod est circa venas Metallorum etc. Schmalk. 1669.
9. Heinr. Link Diss. ad Tid. Cod. de Metallariis, et Metallis. Jen. 1671.
10. Io. Eisenhard de regali Metallifodinarum Jure. Helmst. 1681.
11. Samuel Stryk de Jure Principis subterraneo. Francof. ad Viatrum 1685.
12. Georg Adam Struv de Auro fluviatili. Jen. 1680.
13. Bernh. Ludov. Mollenbeck de regali protimiseos metall. Jure. Gies. 1691.
14. Georg. Mich. Heber de defraudationibus Metallicorum circa rem metallicam. Wittemb. 1691.
15. Henning Lienbeck de Arresto met. vom Kummer auf Erze. Saalfeld 1693.

16. Abraham von Schönbergs Berginformation. Leipz. 1693.
17. Nicol. Christ. de Lyncker Diss. de Iuribus minerarum. Ien. 1695.
18. Gottlob Gerh. Titius de Jure Metallorum. Lipſ. 1695.
19. Sebaſt. Span ſpeculum Juris metallici. Dresd. 1698.
20. Caſp. Hein. Horn Diſſ. de Hypotheca legali in Fodinis, et partibus metallicis Vit. 1699.
21. Phil. Helfr. Krebs de ligno et lapide tractatus politico-iuridicus. Francof. 1700.
22. Caſp. Hein. Horn de regali Metallifodinarum Jure. Vittenb. 1703.
23. Io. Fried. Vürſen Stellionatus circa Anhaltinas metallifodinas famoſiſſimus. Hamb. 1703.
24. Georg. Engelbrecht de Iudiciis metallicis 1705.
25. Herm. Staudacher de regali mineralium mediorum et infimorum Iure Gieſ. 1705.
26. Caſp. Hein. Horn de libro metallico antigrapho. Vit. 1706. Dieſe Schrift iſt unter dem Titel: Horns Traktat vom Gegenbuch, in das Teutſche überſezt. Freiberg 1721.

27. Christoph Herttwigs neues und vollkommenes Bergbuch, bestehend in Berghändeln, Berggebräuchen, Bergurteln und Bergabschieden vom Jahr 1710, so aber 1734 zu Dresden und Leipzig neu aufgelegt worden.

28. Johann Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte vom Jahr 1727, das 1780 zu Dresden neu aufgelegt, und darinn das Bergrecht vermehrt worden.

29. Dan. Got. Dieze Diss. de Iure Senioratus metallici, vom Aeltern und Jüngern in Felde, vom Jahr 1727.

30. Ejusdem Diss. de probatione desertionis metallifodinarum, vom Freimachen, und Freifahren. Erf. 1729.

31. Christ. Fried. Plathner Scrutinium quaestiouis, wie weit der Grubeneid Jemand obligire? Wernigerode 1729.

32. Dan. Georg Diez de proventibus partium metallicarum Lips. 1729.

33. Tob. Jac. Reinhard Diss. de Iure aquarum metallicarum singularium, von Bergwassern, Erfurt 1730.

34. Io. Christ. Dinzenhofer Diss. de Metallariis et Metallis de A. 1730.

35. Io. Casp. Barthel Diss. de Jure fodiendi Metalla. Herb. 1731.

36. Io. Jac. Saur de Iure Metallorum, regalibus recte adſcripto. Arg. 1736.

37. Friedrich Ulr. Peſtel de communione perpetua Metallifodinarum inter Conſtatus Imperii durante etc. Rint. 1737.

38. Julius Bernhard von Rohrs Haushaltungsrecht, worinn auch die Lehre vom Bergrecht iſt. Leipzig 1738.

39. Johann Georg Bauſe Inſtitutiones Iuris metallici germanici. Leipzig 1740.

40. Heinr. Laur. Goeckel Diſſ. de regali fodiendi nitrum. Alt. 1740.

41. Chriſt. Fried. Meis de Iure fodinarum Giſ. 1741.

42. Io. Gottl. Stör de Privilegio metallicorum. Erf. 1741.

43. God. Chriſt. Leiſeri Jus georgicum Edit. III. Lipſ. 1741.

44. Io. Jac. Dornfeld Diſſ. de Juribus circa lithanthraces, vom Rechte der Steinkohlen 1742.

45. Bartholdi vom Rechte der Steinkohlen 1742.

46. Phil. Sperl de ſacris fabricis metallicis, ſpeciatim ferrareis. Vlmae 1744.

47. Minerophili Bergwerkslexicon. Chemniz 1743.

48. Abrah. Kaestner Progr. de usufructu partium metallicarum 1744.

49. Io. Dar. Saur de Jure summorum imperantium Metallifodinas, quas vocant maiorales. Arg. 1745.

50. Adolph Beyers Otia metallica, III Teile. Schneeberg 1748, 1751 und 1758, worinnen dessen Bergstaatsrecht enthalten ist.

51. Augustin. a Leyser Diss. de Citatione symbolica per tesseram fissam, durch Kerbhölzer. Vittenb. 1748.

52. Ioh. Christ. Hedler de Curatore fodinarum, vom Schichtmeister. Vitenb. 1750.

53. Anon. kurze Nachricht vom Erbbereiten. Dresden und Leipzig 1750.

54. God. Dan. Hoffmann Diss. de regali marmoris Jure. Tub. 1751.

55. Fried. Julius Biel iuristische Abhandlung vom Hauptstreichen der Gänge. 1753.

56. L. G. Lehmann bergrechtliche Gedanken vom Erbkuxe. 1753.

57. Io. Adam. Hellbach de usufructu legali ex uxoris metallifodinis ad maritum pertinente. Ien. 1754.

58. Ioa. Gottl. Siegel Diss. de Iurisdictione metallica. Lips. 1754.

59. Jac. Sixt. Kapf de regali marmoris Iure. 1757.

60. God. Dan. Hoffmann florum sparsio in Jus marmoris regale. Tub. 1758.

61. Johann Friedrich Klotzsch Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Freiberg. Chemniz 1763.

62. Eben desselben Ursprung der Bergwerke in Sachsen, die das Bergrecht sehr erläutern. Chemniz 1764.

63. Johann Georg Lori Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764.

64. Christ. Heinr. Braeuning Diss. de pecunia recessuali. Lips. 1766.

65. Christ. Lud. Stieglitz de Investitura cum aqua metallica. 1767.

66. Joh. Adam Triebels Betrachtungen, wodurch das Bergwerkseigenthum erlangt, und verlohren wird. 1767.

67. Sixtus Jacob Kapfs rechtliche Untersuchung, ob der Turf zu den Regalien gehöre? Tübing. 1767., wovon 1769 eine andere Ausgabe erfolgt ist.

68. Anon. de Jure Mineras in territorio inventas ultra territorium prosequendi. Augustae Vind. et Oenip. 1767.

69. Christ. Heinr. Braeuning Diss. de Iure circa metalla. Lips. 1769.

70. Johann Friedrich Klotzsch Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freiberg; Beiträ-

träge alter Nachrichten vom Zinnbergwerk zum Altenberg; diplomatischer Beitrag zur Geschichte der Bergstadt Marienberg; Aufklärung verschiedener Teile alter Bergwerksverfassung; vermischte Urkunden zur Erläuterung der Bergwerksgeschichte; alle in seiner Samlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, die im 1770ten und folgenden Jahren heraus gekommen sind.

71. M. E. C. Anhang zum Bergrecht in den preusischen Staaten, nach den Const. March. und folgenden Verordnungen bis z. J. 1775.

72. Joh. Thad. Anton Prithners Versuch einer Geschichte der mährischen und böhmischen Bergwerke.

73. Friedrich August Cartheusers Bergpolizeiwissenschaft. Giesen 1776.

74. F. G. A. Lobothans Einleitung zum Bergwerksrecht. Halle. 1777.

75. Phil. Friedr. Vlrich de eo, quod in Germania circa censum et monetae reditus, quas vulgo Schlägeschaz vocant, iustum est. Marp. 1778.

76. Christ. Gottl. Einert de partibus metallicis circa ligna, von Holzkuxen 1778.

77. Georg Fried. Schmidt de Origine ac Iuribus Societatis metallicae, Gewerkschaft 1778.

78. Johann Friedrich Klotzsch Abhandlung vom Gegenbuch 1780.

79. Johann Stephan Pütters rechtliches Bedenken über die Regalität des Salpeters. 1780.

80. Car. Fried. Trillerus de quibusdam Iuris metallici capitibus 1783.

81. Johann Friedrich Gmelin Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in Teutschland Halle 1783.

82. Friedrich Christoph Jonathan Fischers Bergrecht im 2. Band seines Lehrbegrifs sämtlicher Kameral- und Polizeirechte. Frankfurt an der Oder 1785.

83. Alexander Wilhelm Köhlers Anleitung zu den Rechten, und der Verfassung des chursächsischen Bergbaues. Freib. 1786.

84. Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften. Riga 786.

85. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Gies. 788.

86. Meine Abhandlung von dem Turfe, und dessen Rechten in meinen kleinen technologischen Werken.

Erste Abtheilung
des teutschen
Berg- und Salzrechts,
welche das
teutsche Bergstaatsrecht
enthält.

Einleitung
in das
teutsche Bergstaatsrecht.

§. 26.

Weil die Bergstaatsrechtlehre eine Wissenschaft ist, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten zwischen den Bergherrn und ihren Bergwerksverwanden in sich begreift (§. 17.): So lassen sich auch bei dieser Wissenschaft zweierlei Gegenstände erwägen:

1. das teutsche Bergregal überhaupt; und dann
2. die Bergstaatsrechtslehre an und für sich.

Von beiden mehr in den folgenden Abhandlungen.

Die erste Abhandlung
von dem
teutschen Bergregal
überhaupt.

§. 27.

Es ist nicht zu zweifeln, daß bei der ersten Vertheilung der Dinge auf der Erde nur die Oberfläche des baubaren Feldes denen Staatsbürgern ange-

angewiesen, die Dinge im Schose der Erde aber dem Staate vorbehalten worden a), weshalb dann auch die Sachsen und Schwaben die Dinge, so tiefer, als ein Pflugschaar liegen, schon in den alten Zeiten zu der königlichen Gewalt gezählet haben b).

a) Sam. Stryck Diss. de Jure principis subterraneo Francof. ad Viadr. 1685.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. V. §. 10. Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche §. 14. so in meinen vermischten, meist ökonomischen Schriften enthalten ist.

§. 28.

Weil also das Eigenthum der Unterthanen, das Privateigenthum, mit der Oberfläche begränzt ist: So gehören auch die Dinge, welche nicht in diesem Eigenthume, sondern in dem Schose der Erde sind, zu dem Staatseigenthum a).

c) Sam. Stryck l. c. Nic. Chr. de Lynker Diss. de Juribus minerarum. Jen. 1695. Casp. Henr. Horn de regali metallifodinarum Jure. Vit. 1703. Joh. Jac. Saur. diss. de iure metallorum regalibus recte adscripto. Argent. 1736.

§. 29.

Das dem Landesfürsten allein zustehende Recht nun, die im Schose der Erde befindliche Metalle und Mineralien, mit Ausschliesung seiner Unterthanen,

nen, zu graben, heist das Bergregal (§. 9 und 26 Zif. 1), weil alle dem Landesherrn, als solchem allein zustehenden Rechte in seinem Staate Regalien, oder Hoheitsrechte genent werden a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechstlehre c. V. §. 1. und 2.

§. 30.

Tubalcain ist der älteste, welcher, so viel uns aus der heiligen Schrift bekant ist, den Bergbau gekennet hat; und schon in dem ersten Alter der Welt bediente man sich auf unserem Erdball der in dem Schose der Erde befindlichen Metallen a). Bei den Römern ware der Bergbau meist ein Erwerb der Privatpersonen, die nur den Zehnden davon gaben b), und ist die Kunst Bergwerke zu bauen nur durch mündliche Traditionen von einem Volk auf das andere gebracht worden. Es läst sich inzwischen aus der Geschichte nicht zeigen, wie es in den ältesten Zeiten mit dem Bergbau in Teutschland gehalten worden. Doch so viel ist klar, daß schon zu Tacitus Zeiten, und im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt Eisenwerke in Teutschland gewesen sind, und die Gothiner die an der Weichsel gewohnet, unteriocht von den Quaden in dem iezzigen Ungarn, in ihren Eisengruben als Sclaven arbeiten müssen c). Eben so ist aber auch aus dem ältern Plinius bekant, daß man in diesem Jahrhundert schon

das so gute norische Eisen gehabt hat, das die Norikker zubereiteten, welche die steiermarkische, kärntische, die Salzburgische, und ein Stük der österreichischen Lande bewohnten. Auch hat schon der Curtius Rufus, der Feldherr des Kaiser Claudius, in Obergermanien in eben diesem Jahrhundert das Bergwerk zu Mattiacum, oder Mattium von andern, wegen seiner heisen Bäder, Baden genent, gebauet, aber auch bald wieder verlassen, und muß dieses Bergwerk schon vorher rege gewesen sein, es ware aber dieses Mattiacum die Hauptstadt der Mattiacer, welche unter den Catten begriffen waren, die einen Teil von Hessen und Thüringen, von dem Haarzwalde bis an den Rhein und die Weser bewohnten d), und ganz wahrscheinlich ist diese Stadt das iezzige Wisbaden e). Es läst sich überhaupt vermuthen, daß der Bergbau schon mit der ersten Bevölkerung in Teutschland aufgekommen ist, weil die Teutschen, ohne Waffen, ihre Liebe zum Krieg nicht sättigen, und ihre Freiheit verfechten konten, bei alle dem aber mit keinem andern Volke in Gemeinschaft lebten, also auch von diesem keine Waffen bekamen. Ob aber in diesen Zeiten auch schon edle Metalle, Gold und Silber gegraben worden? Das ist sehr ungewis, weil die Teutschen keine Begierde nach diesen Metallen hatten, und es bei anderen Völkerschaften Gebrauch war, daß die Sclaven in den

Berg=

Bergwerken arbeiten musten, wofür sich dann freilich die Teutschen, welche immer ihre Freiheit mit dem Blute vertheidigten, sehr fürchten mogten f).

a) Joh. Andreas Benignus Bergsträsers Realwörterbuch unter den Worten Aes, Argentaria und Argentum. Joh. Georg Bausens Institutiones Iur. metal. germ. Th. I. Tit. I. c. 1.

b) Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. Th. I. Tit. I c. II, III und IV. Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche §. 6 und folg.

c) Joh. Friedrich Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen art. II. Jo. Adolph Beyers otia metallica Th. 1. S. 3.

d) Allgemeine Weltgeschichte Teil 17. Seite 9. Adolph Beyers otia metallica Th. 1. Seite 3. Klotzsch a. a. O. art. II.

e) Joh. Just. Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Theil I. Kap. 3, Seite 15, und Teil I. Kap. 11. Seite 73. Allgem. Weltgeschichte Teil 12. Seite 241. Nota W.

f) Johann Friedrich Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen art. II.

§. 31.

Aus dem also, daß die Gothiner in ihren Eisenbergwerken als Sclaven arbeiten musten, und Curtius Rufus das Bergwerk zu Mattiacum getrieben, ist immer so viel klar, daß der Bergbau

auch schon in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt bekant, und wahrscheinlich ein Regale gewesen sei; inzwischen ist von diesem Zeitpunkt an bis auf die Regierung Kaisers Carl des Grosen in der Geschichte der teutschen Bergwerke eine sehr grose Lükke. Es gabe aber dieser Kaiser, der vom Jahr 768 bis ins Jahr 814 regierte, in seinen Kapitularien allen Richtern im Lande den Befehl, daß sie alle Jahre, und zwar zum Feste der Geburt Christi, an dem kaiserlichen Hof anzeigen solten, wie viele Eisen- und Bleibergwerke im Lande wären, und was sie dem kaiserlichen Hofe eintrügen a). Also war schon zu diesen Zeiten der Bergbau ein Regale.

a) Capitularia Caroli Magni apud Baluzium Capitul. Reg. Franc. Tom. II. Art. 62. Fol. 332.

§. 32.

Kaiser Ludwig der Fromme, welcher vom Jahr 814 bis ins Jahr 840 regierte, gedenket in der Teilungsurkunde des Reichs zwischen seinen Söhnen auch der Bergwerke, als ein ihm zustehendes Eigenthum a), und sind in dieser Zeit an dem Rheine Kupfer-, an dem Main aber Eisen- und Silbergruben gewesen, ja darinn hat man auch Gold aus dem Sande gewaschen b).

a) Charta Divisionis Ludovici pii apud Baluzium. Tom. I, C. 12. Fol. 577.

b) Joh. Friedrich Klotzsch a. a. O. Art. III.

§. 33.

Kaiser Otto I. und der Grose, welcher vom Jahr 936 bis ins Jahr 974 regierte, soll die ersten Bergleute aus Franken nach Goslar geschikt haben, und das Bergwerk daselbst erheben lassen, auch soll solcher schon zu der Zeit die Bergwerke auf dem Fichtelberg gehabt haben. Inzwischen wollen einige, daß die fichtelbergische und haarzische Bergwerke schon unter Heinrich I, dem Vogler, der von 919 bis 936 regieret, gebauet worden a). Ueberhaupt ist es wahrscheinlich, daß der Bergbau aus Griechenland nach Dalmatien und Croatien, von da aber nach Böhmen, und von Böhmen auf den Fichtelberg und in Sachsen gekommen ist b).

a) Klotzsch a. a. O. Art. III. IV.

b) Ebenderselbe Art. VII. VIII.

§. 34.

Kaiser Friedrich I. der vom Jahr 1152 bis ins Jahr 1190 regierte, ware, der Geschichte nach, und an ältern Nachrichten fehlt es uns, der erste, welcher in dem longobardischen Lehnrechte a), worin er verordnete, was zu den Regalien gehörte, den Bergbau ausdrüklich zu den Regalien zählte.

a) 2 Feudor. tit. 56.

§. 35.

Sein Sohn Kaiser Heinrich VI. der vom Jahr 1190 bis 1197 regierte, zog endlich den Berg-

bau ganz ausschlußweise zu den kaiserlichen Majestätsrechten a).

a) Johann Friedrich Klotzsch Geschichte einer sächsischen Münzgeschichte, 1 Teil. Seite 9.

§. 36.

Vor, und nach diesen kaiserlichen Verordnungen erwarben inzwischen einige Reichsstände das Bergregal durch die Ausübung und Verjährung, worinn dann nachher viele von den Kaisern bestätiget worden a). Andere erwarben dieses Regale durch ein besonderes kaiserliches Privilegium, oder eine Specialbelehnung b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VI. 3 und 4. Godofr. Christ. Leiseri Jus Georgicum l. III. c. XXIV. §. 29.

b) Beyer a. a. O. C. VI. §. 6, wo viele von solchen Belehnungen angeführet sind.

§. 37.

Kaiser Carl IV. der vom Jahr 1347 bis 1378 regierte, stand ferner im Jahr 1356 den Churfürsten in der güldenen Bulle das Bergregal so ganz ausdrüklich zu a), und ist daher solches mit der Churwürde unzertrenlich verbunden, so, daß es bei geistlichen Churfürsten stets dem Nachfolger zustehet.

a) A. B. cap. IX. §. 1.

§. 38.

§. 38.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1548, auch dem Reichsabschiede von 1551 wurde dann auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, dazu den Reichsstädten, welche Gold- und Silberbergwerke hatten, nachgelassen, diese Metalle zu vermünzen, und damit allen Reichsständen das Bergregal zugestanden.

§. 39.

Endlich gelangten die gesamten Stände des teutschen Reichs 1648. in dem westphälischen Frieden, in Kraft der ihnen zugestandenen Landeshoheit, und des unumschränkten Besizzes aller Regalien, auch zu dem Bergregal a).

a) W. Fr. Art. VIII. §. 1.

§. 40.

Es ist diesemnach auser allem Streit, daß iedem unmittelbaren Reichsstande das Bergregal in seinem ganzen Umfang zustehe, und beweist solches heut zu Tage die tägliche Erfahrung a), ia die deutschen Kaiser sichern iedesmal in der Wahlcapitulation den Reichsständen die Regalien zu. Doch findet man, daß in den ältern Zeiten die Bergwerke unter mehrere Brüder geteilt worden, wovon noch der Communionhaarz herrühret, der aber iezt auch geteilt ist. Eben daher und durch

Verträge, Vergleiche und Lehne ist es dann aber auch geschehen, daß noch einige Reichsstände an Bergwerken Teil haben, die nicht in ihrem Gebiete liegen. Es haben auch einige Landesherrn die Bergwerke in ihren so ganz verschiedenen Staaten in Gemeinschaft. Wenn daher die Bergwerke in des einen Herrn Land ausgebauet sind, und noch in des andern der Bergwerke halben mit in Gemeinschaft stehenden Herrn Landes fortstreichen: So bleiben solche in Gemeinschaft b). Es ist inzwischen auser diesem Fall kein Bergherr befugt die in seinem Lande befindliche Bergwerke über die Landesgränzen zu bauen, weil solche zu des leztern Bergregal gehören c.)

a) Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. Th. I. Tit. II. c. I.

b) Friedr. Wr. Pestel Diss. de Communione Metallifodinarum inter Constatus Imperii durante, quamvis venæ omnes in alterius territorium recesserint Rint. 1737.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Grenze. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VI. §. 7, c. IX. §. 2. S. 213.

§. 41.

So unstreitig das Bergregal iedem unmittelbaren Reichsstande zustehet: So ist doch noch ein sehr groser Streit unter den Rechtsgelehrten, welche Dinge in dem Schose der Erde (§. 27) eigentlich

lich zu dem Bergregal gehören? In den ältesten Zeiten, da der Gebrauch der in der Erde befindlichen Dinge so sehr eingeschränkt ware, erstrekte sich das Bergregal meist nur auf die sogenanten hohen Metalle, auf Gold, Silber, Salz und Edelgesteine, dann aber auch auf die niederen Metalle, auf Kupfer, Zinn, Blei, und Eisen, und endlich auf die Halbmetalle, den Schwefel, Vitriol und Alaun a). Ja in einigen Landen findet man noch die Ausnahme, daß von dem Bergherrn nur von den edlen oder hohen Metallen, als einem Staatseigenthume, der Bergzehnde genommen wird, die unedle oder niedere Metalle aber den Vasallen und Landsassen überlassen werden b).

a) Carpzov Def. for. ad Const. Sax. p. II. ad Const. 53. def. I. Godofr. Christ. Leiseri Jus Georgicum l. III. cap. XXIV. §. 28.

b) Conr. Carpzov de Regalibus c. 3. Reg. 23. aph. 4. p. 126. Pfeffinger in Vitr. illustr. tom. III. l. 3. tit. 18, p. 1460. & 1461. Jurisprud. for. S. II. Const. 53. def. 2. §. 8. p. 876.

§. 42.

In den neuern Zeiten rechnen verschiedene Rechtslehrer auch die Steinkohlen zu dem Bergregal, und das mit sehr gutem Grunde, weil sie, eben so, wie andere dergleichen unterirdische Dinge, wirkliche Mineralien sind a), andere hingegen bestreiten diesen Saz b). Im Brandenburgischen und

Hes-

Zeßischen gehören auch die Marmor-, Alabaster-, Schiefer-, Mühl- und Feuersteine zu dem Bergregal c). Ueberhaupt rechnen die meisten alte, und neuere Juristen alle Mineralien und Foßilien, ia auch die Edelgestein-, die Achat-, die Marmor- und andere solche Steinbrüche zu dem Bergregal (§. 8), weil das Privateigenthum durch die Oberfläche begrenzt ist (§. 27), doch immer so, daß dadurch dem schon wolerworbenen Rechte einer Privatperson nicht zunahe getretten, und dem Eigenthümer des Bodens so, wie bei iedem andern Bergbau, die verdorbene Oberfläche vergütet werde d).

a) Joh. Jac. Dornfeld Diss. de Juribus circa lithanthraces. Lips. 1742. Bartholdi vom Recht der Steinkohlen 1742. Adolph Beyers Bergstaatsretchslehre c. V. §. 10.

b) Phil. Helfr. Krebs de ligno et lapide p. 478. Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kohlen §. 10.

c) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 3. Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, in meinen vermischten Schriften §. 14.

d) Joh. Heinr. Staudacher de Regali mineralium mediorum, et infimorum Jure, Gies. 1705. God. Dan. Hoffmann Diss. de Regali marmoris Jure, Tub. 1751. Eiusdem Florum sparsio in Jus marmoris Regale, Tub. 1758. Friedrich Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif der Cameral- und Polizeirechte 2. Band. §. 1347. und 1348. Mein schon gedachtes Bedenken über die Regali-

galität der Steinbrüche, §. 15, 16 und 17, und die da §. 15. angeführte Rechtslehrer.

§. 43.

Die Kalk- Kreide- Sand- Thon- Leimen- und Torfbrüche, ia die Salpeter- Porcellain- Mergel- und Walkererdegruben, die keine Bergwerke sind (§. 8), werden, wenn sie nicht auf öffentlichem Boden, sondern in der Oberfläche der Gutsbesizzer liegen, in den wenigsten Reichslanden zu dem Bergregal gezogen a). Doch müssen die Kalk- und Ziegelbrennereien, ob sie schon zu den Gemeinds- oder Gutsrechten gehören, davon einen iährlichen Zins an den Landesfürsten, oder die Stadtobrigkeiten bezahlen, also für diese Nahrung, wie andere Unterthanen, eine gewisse Abgabe entrichten b).

a) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegrif der Cameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1351. Meine Abhandlung vom Torfe, und dessen Rechten in dem 1. Bande meiner kleinen technologischen Werke §. 79. 80. 81.

b) Gedachter Fischer Band 2, §. 1350. Julius Bernhardt von Rohrs Haushaltungsrecht B. X. Kap. 3. §. 2. und 4.

§. 44.

Es ware ehehin auch eine Streitfrage bei den Rechtsgelehrten, ob bei dem, dem Landesfürsten zu-

zustehenden Bergregal, von denen in dem Grund und Boden der Unterthanen liegenden Bergwerken nur die Zehnden oder die Bergwerke selbst dem Landesfürsten zustůnden? Einige beiaheten das erstere a), und beurteilten die Sache ganz unrichtig aus dem römischen, und nicht dem teutschen Bergstaatsrecht, nach welchem ersterem dem Fisco nur der Zehnde zustunde b); andere behaupteten hingegen mit vollem Rechte das leztere c), es fält aber diese Frage, ob schon in einigen Landen der Bergzehnde nur von den hohen Metallen gefordert wird (§. 41), um deswillen ganz weg, weil das Privateigenthum durch die Oberfläche des Grund und Bodens begränzt ist (§. 27), und das Lehnrecht, ia auch die allgemeine Gewohnheit in Teutschland das leztere ganz allgemein beweist.

a) Rosenthal de Feud. c. 5, concl. 88. n. 7. Regneri Sixtini tractatus de Regalibus l. II. cap. XV. N. 45. Kumelius ad Aur. bul. cap. 9.

b) Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche in meinen vermischten Schriften §. 7.

c) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre Kap. V. §. 5. Julius Bernhard von Rohrs Haushaltungsrecht Buch X. Kap. 2. §. 9 und 10.

Die zweite Abhandlung von der Bergstaatsrechtslehre an und für sich.

§. 45.

Die Bergstaatsrechtslehre an und für sich (§. 17 und 26. Zif. 2.) fasset ihrem Begrif nach, zwei sehr wesentliche Stükke in sich.

1. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bergherrn im Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden; und dann
2. eben diese Rechte und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden im Verhältnis zu ihren Bergherrn.

Beiderlei Rechte und Verbindlichkeiten sind von einem ziemlich weiten Umfang; also davon mehr in den nachstehenden Abschnitten.

Der erste Abschnitt
von
den Rechten und Verbindlichkeiten der Bergherrn in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden.

§. 46.

Bei den Rechten und Verbindlichkeiten der Bergherrn in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden (§. 45. Zif. 1.) ist aus sich selbst klar, daß dabei

1. diese Rechte; und dann
2. die Verbindlichkeiten des Bergherrn in Verhältnis zu seinen Bergwerksverwanden erwogen werden können.

Also mehr hiervon in den nachstehenden Kapiteln.

Das erste Kapitel.
Von den Rechten der Bergherrn in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden.

§. 47.

Die Rechte der Bergherrn in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden (§. 46. Zif. 1) betreffen die folgenden Gegenstände:

1. Das

1. Das Bergregal;
2. Das Recht Berggesezze zu geben;
3. Das Recht der Oberaufsicht über den Bergbau;
4. Das Recht Berggerichte zu bestellen, und die Gerechtigkeit zu handhaben;
5. Das Recht auf der Unterthanen Grund und Boden Bergwerke zu bauen;
6. Das Recht andere mit den landesherrlichen Bergwerken zu belehnen;
7. Das Recht von den Bergwerken gewisse Abgaben zu erheben;
8. Das Vorkaufsrecht aller Erze, Metalle und übrigen Mineralien. Endlich
9. Das Recht Bergstädte zu errichten;

Umständlich will ich von alle diesen Rechten in den folgenden Titteln handeln.

Der erste Tittel.

Von dem, dem Bergherrn zustehenden Bergregal.

§. 48.

Aus dem 40. §. ist schon klar, daß das Bergregal (§. 47. Zif. 1.) iedem unmittelbaren Reichsstande in Teutschland zustehe, und habe ich also davon hier weiter nichts zu sagen.

Der zweite Tittel.

Von dem Rechte des Bergherrn Berggesezze zu geben.

§. 49.

In dem in der Landeshoheit gegründeten Bergregal, und der damit verknüpften höchsten Gewalt (§. 39.) liegt schon der Grund zu dem Rechte des Bergherrn in seinen Landen Berggesezze zu geben (§. 47. Zif. 2), die das allgemeine Wol des Bergbaues bezwekken a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 1. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. cap. XXIV. §. 25.

§. 50.

Es sind diese Berggesezze in den Bergordnungen, Bergrescripten, Bergpatenten, Bergmandaten, Bergresolutionen, Bergfreiheiten, Bergvergleichen, Berggebräuchen, und Bergobservanzen a) dieser und iener Reichslande begriffen (§. 15, 16 und 24), die alle in den wesentlichen Rechten des Bergbaues sehr viel mit einander übereinkommen.

a) Gedachter Beyer a. a. O. c. VIII. §. 1 und 16.

§. 51.

Es gelten bei diesen Gesezzen eben die Grundsäzze, die bei dem gemeinen Rechte, das man, im Gegen-

Gegensaz zu dem Bergrechte, das Civilrecht zu nennen pflegt, statt finden. Diesemnach können die älteren Berggesezze durch die neueren de- oder abrogirt werden, doch darf dadurch Niemand an seinem schon wolerworbenen Rechte gekränkt werden.

§. 52.

Weil die gesezgebende Gewalt allein in der Landeshoheit, und dem Bergregal gegründet ist (§. 49): So kan auch der nicht, der nur von dem Bergherrn mit einem Bergbau belehnt ist, ein eigentlich Jedermann verbindliches Gesez geben. Doch wird denen, welche über ein unvermessenes Feld eine Bergbelehnung erhalten haben, oder mit dem Bergbau in einem Distrikte durch eine Specialbelehnung förmlich belehnt und investirt sind, gestattet, die blos auf den Betrieb des Bergbaues abzwekkende Einrichtungen und Verordnungen zu machen a), wovon dann unten §. 74. und folg. mehr vorkommt.

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 10, 11 und 29.

Der dritte Tittel.

Von dem dem Bergherrn zustehenden Oberaufsichtsrechte über den Bergbau.

§. 53.

In der höchsten Gewalt, und dem damit verknüpften Bergregal ist auch das dem Bergherrn über den Bergbau zustehende Oberaufsichtsrecht gegründet (§. 47. Zif. 3.), eben so, wie nach den bekanten Grundsäzzen des teutschen Staatsrechts, iedem Landesherrn die Oberaufsicht über iede in seinem Staate bestehende Gesellschaft zustehet a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 3.

§. 54.

Diesemnach stehet dann auch dem Bergherrn alleine zu, für eine gute Bergwerkspolizei und Bergverfassung (§. 22.), auch für das Commercium und die Handlung beim Bergbau zu sorgen. a). Er kan aber darinn nach Zeit und Umständen mindern und mehren.

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 9. Joh. Georg Hausens Institutiones Jur. metal. germ. Th. II. c. VIII.

§. 55.

Ueberhaupt stehet dem Bergherrn, in Rüksicht auf seine Oberaufsicht über den Bergbau, das Recht

zu,

zu, alle das zu verordnen, was zum Besten des Bergbaues, und Wol des Staates abzwekket a). Doch darf dadurch Niemand in seinem schon wolerworbenen Rechte auf einen Bergbau gekränkt werden b).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 62.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 14.

Der vierte Tittel.

Von dem Rechte des Bergherrn Berggerichte zu bestellen, und die Gerechtigkeit zu handhaben.

§. 56.

In der höchsten Gewalt, und dem damit verknüpften Bergregal gründet sich das Recht des Bergherrn Berggerichte (Judicia metallica) zu bestellen a), und die Gerechtigkeit zu handhaben (§. 47. Zif. 4). Doch findet man, daß wenn der Bergherr Jemand auf ein unvermessenes Feld eine Bergbelehnung erteilt, ihn auch mit der Jurisdiktion über die Bergbedienten und Arbeiter, in Rüksicht auf den Bergdienst, und die unter ihnen vorfallende Personalklagen, belehnt, ia eben das geschiehet auch, wenn der Bergherr Jemand mit den Bergwerken in einem Districte durch eine

Specialbelehnung förmlich belehnt, wovon §. 75. und folgenden mehr vorkomt b).

a) Io. Gottl. Siegel de Jurisdictione metallica Lips. 1754. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 2. und 5. Jul. Bernhardt von Rohrs Haushaltungsrecht B. X. K. VI. §. 3. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. Cap. XXIV. §. 15 & 104.

b) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 10, 11 und 30.

§. 57.

Die Berggerichte teilen sich in Ober-, Mittel- und Niedergerichte, doch finden die Mittelgerichte nicht in allen Reichslanden statt. Die ersteren heisen Bergkammern, Berggemache, Bergrathscollegia, Bergcommissionen, und Bergdeputationen a). Die Mittelgerichte bestehen allein in den Oberbergämtern b), und die Niedergerichte oder Untergerichte in den Berggerichten, oder den Bergämtern c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Jurisdiction. §. 6.

b) Eben derselbe unter dem Worte Appellation §. 11.

c) Noch derselbe a. eben a. O.

§. 58.

Die Obergerichte, die unmittelbar unter dem Bergherrn stehen, sind mit einem Präsidenten, oder

oder Direktor, und dann den Räthen, und Beisizzern besezt. Diesen Collegiis sind indessen auch die nötigen Untergebene, Secretärs, Registratoren, Canzellisten, und dergleichen Bedienten zugeordnet.

§. 59.

Die Mittelgerichte, die Oberbergämter, die man vornehmlich in Chursachsen findet, sind mit einem Oberberghauptmann, oder Berghauptmann, zuweilen auch einem Viceberghauptmann, welche die Direction führen a), den nötigen Räthen und Beisizzern, auch dem Oberbergamtsverwalter, und dann den ihnen untergeordneten Untergebenen bestelt.

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Berghauptmann.

§. 60.

In Chursachsen bestehet, neben dem Oberbergamt, auch ein Oberhüttenamt, das mit dem Ober- berg- und Berghauptmann, welche die Direction führen, dem Oberhüttenverwalter, welcher in Abwesenheit der Berghauptleute vorsizt, dem Oberhüttenvorsteher, dem Oberhüttenraiter, dem Oberschiedsguardein, und dem Oberhüttenamtsactuarius besezt ist a).

a) Alexander Wilhelm Köhlers Anleitung zu den Rechten und Verfassung des chursächsischen Bergbaues Abschnitt I. K. 5. §. 22. und 23.

§. 61.

Die Untergerichte, die Bergämter sind mit einem Bergmeister a), am Harze auch mit einem Berghauptmann und Viceberghauptmann, und dann den Beisizzern, vornehmlich in Chursachsen mit den Geschwohrnen b), und dem Bergschreiber besezt, welcher leztere an vielen Orten zugleich Siz und Stimme bei dem Bergamte hat, und beides das Actuariat und die Schreiberei besorgt c). Bei diesem Gerichte ist immer die erste Instanz, und ist der Bergmeister sowol in persönlich, und dinglichen Fällen, als auch bürgerlich und peinlichen Verbrechen die zum Bergbau gehören, und Bediente, Gewerke, Arbeiter oder andere Menschen betreffen, der ordentliche Richter d). Auserdem befindet sich auch bei den Bergämtern, und zwar da, wo gewerkschaftliche Bergwerke sind (§. 9.), ein Zehndner, und bei den Oberämtern ein Oberzehndner, welche dann den Zehnden von den Bergwerken erheben, und verrechnen e).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmeister.

b) Eben derselbe unter dem Worte Geschwohrner. Ioh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. Th. I. Tit. II. c. XI. §. 10.

c) Noch derselbe unter dem Worte Bergschreiber. Bausen l. c.

d) Hertt-

d) Herttwig unter dem Worte Bergmeister §. 1. 2 und 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. 1. §. 8, 10 und 11. Bausen l. c. §. 11.

e) Herttwig unter dem Worte Zehndner.

§. 62.

Den Bergämtern sind der Markscheider, Bergguardein, Gegenschreiber, Receßschreiber, Schichtmeister, Steiger, Zubusbothe, und Kuxkränzler untergeordnet. Der erste besorgt die Messungen in und auf der Erde a). Der andere untersucht alle Erze, Mineralien und Metalle im Feuer b). Der dritte hält das Lehn- und Gegenbuch, worin alle Lehn- und Gewerkschaften eingetragen, und die Berganteile ab- und zugeschrieben werden c). Der vierte hält das Receßbuch, worinn er iedes Quartal den Zustand der Bergbäue aus den Schichtmeisterrechnungen einträgt d). Der fünfte ist der Gewerken Haushälter und Rechnungsführer e). Der sechste, der Steiger, siehet auf die Arbeiten der Bergleute auf f). Endlich cassirt der Zubusbothe von den auswärtigen Gewerken die Zubusen ein g), und der Kuxkränzler verhandelt die feilen Berganteile h).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Markscheider.

b) Eben derselbe unter dem Worte Guardein.

c) Eben derselbe unter dem Worte Gegenbuch und Gegenschreiber.

d) Eben derselbe unter dem Worte Receßschreiber.

e) Eben derselbe unter dem Worte Schichtmeister.

f) Eben derselbe unter dem Worte Steiger.

g) Alex. Wilhelm Köhlers chursächsisches Bergrecht Abschnitt I. Kap. V. §. 13.

h) Chr. Herttwig a. a. O. unter dem Worte Kuxkränzler.

§. 63.

In sehr vielen Reichslanden befindet sich auch neben dem Bergamte noch ein besonderes Hüttenamt, das entweder dem Bergamte einverleibet, oder von demselben abgesondert ist. Es wird solches von dem Berghauptmann oder Bergmeister dirigiret, und bestehet gemeiniglich aus einem Hüttenraiter, Hüttenvorsteher, oder Hüttenmeister und Anrichter. An dem Harze hat man auser dem Hüttenamte, auch noch ein Forst- und Flosamt. Bei dem an einem Orte bestelten Hüttenamte bleibt indessen die Jurisdiktion, vornehmlich die peinliche, meist bei dem Bergamte a), und heist in Sachsen der Distrikt, worinn einem Bergamt die Gerichtsbarkeit zustehet, ein Bergamtsrevier b).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hüttengericht. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. K. I. §. 11.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. V. §. 8.

§. 64.

Die bei den Bergämtern sizzende Bedienten, die Bergbeamten genent werden, wogegen andere Bergbedienten, Bergofficianten heisen, werden auch am Harze und im Preusischen in Bergbedienten von der Feder, und Bergbedienten von dem Leder geteilt a). Jene sind die, welche blos die Justiz-, Polizei- und Kameralsachen besorgen, diese aber solche, welche die Aufsicht über den Grubenbau führen, und gemeiniglich aus den Bergleuten angezogen werden, welche Arsleder tragen b).

a) Georg Engelbrecht de Judiciis metallicis Helmst. 1705. Preus. Anhang zum Bergrecht Absch. II. §. 2, 3, 4.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Arsleder.

§. 65.

Bei den bis hiehin erzählten Gerichten, die in ieder Woche, zur Verhandlung der Bergsachen, ein und etliche, auf gewisse Tage festgesezte Sizzungen oder Bergamtstäge halten, wird dann so verfahren, daß die Bergämter die Geschäfte von Wichtigkeit, es mögen solche Justiz- und Polizei-, oder Kameralgeschäfte betreffen, an das Oberbergamt, und wenn deren keins in einem Staate bestehet, an das Oberberggericht einberichten, und findet in einigen Fällen auch die Regel statt, daß das Bergamt gleich an das Obergericht, und nicht

an

an das Oberbergamt seinen Bericht erstattet. Ist das aber nicht: So gehen von dem Oberbergamte die Sachen von Wichtigkeit an das Oberberggericht und von diesem an den Bergherrn a). Es finden bei diesen Gerichten in Justizsachen nicht nur die Leuterungen statt b), sondern es gehen auch die Appellationen von dem Bergamt an das Oberbergamt, und von diesem an das Oberberggericht, ja zuweilen von diesem wieder an den Bergherrn c).

a) Alex. Wilh. Köhlers Einleit. zum chursächsischen Bergrecht Absch. 1. Kap. V. §. 27. 28. 29. 30. 31. und 32. Absch. V. Kap. 1. §. 11.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Leuterung.

c) Eben derselbe unter dem Worte Appellation, auch unter dem Worte Jurisdiction §. 6. Der eben angeführte Köhler Absch. 1. Kap. V. §. 27. 28. 29. 30. 31. und 32.

§. 66.

Die Berggerichte machen auserdem ein *forum privilegiatum* aus, und dürfen sich daher keine andere Gerichte, selbst nicht einmal die Landesregierungen und Appellationsgerichte, in die eigentlichen Berghändel mischen a), es seie dann, daß die Bergämter in diesen und ienen Fällen diesen Gerichten untergeordnet sind b). Von der Bergiurisdiktion bleiben inzwischen alle die Fälle ausgenommen, welche den Bergbau nicht betreffen, sie mögen persönliche,

liche, oder dingliche Sachen, bürgerliche oder peinliche Verbrechen angehen c). Inzwischen müssen die Berg- und Civilgerichte in subsidium Juris in civil- und peinlichen Sachen einander hülfliche Hand leisten, wenn sie darum requirirt werden, und die Freveler, und Uebelthäter, so sie zur Captur gebracht, einander ausliefern. d). In Freiberg in Meisen ist auser dem allen schon seit 1290 ein Bergschöppenstuhl angeordnet, der so wol in ein- als ausländischen Berghändeln erkent, und wobei selbst die chursächsischen Berggerichte sich in bürgerlichen und peinlichen Sachen Raths erhohlen, ia selbst auch in solchen Fällen, wenn Ausländer an diese Gerichte Urtelsfragen schikken, so werden solche an diesen Schöppenstuhl abgegeben e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Jurisdiction §. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Georg Engelbrecht Diss. de Judiciis metallicis Helmst. 1705. Alex. Wilhelm Köhlers churs. Bergrecht Absch. 1. Kap. VIII. §. 18. Zif. 2. Absch. 1. Kap. VIII. §. 19. Zif. 4. Absch. 1. Kap. VIII. §. 26. Zif. 1. Abschn. V. Kap. 1. §. 9. und 13. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 9. Jul. Bernh. v. Rohrs Haushaltungsrecht B. X. K. VI. §. 9. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. II. §. 2. c. XI. §. 50.

b) Hessenhanauische Untergerichtsordnung v. Jahr 1764 Tit. IV. §. 8.

c) Der eben angeführte Herttwig unter dem Worte Jurisdiction §. 8. und 9. Jul. Bernhard v. Rohrs Haushaltungsrecht B. X. c. VI. §. 8. Godofr. Christ. Leiseri Ius Georgicum l. III. c. XXIV. §. 105. Frankenberger und Immenhäuser Abschied vom Jahr 1676 und 1678. auch die Verordnung wegen dem Ober- und Bergamt zu Schmalkalden vom Jahr 1685. Braunschweig. Lün. Bergordnung S. 35. und 106. Abr. von Schönberg Entwurf einer chursächs. Bergproceßordnung art. 2. Hessencasselische Bergordnung S. 197. C. C. March. nov. Tit. IV. p. 352. 5872. 872. und 6301.

d) Herttwig a. a. O. unter dem Worte Jurisdiction §. 10. und 11. die auch eben gedachte Abschiede. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. VIII. §. 3.

e) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Urtel auch dem Worte Inquisition §. 3. und 4. Ioh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. tit. II. c. XI. §. 50. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 15. Köhler Absch. V. Kap. VIII. §. 4.

§. 67.

Unter der Gerichtsbarkeit der Berggerichte, und zwar in erster Instanz unter dem Bergmeister, stehen im übrigen auch alle Halden, Grubengebäue, Zechen- oder Huthäuser, Kauen, Pochwerke, Hütten und dergleichen Bergbäue mehr, wenn solche nur nicht in das Freie, und wieder unter die Gerichtsbarkeit der Civilobrigkeit gefallen sind.

Eben

Eben so stehen aber auch die Bergwasser, die Wasser, so aus den Grubengebäuen kommen, unter der Gerichtsbarkeit des Bergmeisters a.)

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Halde §. 10. dem Worte Zeche §. 9. dem Worte Pochen §. 24. dem Worte Jurisdiction §. 4. und dem Worte Hüttengerichte §. 1. auch dem Worte Wasser §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. 1. §. 10.

§. 68.

Unter dem Bergamt stehet, weil iede Gesellschaft in einem Staate der Oberaufsicht der Landesobrigkeit unterworfen ist (§. 53), auch die ganze Knappschaft (§. 9), ihr gemeinschaftliches Interesse, und die aus ihren Mitteln, und den Beisteuern von den Ausbeuten errichtete Knappschaftskasse, die so genante Büchse, woraus dann den Wittwen und Waisen, den Kranken, Verunglükten, und abgelebten Berg- und Hüttenleuten zum Unterhalte, zu Medicin, zu Begräbnis und dergleichen Dingen die nötige Beisteuer oder ein Gnadengeld auf Verordnung des Bergamts gereicht wird a). Es muß inzwischen mit der Austeilung dieser Allmosen behutsam umgegangen, und dabei keine Leidenschaft gebraucht werden b)

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 10. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergleute §. 9. dem Worte Büchsenpfennin-

ge,

ge, dem Worte Knappschaft, auch dem Worte Wittiben und Waisen. Johann Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. P. I. tit. II. cap. XI. §. 62. Mein rechtliches Bedenken von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 38.

b) Herttwig unter dem Worte Allmosen.

§. 69.

Es stellen bei einem Bergbau die Knappschaft zwei auch drei aus redlichen Bergleuten gewählte Aelteste vor, welche Knappschaftsvorsteher, auch Knappschaftsälteste heisen, und welche die Repräsentanten der Knappschaft sind. Sie wachen für die den Bergleuten zugestandene Rechte, und Bergfreiheiten, und die gute Verwaltung der unter der Aufsicht des Bergamts stehenden Knappschaftskasse a). In Chursachsen sind die Knappschaftsvorsteher, von den Knappschaftsältesten unterschieden, und repräsentiren iene diese. Die lezteren sind dann in einigen Bergämtsrevieren in peinlichen Fällen Beisizzer und Schöppen, so, daß solche ein *votum consultativum* haben b). Jede Knappschaft hat auser dem ihren Knappschaftsschreiber, welcher die Knappschaftskassenrechnung führet c). Die Pflichten und den Eid aller bisher gedachten Bergbedienten findet man unter ieder Rubrique in den meisten Bergordnungen, und sind hier anzuführen zu weitläuftig. d).

a) Abra-

a) Abraham von Schonbergs Berginformation unter dem Worte Knappschaftsälteste. Chr. Herttwigs Bergbuch unter eben dem Worte.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. 1. Kap. V. §. 13.

c) A. von Schönbergs Berginf. unter dem Worte Bergknappschaftsschreiber, auch Herttwig unter diesem Worte.

d) Herttwig unter dem Worte Eyd §. 1. und 2.

Der fünfte Tittel.

Von dem Rechte der Bergherrn, auf der Unterthanen Grund und Boden Bergwerke zu bauen.

§. 70.

Weil die Bergwerke zu dem Staatseigenthum gehören (§. 28) und die in der Erde befindliche Metalle, und übrige Mineralien zur gemeinen Wolfahrt eines Staates ganz unentbehrlich sind: So ist auch der Bergherr befugt auf der Unterthanen Grund und Boden, auch wider ihren Willen, und ohne, daß solche Einhalt, oder Hinderniß thun dürfen, Röschen, Schürf- und andere Stollen, ia Schürf- und andere Schächte anzulegen a), und diese Materie will ich hier weiter auseinander sezzen (§. 47. Zif. 5).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Rösche, Schacht, Schürfer, und Stöllner. Jo. Casp. Bar-

Barthel Diss. de Jure fodiendi Metalla Herbip. 1731. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 11. Godofr. Christ. Leiseri Jus Georgicum l. III. c. XXIV. §. 14.

§. 71.

Es gehet diese Befugnis des Bergherrn so weit, daß er ohne Ausnahme, in Feldern, Gärten, Wiesen, Auen, Viehweiden, Höfen, Wäldern, Gehölzen, und anderen Orten, es mögen solche landesfürstliche, geistliche, Kirchen- Schloß- Stadt- oder andere Privatgüter und solche frei, oder unfrei sein, Bergwerke anlegen kan. Doch sind davon die besaamten Aekker, Tisch, Bett- und Feuerstätte a), auch Kirchhöfe, Glokkenthürme, Scheundielen, Dreschtennen, Füllmunde, und Schwellen ausgenommen b).

a) Herttwig a. a. O. unter dem Worte Schürfen. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 71. Bergrechtsspiegel P. 2. c. 1. §. 1.

b) Clevische Bergordnung vom Jahr 1766. c. 1. §. 1. und 2. Bergrechtsspiegel P. 2. c. 1. §. 1.

§. 72.

Eben so stehet auch dem Bergherrn das Recht aller Orten, und da, wo es ihm zuträglich ist, Wehre, Wassergräben, Wasserläufe, Teiche, Künste und Bergschmieden, auch Puch- Wasch- Hütten- und Hammerwerke, ja Brettmühlen und Wohn-

Wohngebäue anzulegen a), vornemlich aber sich des Fluß- und Flosrechts zu bedienen b), weil eben ohne diese Dinge der Bergbau nicht getrieben werden kan. Einen ieden in seinem natürlichen Lauf fliesenden Fluß nun nent man dabei bergüblicher Weise einen Erbfluß c). Ein Gang aber, der über den Erbfluß sezzet, wird über diesem Fluß ein Gegentrum genent d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergschmiede, dem Worte Grundherr §. 6. und 7. dem Worte Hammermeister, dem Worte Kunst, und dem Worte Pochen.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 12. und 16. Herttwig a. a. O. unter dem Worte Wasser §. 4. und 5. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. Th. II. c. 1. §. 7. 8. 9. 10. 11. und 12.

c) Meine Markscheidekunst §. 979. Chr. Herttwigs B. B. unter dem Worte Wasser §. 30.

d) Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Trum §. 6.

§. 73.

Weil inzwischen Niemand, mit dem Schaden eines andern, reicher werden kan: So muß dem Eigenthümer oder Grundherrn das verdorbene Grundstük, durch eine gütliche Uebereinkunft, oder eine berggerichtliche Taxation, vergütet werden, und ihm ein Abtrag geschehen, wenn er nur nicht durch eine ihm frei gebanet werdende Erbkuxe ent-

schädiget wird, da er dann auch die Einfüllung oder Ebenung der Schürfe nicht verlangen kan a). Wird im Gegenteil dem Grundherrn keine Freikuxe gebanet: So müssen die Halden wieder eingefüllt werden b). Bei alle dem aber müssen auch alle diese Gebäue, wo möglich, dahin gesezt werden, wo sie den wenigsten Schaden thun c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Abtrag, Grundherr, Halde und Kuxe.

b) Clevische Bergordnung vom Jahr 1766. c. I. §. 5.

c) Herttwig unter dem Worte Grundherrn §. 7.

Der sechste Tittel.

Von dem Rechte des Bergherrn andere mit Bergwerken zu belehnen.

§. 74.

Aus dem, dem Bergherrn zustehenden Bergregal (§. 39.) folgt von selbst, daß diesem, dem Bergherrn, auch das Recht zustehe, andere mit den in seinen Staaten gelegenen Bergwerken zu belehnen a), und diese Materien will ich hier umständlich genug auseinandersezzen (§. 47. Zif. 6.

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 13.

§. 75.

Es kan diese Belehnung auf eine zwofache Art geschehen:

1. Durch

1. Durch eine Specialbergbelehnung über einen ganzen Landesdistrikt, womit gewisse einzelne Personen begnadiget werden; und dann
2. durch das Freierklären des Bergbaues, so, daß iedem frei stehet Bergwerke in einem Staate zu bauen.

Von beiden will ich in den nachstehenden §. §. mehr reden.

A.

von der dem Bergherrn erteilt werdenden Specialbergbelehnung über einen ganzen Distrikt, womit gewisse einzelne Personen begnadiget werden.

§. 76.

Die Specialbergbelehnung (§. 75. Zif. 1) ist zweierlei, und bestehet die erstere darinn: Belehnt nemlich der Bergherr ein oder etliche Privatpersonen mit einem unvermessenen Felde, und dem daraus zu ziehenden Bergnuzzen von ein und mehreren Mineralien, gegen die bergrechtlichen Abgaben, erblich: So heist eine solche Specialbelehnung eine Bergbelehnung a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 13. lit. b. auch c. IX. §. 1. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 10 und 11.

§. 77.

Die andere Art der Specialbergbelehnung ist anders beschaffen. Wird nemlich von dem Bergherrn ein mittelbarer Reichsstand, oder Landsasse, oder auch eine Landstadt in einer ganzen Landschaft, oder einem gewissen Distrikte mit dem Bergregal ganz oder zum Teil beliehen, so, daß solche die Rechte und Befugnisse des Bergherrn ausüben kan: So macht eine solche Bergbelehnung ein eigentliches Berglehn, eine Specialbergbelehn- oder Bergverleihung (feudum metallicum) aus (§. 52. 57 und 75 Zif. 1.), und finden dann dabei die Grundsäzze des teutschen Lehnrechts statt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 4. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. II. §. 3. c. VIII. §. 13. lit. d, auch c. IX. §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I. Kap. IV. §. 4.

§. 78.

Ich habe von der §. 76 gedachten Bergbelehnung in meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung dieser Belehnung ganz umständlich gehandelt, und will ich also davon hier nichts weiter sagen, sondern mich blos darauf beziehen. Etwas mehr will ich von dem eigentlichen Berglehn, oder der Specialverleihung vortragen.

§. 79.

Ein solches eigentliches Berglehn nun wird bald mit der Belehnung einer Landschaft, oder eines Gutes erlangt, und bald wird solche blos von einer Familie in einem gewissen Distrikte bis zum Aussterben, oder von einer einzeln Person auf Lebenszeit erworben a). Die Erwerbung eines solchen Berglehns ist indessen sehr verschieden, und kan geschehen:

1. durch besondere Begnadigung,
2. durch Veriährung; und dann
3. durch Vergleiche b),

welches ich hier nicht weiter an- und ausführen will. Doch bemerke ich noch wegen der Veriährung, daß dazu eine unfürdenkliche Zeit erfordert wird, und die Veriährung der unedlern Metalle nicht auf die Veriährung der edlern ausgedehnt werden kan c).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IX. §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. c. IV. §. 5. Johann Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. I. Tit. II. c. III. §. I. Th. II. c. III. §. 6.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VI. §. 5. 9, 8. und 9. Auch Köhler a. a. O. Absch. I, c. IV. §. 6. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. cap. III. §. 9.

c) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 29 und 30.

§. 80.

Es erfordert ein solches Berglehn immer einen solchen besonderen Lehnbrief; und wenn solches einem Lehne über eine Landschaft, oder ein Gut mit einverleibt ist: So muß in dem darüber ausgefertigten Lehnbrief des Berglehns ausdrüklich gedacht sein a). Denn in dem Falle, daß solches zweifelhaft ist, wird es nicht präsumirt, sondern muß erwiesen werden b). Und ist in einem Lehnbrief nur überhaupt die Belehnung auf Bergwerke geschehen: So werden darunter nicht die hohen Metalle, Gold und Silber, sondern nur die übrigen, die niederen Metalle, verstanden c), ia wenn hohe und niedere Metalle unter einander brechen, und iene übertreffen diese im Werth: So kan sich der Vasall diese Erze nicht anmaßen d).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IX. §. 3. Spans Bergurteile, Urtel 24. Horn von den Landesherrlichen Regalien. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. Cap. XXIV. §. 31. & 32.

b) Spans Bergurteil, Urtel 27. Beyer a. a. O. c. IX. §. 3.

c) Gedachter Beyer c. V. §. 2 und 6. c. 9. §. 2. u. 5.

d) Jul. Bernhard von Rohrs Haushaltungsrecht B. X. Kap. II. §. 17.

§. 81.

Ein solches Berglehn kan auf dreierlei Weise bestehen. Entweder so, daß der mittelbare Reichsstand,

stand, oder Landsasse mit dem Bergregal in einem bestimten Distrikte, und zwar *auf alle*, oder nur ein und etliche Mineralien mit alle den dem Bergherrn zustehenden Rechten belehnt wird, und diesem nur die Oberlehnsherrlichkeit vorbehalten bleibt: Oder auf die Art und Weise, daß der Bergherr unmittelbar mit dem Bergvasallen oder Berglehnmann in Gemeinschaft bleibt, oder auch solchem nur das eine und das andere in dem Bergregal gegründete Recht an dem Bergbau erteilt. Das erstere ist ein ganzes oder vollkommenes Berglehn (*feudum metallicum plenum*), die beiden andern aber machen ein geteiltes oder unvollkommenes Berglehn (feudum metallicum minus plenum) aus a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. IV. §. 8, 9 und 14.

§. 82.

Bei einem vollkommenen Berglehn (§. 81.) bleiben dem Bergherrn in Kraft der Oberlehnsherrlichkeit die folgenden Rechte vorbehalten:

1. Das Recht der Berggesezgebung a);
2. das Recht in nöthigen Fällen als Oberrichter zu entscheiden b);
3. das Münzrecht c);
4. das Vorkaufsrecht der Münzmetalle d);
5. das Recht des Schlägeschazzes e); endlich

6. das Recht die nicht mitverliehenen Mineralien selbst zu benuzzen, oder an andere zu verleihen f).

Zu Zeiten geschiehet es auch, daß sich der Bergherr noch einen Teil des Zehndens reservirt, ia zuweilen trägt es sich zu, daß der Bergherr den Lehnmännern noch einige von den eben gedachten Rechten zustehet, die aber im Lehnbrief ausgedrükt sein müssen g). Beispiele von solchen Lehnen findet man in Alex. Wilh. Köhlers chursächsischem Bergrechte h).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 1, und c. IX. §. 5.

b) Eben derselbe an eben dem Orte.

c) Derselbe c. VIII. §. 6.

d) Derselbe c. VIII. §. 7.

e) Noch derselbe c. 10. §. 11, auch Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schlägeschaz.

f) Beyer a. a. O. c. IX. §. 5.

g) Alex. Wilhelm Köhlers chursächsisches Bergrecht Abschn. I, c. IV. §. 12.

h) Abschn. I, c. IV. §. 13.

§. 83.

Die Rechte und Befugnisse, welche der Bergherr dem Bergvasallen, oder Berglehnmann bei einem vollkommenen Berglehn zugestehet (§. 81), sind hingegen diese:

1. Das Recht Privilegien und Bergordnungen blos in Rüksicht auf den Bergbau und das zwar mit Bestättigung des Lehnherrn zu erteilen a);

2. das Recht der Berggerichtsbarkeit, so, daß dem Bergherrn die oberste Gerichtsstelle vorbehalten bleibt b);

3. das Recht Bergbeamten, und Bergofficianten zu bestellen c);

4. das Recht den Bergbau nach Gefallen selbst, mit den dazu gehörigen Puch- Hütt- und Hämmerwerken, auch andern dazu erforderlichen Gebäuen zu betreiben d) oder mit Willen des Bergherrn zu verafterlehnen e), oder auch an Privatpersonen zu verleihen f), oder auch endlich dem Bergherrn unnachteilig zu verpachten g);

5. das Recht von den verliehenen Bergwerken den Zehnden zu ziehen, der §. 151 und folg. vorkomt h); endlich

6. das Recht das Quatembergeld und andere Bergrechtliche Abgaben, zu erheben, den Schlägeschaz ausgenommen, wovon §. 146. und folg. auch 161 und folg. mehr vorkomt i).

Doch kan es auch Fälle geben, daß der Bergvasall zugleich in der Ausübung des Münzregals ist,

und

und dann ist ihm auch der Schlägeschaz zugestanden, aber der Fall ist selten k).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 1. Meine Abhandlung von der Natur, und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 31, 32, 33, 34 und 35.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Abschn. I. Kap. IV. §. 11. Zif. 4. Auch ebengedachte Abhandlung §. 30.

c) Eben diese Abhandlung §. 29.

d) Noch dieselbe §. 29, auch Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IX. §. 2.

e) Burc. Gottl. Struvii Elementa Jur. feud. §. 339.

f) Meine schon gedachte Abhandlung §. 20.

g) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Pacht.

h) Meine schon mehr gedachte Abhandlung §. 43, 44. 45, 46 und 47.

i) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. IV. §. 10. N. 4.

k) Noch derselbe an dem eben angeführten Orte.

§. 84.

Die unvollkommenen Berglehne so, daß der Bergherr in der Gemeinschaft des Bergregals bleibt (§. 81) sind sehr ungewöhnlich, doch finden sich davon einige Fälle in Sachsen, und haben solche blos bei hohen Metallen Statt a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. c. IV. §. 15 und 16.

§. 85.

Das unvollkommene Berglehn, worin nur dem Lehnmann gewisse in dem Bergregal gegründete Rechte an dem Bergbau verliehen werden (§. 81), beziehet sich meist auf den Zehnden und führet davon Alex. Wilh. Köhler in seinem chursächsischen Bergrechte einige Fälle an a).

a) Absch. I. c. IV. §. 17.

§. 86.

Weil das Berglehn nach den Grundsäzzen des teutschen Lehnrechts eingerichtet ist (§. 77.): So erlöscht auch ein iedes der zuvorgedachten Lehne:

1. durch das Aussterben des Lehnstammes, da dann das Lehn offen wird, und zurük an den Bergherrn fält;
2. durch Vergleiche, wenn der Bergherr und Berglehnmann sich dahin vergleichen, daß das Lehn wieder an den Bergherrn fallen, oder einen andern gelangen soll;
3. durch Veriährung, wenn der Berglehnmann das Bergregal, in so weit es ihm zugestanden ist, in der Veriährungszeit, die in Sachsen 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ist, weder selbst, noch durch andere, ohne dazu eine gegründete Ursache zu haben, ausgeübt, und das Feld

ver-

verspetret, der Bergherr, oder ein anderer hingegen solches Recht ausgeübet hat; endlich

4. durch Felonie oder Lehnsfeler, die der Berglehnmann begehet a),

welche Felonie dann aus dem allgemeinen teutschen Lehnrechte, und dem Innhalte des Lehnbriefs beurteilt werden muß.

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. IV. §. 18, 19, 20, 21, 22 und 23. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VI. §. 11. c. VIII. §. 14. c. IX. §. 3 und 4. Meine Abh. von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 50.

§. 87.

Bei der Eröffnung eines Berglehns komt auch noch die Frage vor, was zum Lehn, und dann auch zum Erbe gerechnet werden müsse? Zum Lehne rechnet man, aus Gründen des Lehnrechts, und der Natur des Bergbaues erwogen:

I. Alle im Berglehn enthaltene und bestimte Rechte;

II. die aus diesen Rechten fliesenden Nuzzungen;

III. die Grubengebäue, an Stollen, Schächtern und dergleichen Gebäuen, dann die Tagegebäue, die Wehre, Was-

sergräben, Wasserläufe, Teiche, Künste, Bergschmieden, Puch-, Wasch-, Hütt-, Hammer- und Wohngebäue. Endlich

IV. die Erz- und Naturaliensamlungen, die schon von mehreren Vorfahren zum Nuzzen und Ruhme des Bergbaues gesamlet worden.

Zu dem Erbe hingegen zählt man:

1. Die Gruben und Tagegebäue, die der Berglehnmann nicht als Bergherr, sondern, wie andere Gewerke, als Gewerke zum Teil mit gebauet hat; dann

2. die *fructus perceptos* an Erzen, Metallen, und Geld, die vor dem Tode des Berglehnmanns fällig gewesen; wie es sich dann auch

3. von selbst verstehet, daß die Gruben- und Tagegebäue, welche von andern Gewerken gebauet worden, zum Erbe dieser Gewerke gehören a).

Die Lehnbriefe über ein Berglehn können in-[ss]en hierbei diese und iene Ausnahmen machen, [s]o entscheidet auserdem in den Zwistigkeiten bei ei-[ne]n Berglehn das gemeine deutsche Lehnrechtb).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IX. §. 6. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. 1. c. IV. §. 24.

b) Beyer a. a. O. c. IX. §. 1.

B.

Von dem von den Bergherrn zu geschehen pflegenden Freierklären so, daß iedem freistehet Bergwerke in seinem Staate zu bauen.

§. 88.

Es kommen bei dem von dem Bergherrn zu geschehen pflegenden Freierklären der Bergwerke (§. 75. Zif. 2.) zweierlei Rechte vor:

1. Dieses Freierklären an und für sich selbst; und dann
2. die Erwerbung der solchergestalt freierklärten Bergwerke.

Von beiderlei Rechten in den folgenden §§. gleich mehr.

a.

Von dem von dem Bergherrn zu geschehen pflegenden Freierklären der Bergwerke an und für sich selbst.

§. 89.

Wenn der Bergherr für sich und seine Nachkommen auf irgend eine Art, mit Vorbehalt des Bergreglas, erklärt, daß ieder Privatperson frei stehe, diese und iene Bergbäue in einem ihm unterworfenen Staate in einem gewissen auf einem Gange, Flöz-, Stok- oder Seifenwerk bestimten Raume a),

gen die bergrechtlichen Abgaben, mit allen Rechten des nuzbaren Erbeigenthums bergüblich zu bauen, und daraus Nuzzen und Ausbeute zu ziehen, oder sonst mit andern daran Teil zu nehmen: So nent man solches das Freierklären des Bergbaues, oder der Bergwerke (§. 88. Zif. 1), und wird ein freierklärtes Feld, eine Gegend, worinn Bergwerke liegen, ein Freies, oder Bergfreies genent b).

a) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 21. 32. 43. 50. und 54. Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Flöz, Gang, Seifen und Stok.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Feld und Freyes. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. V. §. 5. c. VIII. §. 1. und 13. lit. c. auch §. 15. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. 1. c. IV. §. 3. Joh. Georg Bausens Inst. Juris metal. germ. Th. I. Tit. II. cap. VI. §. 1.

§. 90.

Es geschiehet das Freierklären auf eine zwofache Art: Erstens ausdrüklich, und dann zweitens stillschweigend. Jenes geschiehet, wenn der Bergherr die in seinem Staate, oder einem Distrikte dieses Staates liegende Bergwerke durch eine Bergordnung, oder ein öffentliches Patent freierklärt a), dieses aber, wenn er ohne eine solche ausdrükliche Freierklärung stillschweigend zuläst, daß Privatpersonen Bergwerke erschürfen, und dann sol-

che nach bergrechtlicher Weise, und Gewohnheit fortbauen, und lehnen dürfen, inzwischen ist der lezte Fall kaum im Gebrauche. Zu diesem, dem Freierklären, kann man dann auch das Freimachen, oder Freifahren rechnen. Befährt nemlich der Geschworne mit Vorbewust des Bergmeisters, auf Ansuchen dessen, der eine Zeche muthen will, auf Ansuchen eines Freimachers, eine Zeche, eine Grube, oder unverstuften Stollen, und er findet innerhalb 8 Tagen in 3 ordentlichen Frühschichten keine Arbeit vor Ort, oder sonst in dieser Grube: So wird solche frei gemacht, und fält ins Freie b), doch können keine Poch- und Hütten-werke, auch keine Schüz- und Teichdämme, Aekker, Wiesen, Holz, Kohlen und dergleichen mit freigemacht werden, sondern es bleiben diese den Gewerken c). Eben so hat auch während eines Rechtsstreits kein Freifahren statt d), und eine Zeche, die durch Frist, oder durch Steuer, wovon unten mehr vorkomt, bauhaft gehalten wird, kan auch nicht freigefahren werden e). Findet der Geschworne bei der dritten Schicht Arbeit: So muß erst untersucht werden, warum in den beiden vorhergehenden nicht gearbeitet worden: Und sind dann die Ursachen gegründet; so findet kein Freimachen statt f). Eine Zeche, die vier Quartale nicht betrieben, oder in Frist verhalten, und verreceßirt worden, fält, ohne Freimachen, in das Freie g).

Ge-

Geschiehet das Freimachen dreimal: So werden die alten Gewerken gar nicht mehr zugelassen h). Endlich muß das Freimachen in ein eigen Buch eingetragen werden, weil es erwiesen werden muß i). Etwas eigenes ist es bei alle dem, daß wenn eine Zeche frei erkant wird, und der Freimacher die Zeche wirklich belegt, ihm dann alles Gezöche, an Kübel, Karn, Seilen, Fäusteln, Keilhauen und Krazzen samt dem gewonnenen Vorrath in der Grube, das Erz aber, welches am Tage, und über der Hängbank ist, den alten Gewerken zustehet k).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. V. §. 5. c. VIII. §. 13, lit. c. c. XI. §. 1. Fürstlich Hessen-Darmstädtisches Edikt vom 14. Dec. 1730.

b) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bauhafthalter, auch dem Worte Freimacher §. 1. und 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. 1. Kap. IX. §. 1. und 9. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. I. Tit. II. cap. XI. §. 60.

c) Herttwig unter dem Worte Freimacher §. 5.

d) Eben derselbe unter dem Worte Freifahren §. 8. und dem Worte Clager §. 5. Köhler Absch. I. Kap. IX. §. 10.

e) Herttwig unter dem Worte Freimacher §. 3.

f) Derselbe unter dem Worte Freimacher §. 8. Köhler Absch. 1. Kap. IX. §. 9.

g) Herttwig unter dem Worte Freimacher §. 7. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 92.

h) Herttwig a. a. O. §. 8.

i) Noch derselbe a. a. O. §. 8.

k) Herttwig a. a. O. §. 5. Io. Georg Bausen Inst. Jur. met. germ. P. I. Tit. 2. c. XI. §. 60. Ferner Herttwig unter dem Worte auflässig §. 6. 7. und 8.

§. 91.

Weil das Freierklären der Bergwerke (§. 89.) ieder Privatperson das Recht zugestehet, Bergwerke gegen die bergrechtliche Abgaben zu bauen, und daran Teil zu nehmen: So ist auch dieser Bau von dem Bergbau sehr unterschieden, der in der Bergbelehnung, oder einem eigentlichen Berglehn seinen Grund hat (§. 76 und 77). Es unterscheidet sich daher solcher, auser dem, daß die Bergbelehnung, und die Specialbergbelehnung ihre eigene Natur haben, vornehmlich dadurch von diesen Belehnungen, daß die Privatpersonen nicht auf ein und mehrere Mineralien in einem unvermessenen Felde, oder einer ganzen Landschaft, sondern nur auf einzelne Gänge, Flözze, Stok-, Wasch- und Seifenwerke, und zwar hierbei auf eine bestimte Länge und Breite, auf sogenantes vermessenes Feld, beliehen werden a), worauf sie dann mit ihren Schächten b) so tief, als sie nur kommen können, das ist, in eine ewige Teufe bauen c), oder auch, wenn sie mit blosen Stollen d) belehnt sind, diese so weit, und dahin treiben dürfen, wohin sie nur wollen e).

a) Mei-

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 6. Auch Chr. Herttwigs Bergbuch unter den Worten Feld und Vermessen.

b) Meine Grubenbaukunst §. 43.

c) Chr. Herttwig unter dem Worte Teufe.

d) Meine Grubenbaukunst §. 43.

e) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erbstollen.

§. 92.

Man nent ein iedes auf die Art an gewisse Privatpersonen verliehenes und vermessenes Feld, das durch Schächte, oder Stollen gebauet wird, ein *Grubengebäue*, oder eine Zeche a). Man gibt ieder Zeche, um sie in iedem Falle von andern unterscheiden zu können, gewisse willkührliche Nahmen, z. B. Carl, Elisabeth, Gottesgabe u. s. w. b).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zeche.

b) Eben derselbe unter dem Worte Nahmen.

§. 93.

Man verleihet, wie schon §. 89. gedacht worden, die Zechen nach gewissen Räumen, die Fundgruben und Maasen heisen. Indessen sind diese Räume, worinn ein und etliche Privatpersonen Bergwerke zu bauen berechtiget sind, nicht aller Orten gleich gros. In Freiberg ist, so viel vorerst die Fundgruben und Maasen auf den Gängen

betrift, eine Fundgrube, die immer die erste Grube ist, so auf einem Gange aufgenommen worden, 60 Lachter, in Ungarn aber nur 28 Lachter, oder 4 Lehne lang, wovon iedes Lehn 7 Lachter lang, und breit ist. Die gewöhnlichste Länge einer Fundgrube ist 42 Lachter, oder 3 Wehre, wovon iedes Wehr 14 Lachter lang, und 7 Lachter breit ist a). In einer solchen Fundgrube nun können die Gewerken (§. 9). in eine ewige Teufe bauen (§. 91), so, daß sie das Erz, auser dem, was auf dem Gange selbst bricht, auch noch $3\frac{1}{2}$ Lachter vom Saalbande b) in das Hangende c), und eben so viele Lachter in das Liegende d) wegnehmen dürfen, welches Recht dann die Vierung, oder die Vierungsgerechtigkeit genennet wird e). Eine Maase, die mit, oder nach einer Fundgrube auf ein und eben demselben Gange verliehen wird, ist hingegen in Freiberg 40 Lachter, oder 140 Ellen, im Obererzgebirge und an andern Orten aber nur 28 Lachter lang, auserdem aber ist ihre Vierung die eben gedachte. Es heist eine solche Maase eine obere Maase, wenn sie über der Fundgrube nach dem Gebirge zu liegt, hingegen aber eine untere Maase, wenn sie unter der Fundgrube nach dem Anfange, oder Fus des Gebirges gelegen, oder gestrekt ist f). Es werden auch die Maasen, derer über und unter der Fundgrube verschiedene an einander hängen können, nach der Lage, wie sie auf

ein-

einander folgen, die erste, und zweite obere, und die erste und zweite untere Maase genennet g). Und wenn in einem Felde nicht wol unterschieden werden kan, was oben und unten ist: So richtet man sich darinn nach dem Abfluß des Wassers h), auch können die Maasen nicht weiter, als bis in die Mitte des Erbflusses erstrekt werden (§. 72), weil darüber das Gegentrum liegt, worauf wieder eine Fundgrube, und die Maasen besonders verlehnt werden i). Bleibt indessen zwischen der Mitte dieses Erbflusses und dem verliehenen Feld, oder sonst wo ein Raum übrig, der keine Maase hält: So heist solcher ein Ueberschaar k). Sonst wird bei den Eisenstein- und Zwittergängen auf Silbergänge keine Vierung erlangt l). Eben so erlangt man auch mit einem Flözze keine Vierung auf einen durchstreichenden Gang, sondern es muß der, welcher auf ein Flöz belehnt worden, und wenn er auch schon älter belehnt ist, die Vierung von dem durchstreichenden Gange leiden m).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Fund, Lehn und Wehr. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. 1. Kap. VI. §. 34. Buchst. a. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. cap. XXIV. §. 48 & 49.

b) Herttwig unter dem Worte Saalband. Auch meine unterird. Erdbeschreibung §. 34.

c) Noch derselbe unter dem Worte Hangendes. Auch die eben angeführte Beschreibung §. 34.

 d) Wei-

d) Weiter derselbe unter dem Worte Liegendes. Auch diese Beschreibung §. 34.

e) Abermal derselbe unter dem Worte Vierung. Auch meine Markscheidekunst §. 976. der genante Köh-ler Absch. I. K. VI. §. 34. Buchstabe a. Fried. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegr. der Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1375. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. I. Tit. II. c. VI. §. 3.

f) Herttwig unter dem Worte Maasen.

g) Meine Markscheidekunst §. 976.

h) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Maasen §. 9.

i) Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. III. c. V. §. 4. Herttwig unter dem Worte Maasen §. 18. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 38. Meine Markscheidekunst §. 979.

k) Meine Markscheidekunst §. 979. Herttwig unter dem Worte Ueberschaar. Leiser l. III. c. XXIV. §. 48.

l) Herttwig unter dem Worte Eisen §. 17, und dem Worte Zwitter §. 12.

m) Herttwig unter dem Worte Flöz §. 10.

§. 94.

Anders ist das vermessene Feld auf den Flöz-, Stok- und Seifenwerken beschaffen (§. 91). Auf diesen belehnt man die Gewerken (§. 9.) mit geviertem Felde oder einem Felde, das so lang, als

breit ist, aber auch nach Fundgruben, Maasen und Lehnen, worinn dann die Gewerken seiger niederbauen dürfen a). Eine Fundgrube ist gemeiniglich auf den Flözwerken, die an einigen Orten schwebende Gänge heisen, dann den Stokwerken, auch auf wirklich schwebenden Gängen b) 28 Lachter lang und breit, eine Maase aber nur 24 Lachter lang und breit, und endlich ein Lehn 7 Lachter lang und 7 breit c). In Eisleben ist hingegen ein Lehn 66 Lachter lang, und 22 Lachter breit d). In Freiberg ist eine Fundgrube 60 Lachter lang, und 20 Lachter breit, in Altenburg aber 42 Lachter lang und breit, auf den Seifenwerken in Sachsen hingegen ist eine Fundgrube mit ihren beiden nechsten Maasen 100 Lachter lang, und 50 Lachter breit e). Das so, und bis hiehin erklärte Feld wird dann nach seiner Gröse denen Gewerken, die damit beliehen sind, am Tage mit Schnüren aus einem gewissen Punkte, welcher bei den Fundgruben der Fund heist, abgemessen, und dieses heist das Vermessen oder Verschnüren des Feldes, wovon §. 139 mehr folgt f). Auch bei dem gevierten Felde findet eine Vierung statt (§. 93.) und dürfen die damit Belehnte, bei den schwebenden Gängen, aus dem Mittel des Flözzes 3½ Lachter über, und 3½ Lachter unter sich bauen g). Eben so ist aber auch die Vierung auf den eigentlichen Flözzen h) ja auch auf den Stokwerken beschaffen i), auf den

Seifenwerken hingegen dürfen die Belehnten nur so tief bauen, als das Seifengebirge liegt k).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Flöz §. 8. dem Worte Fund §. 5. und Vierung §. 14. auch Stok §. 7. Auch meine Markscheidek. §. 983.

b) Herttwig unter dem Worte Flöz §. 2, und schwebend §. 2. Auch meine unterirdische Erdbeschreib. §. 40.

c) Noch derselbe unter dem Worte Flöz, dem Worte Fund §. 5. dem Worte Lehn §. 1. dem Worte Maasen §. 14. dem Worte schwebend §. 9. und Vierung §. 14. Alex. Wilhelm Köhlers churf. Bergr. Absch. I. Kap. VI. §. 34. Buchstabe c. Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 40 und 41. Meine Markscheidekunst §. 983.

d) Herttwig unter dem Worte Lehn §. 3. Auch meine Markscheidekunst §. 983.

e) Meine Markscheidekunst §. 983. Der genante Köhler Absch. I. Kap. VI. §. 34. Buchstabe a. Derselbe Absch. I. Kap. VI. §. 34. Buchstabe b. Herttwig unter dem Worte Seifner §. 4.

f) Meine Markscheidekunst §. 975. und 977. Christ. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Vermessen.

g) Herttwig unter dem Worte Flöz §. 9. und Schwebend §. 8. Salfelder Bergordnung vom Jahr 1595 art. 9.

h) Herttwig unter dem Worte Flöz §. 1. Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 21.

i) Herttwig unter dem Worte Stok §. 7.

k) Hertt-

x) Herttwig unter dem Worte Seifner. Köhler Absch. I. Kap. VI §. 34. Buchstabe b. Meine Markscheidekunst §. 983.

§. 95.

Es bekommen die Gewerker im allgemeinen Verstande genommen (§. 9.), welche eine so bestimte und vermessene Zeche (§. 92, 93 und 94) auf ihre Kosten bauen, verschiedene Nahmen. Es bauet nemlich entweder nur eine Person eine solche Zeche, oder es sind derer mehrere. Im ersten Fall wird der, welcher mit dieser Zeche belehnt ist, ein Eigenlehner, oder Einspänniger, bei Kieszechen ein Kiesziemer genent, und das ihm zustehende Feld heist ein Eigenlehn a). Im andern Fall findet eine neue Einteilung statt, und es bauen entweder nur drei bis vier, oder mehrere Gewerken eine erblich verliehene Zeche. Jene machen eine sogenante Lehnschaft, oder einen Gesellenbau, wovon die Teilhaber Gesellen heisen b), diese aber eine Gewerkschaft aus, wovon dann die einzelne Personen, die in dieser Gewerkschaft sind, von dem Wort Würken, Gewerken im engern oder eigentlichen Verstande heisen c). Zuweilen verleihen auch die Gewerken einzeln Bergleuten diese und iene Grube, oder dieses und ienes Ort, und zwar so, daß sie solche auf Gewinn und Verlust bauen, und dann heisen die ersteren Hauptgewerken, die lezteren Lehnhäuer, oder auch wol Aftergewerke d).

a) Chri-

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Einspänn . Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht. Absch. I. Kap. VIII. §. 20.

b) Herttwig unter dem Worte Einspänniger, auch dem Worte Lehen §. 5. Estors bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutschen Th. III. §. 2740. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. P. I. Tit. II. cap. II. §. 2.

c) Herttwig unter dem Worte Gewerken. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. Th. I. Tit. II. c. II. §. 1 und 2. Georg Fried. Schmidt de origine et Juribus Societatis metallicae Lipſ. 1778.

d) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hauer §. 4. Fried. Helfr. Krebs de ligno et lapide p. II. claſ. III. Sec. V. §. 4. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. Th. I. Tit. II. cap. II. §. 2.

§. 96.

So wol die Lehn-, als die Gewerkschaften machen also eine Gesellschaft aus, welche einstimmig einen Kontrakt unter sich errichtet haben, daß sie die ihnen verliehene Zeche, in Hofnung auf eine Ausbeute, oder einen Ueberschuß über die aufgewendete Kosten, oder den Receß, auf gemeine Kosten bauen wollen a). Es verteilen daher die Lehn- und Gewerkschaften die ihnen verliehene Zeche in Gedanken in 128 Teile, welche Kuxen genent werden, wovon dann 32 eine Schicht, 16 eine halbe

Schicht, 8 eine viertel Schicht, und 4 einen Stamm machen b); an einigen Orten teilt man aber auch eine Zeche in 124 und 130 Kuxen, oder Bergteile c). Von diesen Bergteilen nimt nun ieder Gewerke bei Errichtung der Gewerkschaft nach Schichten, Stämmen, oder Kuxen, eine gewisse, bald grösere und bald kleinere Anzahl, so, daß ieder nach der Anzahl seiner Kuxen so wol die Kosten beiträgt, als an der Ausbeute Teil nimt d). Es geschiehet aber auch, daß bei Silberbergwerken ein Gewerke nur $\frac{1}{8}$ Kuxe, und noch weniger zu seinem Anteil hat e). Auserdem stehet Jedermann in und ausser Landes frei, so viele Kuxen an einer Zeche zu nehmen, als er will, doch darf ein Bergbeamter und Schichtmeister nicht mehr, als acht Kuxen für sich und die Seinigen an sich bringen f).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 81 et 82. Herttwig unter dem Worte Ausbeute und Receß. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. I. Kap. X. §. 12.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux, auch dem Worte Schicht §. 4 und 5. Anhang zum preusischen Bergrecht Absch. 2. §. 16 und 19. Wirtembergische Bergordnung p. III. art. I. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 64, 65 et 66. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch II. Kap. VI. §. 1.

c) Chr.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux. §. 2.

d) Dav. Ge. Diez Diss. de parentibus partium metallicarum. Erf. 1629. Abr. Kestner Program. de usufructu partium metallicarum. Lips. 1742. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. II. Kap. VI. §. 1.

e) Chr. Herttwigs B. B. unter dem Worte Kux §. 7. God. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 67.

f) Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. P. I. Tit. II. c. II. §. 2. cap. III. §. 3. Clevische Bergordnung art. 37. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. II. Kap. VI. §. 4.

§. 97.

Bei dieser, der Einteilung der gewerkschaftlichen Bergwerke (§. 9.) in Kuxen, ist es dann auch bergüblich, und in Gesezzen bestimt, daß die Gewerken von einer Zeche diese und iene Freikuxen, auch eine Erbkuxe frei bauen müssen a), und sind diese Freikuxen unter der Zahl der Kuxen, worin eine Zeche geteilt ist, nemlich unter 124, 128 und 130 Kuxen mit inbegriffen. Diesemnach werden bei Bezahlung der Unkosten, oder der Zubusen einer Zeche b) die Zubusen in so viele Kuxen weniger geteilt, als Freikuxen da sind, bei Bezahlung des Gewinnstes, oder der Ausbeute hingegen wird diese in die eine der eben gedachten Anzahlen von Kuxen geteilt

teilt c). Doch an einigen Orten geschiehet es auch, daß die Zubusen nach der eben gedachten Anzahl von Kuxen angelegt, und bei der Verteilung der Ausbeute so viele Kuxen zu dieser Zahl gesezt werden, als Freikuxen gebauet werden d).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 2.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zubuse.

c) Fürstlich Hessen Darmstädtisches Bergpatent vom 14. Dec.. 1730

d) Köhler Abschnitt II. Cap. VII. §. 4. in der Note.

§. 98.

Die Freikuxen (§. 97.) sind sehr von einander unterschieden. Einige werden dem Bergherrn, andere den Kirchen, Schulen, und Armen, und noch andere den Gemeinden frei gebauet. Doch ist dabei der Berggebrauch sehr verschieden, und werden bei einer Zeche selten alle diese Freikuxen zugleich gebauet. Die ersteren werden gemeiniglich für das vom Bergherrn forstfrei abzureichende Grubenholz a), die anderen für den Bergseegen, besonders, wenn die Zechen auf einem öffentlichen Boden liegen b), und die lezteren für die Ungemächlichkeit bezahlt, welche eine Gemeinde an Wegen, Stegen u. d. g. leidet c). Auserdem werden aber auch in Freiberg und Altenberg den Knapp-

schaf-

schaften Freikuxen gebauet d). Die Freikuxen des Bergherrn nun bestehen gemeiniglich in zwei, und auch in vier Kuxen, wenn er das Grubenholz forstfrei hergiebt. Die Freikuxen der Kirchen, Schulen und Armen, die auch Kirchen- oder heilige Kuxen heisen, bestehen meist in zwei Kuxen. Die Stadt-, Gemeinds- und Knappschaftskuxe, welche den Städten, Dörfern, und der Knappschaft frei gebauet wird, bestehet endlich meist nur in einer Kuxe.

a) Hessendarmstädtisches Bergpatent vom 14. Decemb. 1730. Wirtembergische Bergfreiheit vom Jahr 1710. n. 15. 18. 19. und folg. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Abschn. I. Kap. VIII. §. 23. Zif. 2. Abschn. II. Kap. V. §. 3. und 5. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 13. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. 1. §. 13.

b) Das ebengedachte Bergpatent. Auch Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kux. §. 3. und dem Worte Kirche §. 1. auch dem Worte Kux. §. 23. C. H. Horn de hypotheca legali in fodinis & partibus metallicis. Vit. 1699. Anon bergrechtliche Gedanken von Erbkux. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. V. §. 4.

c) Herttwig unter dem Worte Kux §. 23. Auch Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 18. Zif. 5. Absch. II. Kap. V. §. 3. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 10.

d) Alex.

a) Alex. Wilh. Köhlers churfächsisches Bergrecht Absch. II. c. V. §. 2. 3. 5. und 23.

§. 99.

Die Erbkuxe, die eben wol eine Freikuxe ist, wird dem Grundherrn, worauf die Grube stehet, vor den Schaden am Grund und Boden, so er durch Wege, Stege, Kauen und Halden leidet, frei gebauet, so daß er davon, wenn die Zeche in Ausbeute komt, den auf sie fallenden Anteil bekomt, und bestehet solche blos in einer Kuxe, dem auch sogenanten Erbteil, oder Akkerteil, auf welchen Fall dann der Grundherr weiter keine Entschädigung verlangen kan (§. 73.) a). In den ältern Zeiten wurden dem Grundherrn vier Erbkuxen frei gebauet, davor aber muste er der Zeche das Grubenholz, in so weit, als es zulangte, aus seinem Eigenthum unentgeldlich geben b). Eine solche Erbkuxe erstrekket sich inzwischen auf keine Stollen, wovon nur, wegen der Halden, Schächte und Lichtlöcher ein vom Bergamt zu erkennender Abtrag, das ist eine Schadensersezzung statt findet c). Es haben diese, und auch die dem Bergherrn vor das von ihm forstfrei zu reichende Holz gebauet werdende vier Freikuxen (§. 9.) den Nahmen der Holzkuxen d). Dem Eigenthümer des Grund und Bodens stehet auch frei, statt der Erbkuxe, vier Kuxen auf seine Kosten mitzubauen, wofür er dann auch

Bayerische Staatsbibliothek München

auf seinem Boden Halden Rauen, Wege und Stege ohne Schadensersezzung leiden muß, doch muß eine Gewerkschaft, wegen des Schadens, so sie durch Wassergräben, Künste, Poch- Wasch- und Hüttenwerke, und andere dergleichen Gebäue verursacht, auser der Erbkuxe, noch einen besondern Abtrag, thun e). Von den Zinn- und Eisensteinzechen, wird übrigens keine Freikuxe gebauet f), inzwischen muß auf diesen Fall der Grundherr entschädiget werden g). Im Preusischen wird dem Grundherrn vor die Freikuxe ein Teil der Ausbeute gereicht, der bei öden Pläzzen und bei Kohlengruben auf die Hälfte gesezt ist h). Geschiehet es, daß auf eines Grundherrn Boden eine volle Maase nicht eingebracht werden kan, und die Halde von einem Boden auf den Boden eines andern Grundherrn gestürzt werden muß: So wird die Erbkuxe unter die Grundherrn geteilt i).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Grundherr, auch dem Worte Kux §. 12. 13. 16 u. 17. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. c. V. §. 6. 7 und 8. Godofr. Christ. Leiseri Jus Georgicum l. III. c. XXIV. §. 33.

b) Herttwig unter dem Worte Kux. §. 20 und 21.

c) Derselbe unter dem Worte Kux. §. 24. Köhler Absch. II. Kap. V. §. 11. Zif. 1.

d) Christ. Gottl. Einert de partibus metal. circa ligna, von Holzkuxen 1778. Alex. Wilh. Köhlers chur-

chursächsisches Bergrecht Absch. 1. Kap. VIII. §. 23. Zif. 2. Absch. II. Kap. V. §. 5. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 13.

e) Der Ang. Köhler Absch. II. Kap. V. §. 7. u. 8.

f) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. 1. Kap. VIII. §. 24. Zif. 1. Absch. II. c. V. §. 11. Zif. 2. und 3. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Eisen §. 14. und dem Worte Kux. §. 25.

g) Herttwig a. a. O. unter dem Worte Kux. §. 24. Köhler Absch. II. Kap. V. §. 11. Zif. 2. und 3.

h) Fried. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif der Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1369.

i) Herttwig unter dem Worte Kux. §. 18. Köhler Absch II. Kap. V. §. 9.

b.

Von der Erwerbung der Freierklärten Bergwerke.

§. 100.

Bei der Erwerbung der Freierklärten (§. 88. Zif. 2.) kommen verschiedene Materien in Betrachtung, und die betreffen:

1. Das Schürfen nach Bergwerken;
2. Das Muthen der erschürften Bergwerke;
3. die Belehnung mit den gemutheten Bergwerken; und dann
4. das Vermessen des verliehenen Feldes.

Weitläuftiger will ich davon in den nachfolgenden §§. handeln.

aa.

Von dem Schürfen nach Bergwerken.

§. 101.

Durch das Freierklären des Bergbaues wird Jedermann erlaubt, Zechen auf Gängen, Flözzen-Stok- und Seifenwerken, gegen die bergrechtliche Abgaben, zu bauen (§. 89. und 90), und dabei ist dann nötig, daß er diese Werke durch einen Fundschacht a) erst findig mache und erschürfe (§. 7. und 100. Zif. 1), also sich darauf ein Fundrecht erwerbe, da dann der erste Finder, auch der erste Muther ist, wenn auch schon ein anderer eine ältere Muthung erlangt hat b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Fund §. 18.

b) Noch derselbe unter dem Worte Fund §. 16. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 4.

§. 102.

Es geschiehet das Fündigmachen der Zechen auf verschiedene Art:

1. Durch das Schürfen;
2. das Ueberfahren der Gänge, Flözze, Stok- und Seifenwerke; und dann

3) das

3) das Aufnehmen der ins Freie gefallenen Bergwerke.

§. 103.

Das Schürfen (§. 102. Zif. 1.) geschiehet, wenn Jemand, der Bergwerke bauen will, von Tage nieder einen Gang, ein Flöz, ein Stok- oder Seifenwerk durch einen Schacht, oder einen Schurf, an einem von ihm dem Schürfer bestimten Orte entdekt, oder erschürft a). Ist dabei kein bestimter Ort genent, sondern der Bergmeister der an des Bergherrn Statt die Zechen verlehnt b), erlaubt dem Schürfer hin und wieder, auf eine gewisse Zeit, in einem gewissen Revier zu schürfen, so daß er nicht muthen, und bestätigen lassen darf, wenn er nicht will: So heist solches ein Freischürfen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schürfen. Auch meine Grubenbaukunst §. 54.

b) Eben derselbe unter dem Worte Bergmeister §. 2.

c) Noch derselbe unter dem Worte Freischürfen.

§. 104.

Einem ieden Schürfer ist nachgelassen in Aekkern, Wiesen, Gärten, Gehölzen und andern Orten zu schürfen, einzuschlagen, oder einen Schurf zu werfen (§. 71.) doch muß er besaamte Felder, Tisch, Bett, und Feuerstätte schonen, und kann

ihm darinn kein Besizzer Einhalt oder Hinderniß machen, bei Strafe 20 Mark Silbers. Der Schürfer muß inzwischen zu Erwerbung dieses Schürfrechtes bei dem Bergmeister einen Schürfzeddel, oder Schürfschein einlösen, und erlangen. Und wenn zu befürchten ist, daß durch das Schürfen den Gebäuen und Höfen Schaden erwachsen möge: So muß der Schürfer deswegen eine Caution stellen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schürfen. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. Cap. XXIV. §. 71. Joh. Georg Bausens Instit. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. V. §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VI. §. 7.

§. 105.

Wenn der Schürfer kein Erz entblößt, oder erschrotet (§. 7). So muß er den Schürf wieder zufüllen und ebenen, und das bei 10 Thaler Strafe a). Eben so wird solcher aber auch gestraft, wenn er dem Grundherrn aus Neid, oder Feindschaft muthwilliger Weise Schaden zufügt b).

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schürfer §. 2. Clev. Brrgordnung vom Jahr 1766 c. 1. §. 5.

b) Noch derselbe unter dem Worte Schürfer §. 3.

§. 106.

Die Schürfe, worinn Gänge entblöst worden, müssen, wenn schon nicht darauf fortgebauet wird, zur Nachricht für andere offen gelassen werden a): Und der, welcher solche ohne Zulassung des Bergmeisters einfült, muß sie wieder aufmachen, und wird dabei noch gestraft b). Indessen wird doch den Eigenthümern erlaubt die alten Halden von Bergwerken wieder zu ebenen, und die Plätze in ihren Nutzen zu verwenden, wenn solche von gar keinem Gebrauch mehr sind, da dann die alten Iura, die Steuern und dergleichen, so auf diesen Plätzen haften, wieder revivisciren c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schürfer §. 4.

b) Eben derselbe unter dem Worte Schürfer §. 4. u. 5.

c) Noch derselbe unter dem Worte Halde §. 8.

§. 107.

Wenn in einem Felde mehrere Schürfer, ieder für sich einschlägt: So darf keiner dem andern auf $3\frac{1}{2}$ Lachter zu nahe einschlagen, und der, welcher zuerst den Gang entblöst, der muß sich ungesäumt vermessen lassen, (§. 92, 93 und 94), da er dann die Schürfe, welche mit der Schnur, womit vermessen wird, in seine Vierung kommen (§. 93), zu geniesen hat, und die Schürfer, welche sie aufgeworfen haben, daraus weichen müssen a).

 a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Entblössen §. 9. dem Worte Fund §. 16. dem Worte Muther und Lehnträger §. 1. auch dem Worte Schürfer §. 7. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. V. §. 2.

§. 108.

Damit desto mehr Bergwerke rege, oder fündig werden mögen: So werden den Schürfern, welche neue unerschrotene Gänge fündig machen, gewisse Begnadigungs- oder Schürfgelder von dem Bergherrn bezahlt, und sind diese Schürfgelder nach der Edelkeit der Erze, und der Länder sehr unterschieden, auch werden durch einen Erlaß am Zehnden und dergleichen oft noch eigene Belohnungen dafür ausgesetzt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schürfer §. 9. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. 1. Kap. VI. §. 9. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 14. Joh. Georg Bausens Inst. Juris metal. germ. Th. 1. Tit. II. cap. V. §. 1.

§. 109.

Das Freischürfen soll bei alle dem der Bergmeister nicht mehr gestatten, wenigstens nicht erlängen oder verlängern, auch soll es dem Schürfer nicht mehr Recht, als zu einer Fundgrube geben a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freischürfen.

§. 110.

§. 110.

Das Schürfen durch Ueberfahren der Gänge, Flözze, Stok- und Seifenwerke (§. 102. Zif. 2). geschiehet mit Schächten, Oertern, Querschlägen, und Stollen, und können die Gewerken, die dadurch mit ihrem Geld rege gemachte Bergbäue, als Bäue, die von ihnen erschürft worden, eben wol muthen, und lehnen, wovon dann §. 112 und 126 mehr folgt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Entblösen §. 5. und dem Worte Gang §. 38. 39. 40. 41. und 42.

§. 111.

Das Aufnehmen der in das Freie gefallenen Bergwerke (§. 90. und 102. Zif. 3.) wovon man sagt, daß solche auflässig worden, gehört eben wol, weil solche, besonders bei lang gelegenen Bergwerken, wieder neu entblöst werden müssen, zu dem Schürfen, doch werden solche gleich gemuthet und bestätiget a), wovon §. 126. und folg. mehr vorkomt.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anschlagen, auch unter dem Worte auflässig.

bb.

von dem Muthen der erschürften Bergwerke.

§. 112.

Weil das Schürfen dem ersten Finder eines Ganges, Flozzes, Stok- oder Seifenwerks nur das Fundrecht, oder das Vorrecht gibt auf einem solchen Werke eine gewisse Zeche zulehnen (§. 89, 95 und 101.): So muß auch bergüblicherweise die Lehn- oder Verlehnung einer solchen Zeche auf einem neuerschürften, überfahrnen, oder auflässig gewordenen Bergwerk (§. 103, 110 und 111) noch besonders gesucht werden, und heist diese Handlung das Muthen einer Zeche (§. 100. Zif. 2). Auch dieses das Muthen geschiehet bei dem Bergmeister (§. 103), und muß der Muther, oder Lehnträger, der, welcher einen Bergbau bauen will, durch einen Muthzeddel bei ihm um die Erlaubnis einkommen, in einem erschürften, überfahrnen oder ins Freie gefallenen Felde (§. 91) eine Zeche zu bauen a). Derienige Muther, welcher dann ein Bergwerk zuerst findet, und aufnimt, oder muthet, wird, zum Unterschiede von anderen Muthern, ein Neufänger genent b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 1, dem Worte Lehnträger §. 1 u. 2, und dem Worte Bestätigen §. 21. Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2769. Preusischer Anhang zum Bergrecht Absch. II.

II. §. 8. Joh. Georg Baufens Inst. Jur. metal. germ. Th. I. Tit. II. c. V. §. 1 und 2.

b) Gedachter Herttwig unter dem Worte Neufänger.

§. 113.

Damit die Muthung eines noch unverliehenen Feldes deutlich genug bestimt werde, und ihr an dem Wesentlichen nichts abgehe: So müssen in dem Muthzettel die folgenden Dinge enthalten sein: 1) der Nahme des Muthers, oder Lehnträgers; 2) der Nahme des Grundherrn, worauf die zu muthende Zeche gelegen ist; 3) der Ort des Gebirges; 4) das Streichen des Ganges; 5) die Zahl der Fundgruben und der Maasen (§. 93 und 94); endlich 6) die Stunde, der Tag und das Jahr, wenn die Muthung geschehen ist; ia auch 7) die Art der Metalle, worauf gemuthet worden, und gehet eine Muthung in der Regel, auf alle Metalle und Mineralien, wenn keine davon in der Muthung reservirt sind a). Die Form eines solchen Muthzettels ist dann so: Herr Bergmeister, Ich muthe und begehre meines gnädigsten Herrn Freyes, als eine Fundgrube, samt den obern und untern nechsten Maasen, auf einem stehenden, flachen 2c. Gange, auf N. Gütern belegen, Vormittag um — Uhr, den — (Mai) Im Jahr —.

N. N. Lehnträger. b)

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 6, und 22. Abraham von Schönbergs Berginformation S. 113. §. 6.

b) Herttwig a. a. O. auch Schönberg unter den bergmännischen Redensarten Seite 66.

§. 114.

Eine iede Muthung also muß schriftlich geschehen, und wenn Jemand auf dem Gebirge, oder sonst wo von dem Bergmeister mündlich muthet: So muß er binnen 3 Stunden bei demselben einen ordentlichen Muthzettel einlegen, wenn nicht die mündliche Muthung ohne Kraft sein, und der nachfolgende Muther ein Vorrecht zur Muthung erlangen soll a). Wenn indessen der Muther den Bergmeister nicht antreffen kan: So kan er den Muthzettel in Beisein eines Zeugen, nebst den Gerichtsgebühren, in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart der Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn auch diese nicht zu Hause sind, diesen Zettel dem Geschwornen, oder einem andern ehrlichen Mann zustellen b). Ueberhaupt wird keine Muthung geglaubt, sondern sie muß erwiesen werden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 5.

b) Derselbe unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 7.

c) Noch

c) Noch derselbe unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 22.

§. 115.

Zuweilen findet es sich, daß in einem solchen Muthzettel in des Grundherrn Nahmen, oder in der Benennung des Ganges geirret ist; es wird aber hierdurch der erste Finder und Muther seines Lehns nicht verlustig, so, daß ihm ein iüngerer Muther darinn vorgezogen würde a). Die blinde Muthungen, die Muthungen hingegen, worinn weder der Gang, noch der Ort des Gebirgs benennet worden, darf der Bergmeister nicht annehmen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 9.

b) Derselbe unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 22.

§. 116.

Der Bergmeister kan Niemand das Muthen verweigern a). Wenn er inzwischen bei der Einlegung einer Muthung siehet, daß der Aufnehmer, oder Muther, wegen eines älteren Muthzettels, nicht im Felde bleiben kan: So muß er ihm solchen vorzeigen, und doch den Muthzettel mit den Gebühren auf Recht und Unrecht annehmen, wenn der neue Muther von seinem Begehren nicht abstehen will b). Wenn auch zwei auf einerlei Gang zu einer Stunde gemuthet haben, und es kön-

können sich solche nicht vereinigen: So wird der, welcher sich zuerst in das Feld gelegt, gearbeitet und den Gang entblöst, als Finder, dem andern in der Muthung vorgezogen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 22.

b) Eben derselbe a. eben a. O.

c) Noch derselbe a. eben a. O.

§. 117.

In einem Muthzeddel darf nicht mehr, als eine Fundgrube, mit den beiden nechsten Maasen enthalten sein, weil auf einem Gange nur eine Fundgrube zuläßig ist. Soll inzwischen zugleich ein Erbstolle, ein Stollen so vom Rasen, oder der Hängebank an bis auf die Wasserseige an einigen Orten 9½ Lachter, an andern 10 Lachter eine Spanne, und an wieder andern 14 Lachter seigere Teufe, welche die Erbteufe heist, einbringt, in das Gebirge getrieben werden: So kan solcher mit in dem Muthzeddel enthalten sein a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmeister §. 3. dem Worte Feld §. 10, dem Worte Fund §. 11. dem Worte Muther und Lehnträger §. 22, und dem Worte Stöllner §. 1, und 2. Joh. Georg Bausens Inst. Juris metal. germ. Th. III. Sect. I. c. IV. §. 6. Meine Grubenbaukunst §. 50.

§. 118.

Wenn der erste Finder die Muthung versäumt: So bleibt ihm zwar eine Fundgrube, die daran liegende Maasen aber können iedem andern, der sie am ersten muthet, verliehen werden. Wird inzwischen auch diese Fundgrube, oder das ganze Feld frei gemacht, oder der Schürf ist 3 Tage ohne Muthung und Arbeit gelegen (§. 90.): So verliert auch der erste Finder sein Fundrecht (§. 101) und die Fundgrube a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Entblössen §. 8, dem Worte Fund §. 16, und dem Worte Muther und Lehnträger §. 1.

§. 119.

Ein ieder Muther ist gehalten, den Gang, so er gemuthet, binnen 14 Tagen nach der Muthung zu entblösen, oder fündig zu machen (§. 101), und dann bestättigen zu lassen, wovon dann §. 126 mehr vorkomt. Kan inzwischen solches aus erheblichen Ursachen, und die sind Wettermangel, Wassersnoth, Streit, Gebruch an Arbeitern, Absenkung der Lichtlöcher, Winterszeit, Ungewitter, Brüche, zu große Bäue, und dergleichen mehr a), nicht geschehen: So muß er um eine Erlängung der Muthung, das ist, um eine Frist zur Entblösung und Bestättigung des gemutheten Feldes nachsuchen, die dann in das Fristbuch eingetragen wird b). Eine

solche

solche Erlängung der Muthung hat die Kraft, daß das Gemuthete nicht wieder in das Freie fällt c), doch darf solche nicht über zwei=, und höchstens dreimal gesucht werden, damit keinem andern das Feld versperret werde d). Hat indessen bei einer solchen Erlängung die Hindernis den Gang zu entblösen, nicht aus dem Wege geräumt werden können: So kan der Muther und Lehnträger von Quartal zu Quartal um fernere Erlängung Nachsuchung thun e), doch ist auch solches bei Silberbergwerken auf 1, und bei Zwitter=, Kies= und Eisensteinzechen auf 4 Quartale eingeschränkt f). Eine solche Frist kan indessen, sie betreffe nur das Entblösen der Gänge, oder das Fortbauen der Zeche, aufgehoben werden, wenn sich andere finden, die, der Hindernis ohngeachtet, den Gang entblösen, und die Zeche bauen wollen, doch muß dem ersten Muther solches angekündigt, und eine Frist von 14 Tagen, oder eine Zeit, wozu sich der neue Muther verstanden, angesezt werden, ob er eben das leisten will, wozu sich der neue Muther verstanden hat, auf welchen Fall er dann das Vorrecht hat. Im widrigen Fällen wird hingegen die Zeche vom Geschwohrnen frei gefahren, (§. 90), und dem neuen Muther verliehen, und haben dann die alten Gewerken das Vorrecht nicht, daß sie ihre vorigen Teile, wovon im 122 §. mehr folgt, wieder mit bauen können, wenn die Zeche durch ihr Verschul-

den

den frei gefahren ist g). Gefält bei alle dem einem Muther der gemuthete Ort nicht: So kan er davon abspringen, und sich anderswo in das Feld wenden, und darüber eine Muthung suchen h). Auser dem allen haben unentblöste Fundgruben keine Maasen i). Geschiehet es auch, daß ein Schürfer viele Lehne auf eine Zeche schlägt, und die Gänge unerschürft läst, blos in der Absicht, um damit so lange zu lauren bis ein Stöllner Gänge überführt, die er dann an sich nehmen will: So gibt ihm dieses kein Recht, sondern er ist schuldig, die Gänge von Tage an zu erschürfen k). Eben so ist auch eine Muthung ungültig, wenn Jemand, der einen anderen einen Gang entblösen siehet, geschwinde vor dem ersten Finder eine Muthung einlegt l).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bauhaft halten, dem Worte Entblösen §. 3 und 4, und dem Worte Frist §. 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. I. Kap. IX. §. 3. und 4. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. c. VIII. §. 2. Clevische Bergordnung c. 3. §. 2, c. 7. §. 1 und 2. Wittembergische Bergordnung p. II. art. 9.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch S. 93. unter dem Worte Buch, dem Worte Entblösen §. 3. dem Worte Erlängen §. 1. und dem Worte Präscription.

c) Herttwig unter dem Worte Erlängen §. 2. A. W. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I.

Kap. IX. §. 7. Zif. 1 und 2. Die bei A. angeführte clevische und wittenbergische Bergordnung.

d) Herttwig unter dem Worte Erlängen §. 3. und dem Worte Frist §. 5. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I, Kap. VI. §. 16.

e) Herttwig unter dem Worte Erlängen §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. IX. §. 7. Zif. 2.

f) Herttwig unter dem Worte Frist §. 7 und 8. Köhler Absch. I. Kap. VI. §. 16.

g) Herttwig unter dem Worte Frist §. 2 und 12. Köhler Absch. I. Kap. IX. §. 4, 9 und 10.

h) Herttwig unter dem Worte Muther §. 3.

i) Derselbe unter dem Worte Entblössen §. 10.

k) Noch derselbe unter dem Worte Gang §. 43.

l) Ferner derselbe unter dem Worte Entblössen §. 7.

§. 120.

So wie die erschürften Gänge, Flözze, Stok- und Seifenwerke auf die vorgetragene bergübliche Weise gemuthet werden müssen, eben so müssen auch dergleichen von den Gewerken mit ihrem Bau überfahrene Bergwerke (§. 110) besonders gemuthet werden, und das in so ferne, als sie auser der Vierung (§. 93), ein Recht darauf erlangen wollen, solche bauen zu dürfen a). Diese, die Gewerken, geniesen dann bei den solchergestalt überfahrnen Werken das Recht, daß wenn solche ein anderer muthen will, der Bergmeister erst Anboth thun, das ist, den Gewerken, als ersten Findern, durch den

Ge-

Geschwohrnen zum Verleihen anbieten lassen muß, welches Ansagen er dann mit Bemerkung der Zeit, Personen, Gebäue, und Teufe in das Bergbuch bringen lassen muß, worinn die Gewerken eingetragen sind b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gang §. 40, auch dem Worte Muther und Lehnträger §. 2.

b) Eben derselbe unter dem Worte Anboth, §. 2, und dem Worte Müther und Lehnträger §. 22.

§. 121.

Auch die Stöllner, welche mit dem Betrieb bloser Stollen, die Such-, oder wenn sie vor immer auf eine gewisse Teufe die Wasser lösen, Erbstollen, überhaupt aber auch Zechen heisen, belehnt sind (§. 91 und 92), müssen die mit einem solchen Stollen im unverliehenen Felde überfahrne Gänge, Flözze und Stokwerke (§. 110) ebenwol besonders muthen, wenn sie ein Recht darauf erwerben, und solches nicht verliehren wollen a). Es muß indessen diese Muthung geschehen, ehe ein solches Werk 14 Lachter überfahren ist, weil auf solchen Fall iedem andern frei stehet darauf zu muthen b). Will indessen Jemand darauf muthen, ehe noch 14 Lachter darauf aufgefahren sind: So muß den Stöllnern erst Anboth geschehen, und zur Muthung eine Frist von 14 Tagen angesezt werden c). Der nun, welcher ein solches Werk

aufnimt, hat die Rechte eines Fundgrübners, eines Muthers, der eine Fundgrube in das Lehn nimt d). Im unverliehenen Felde hat bei alle dem ieder Stöllner die Vierungsgerechtigkeit (§. 94), so, daß er die Erze 3½ Lachter in das Hangende, und so viel in das Liegende abbauen darf e).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Stöllner §. 1 und 27, und dem Worte Suchstollen §. 1. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. III. Sect. I. c. III. §. I. c. IV. §. 1. 2 und 3. Meine Grubenbaukunst §. 50.

b) Herttwig unter dem Worte Anboth §. 11.

c) Noch derselbe unter dem Worte Anboth §. 3 und 10. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I. Kap. VI. §. 17. Absch. II. Kap. III. §. 10. Johann Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. VIII. §. 5.

d) Herttwig unter dem Worte Fund §. 14. Chursächsische Stollenordnung vom Jahr 1749. Art. 14. §. 4.

e) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 27. Köhler Absch. I. Kap. VI. §. 17, Absch. II. Kap. IIII. §. 9.

§. 122.

Auch die, welche eine auflässig gewordene, und in das Freie gefallene Zeche wieder betreiben wollen (§. 90 und 111), müssen solche zuvor muthen, und lehnen (§. 111), eben so, wie zuvor gemeldet wor-

worden a). Doch müssen dergleichen Zechen erst 4 Wochen zu dem Ende angeschlagen werden, wenn etwa die alten Gewerken, so ihre Zubuse bezahlt, (§. 119), ihre Teile wieder mit bauen wollen, in welcher Zeit sich dann solche, wenn sie ihr Recht nicht verliehren wollen, melden und zum Fortbau erklären müssen; der neue Lehnträger ist inzwischen nicht schuldig, die Zeche in der Zeit zu belegen b): Aber auch dieser Abschlag fält weg, wenn eine Zeche, sie seie Fundgrube, Maase, oder Stollen, Jahr und Tag im Freien gelegen hat c). Wältiget auser dem Jemand eine alte Zeche, und es finden sich darinn Gänge, die mit Strekken überfahren, und nicht in der Muthung gemeldet worden: So dürfen solche eher nicht an andere verlehnt werden, bis der Bergmeister erst denen, welche die Aufwältigungskosten angewendet haben, Anboth gethan hat d). Bei einem Eigenlehner, oder Einspännigen findet auser dem allen die Regel statt, daß er dem vorigen Eigenlehner, wenn die Zeche nicht schon Jahr und Tag im Freien gelegen, nur den halben Teil davon zu lassen schuldig ist e). Auser dem sind die neuen Gewerken nicht schuldig, die alten Recesse an Zehnden und Receßschulden zu bezahlen f).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freies, dem Worte Freimacher, und dem Worte Muther und Lehnträger §. 3.

 b) Der-

b) Derselbe unter dem Worte Anschlagen §. 1. und 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. IX. §. 5. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. V. §. 2. cap. VIII. §. 5, auch cap. XI. §. 60.

c) Herttwig unter dem Worte Anschlagen §. 3, dem Worte Freimachen, §. 7, und dem Worte Muther und Lehnträger §. 13. Auch Bausens Teil I. Tit. II. c. V. §. 2. und c. XI. §. 60. Ferner Teil III. Sect. I. c. IV. §. 5 und 11.

d) Herttwig unter dem Worte Anboth §. 1.

e) Herttwig unter dem Worte Einspänniger.

f) Io. Georg Bausen Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 60. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 8. Herttwig unter dem Worte Schulden §. 10.

§. 123.

Auch die alten in das Freie gefallene Halden, taube und arme Bergarten, Schlakkenhalden, ungeschiedene Hüttenprodukte, und dergleichen frei gewordene Dinge können von dem Bergmeister, mit Vorwissen der Obergerichte, verliehen werden, um daraus die darinn befindliche Erze zu klauben, und Metalle zu schmelzen a). Doch können solche die Gewerken, ehe sie auflässig worden, oder in das Freie gefallen, mit Vorwissen des Bergmeisters verkaufen b).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Halde §. 2, 4 und 5. ferner derselbe unter dem Worte Bergart §. 1, und Schlakken §. 3 und 4, auch Taub §. 1. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 23.

b) Herttwig unter dem Worte Halde §. 3.

§. 124.

Weil dem Bergherrn das Flußrecht zustehet (§. 72): So hat auch ieder auser dem, daß er auf Gängen, Flözzen, Stok- und Seifenwerken muthen kan, das Recht, Bergwasser, Wasser, so von den Berggebäuen kommen, Poch-, Kunst- und Hüttenwerke, ia auch Bergschmieden, Brettmühlen und andere Tagegebäue, gegen die landübliche Zinsen, zu muthen a), doch müssen die gemutheten Wasser binnen einer halben Jahresfrist gefaßt, und gehörig geführet werden, wenn sie nicht wieder in das Freie fallen sollen b). Es werden diese mit den Grubengebäuen erschrotene Wasseradern, als Bergwerksverwanden, nur mit dem Vorbehalt verliehen, daß sie solche, im nöthigen Fall, wieder zum Bergbau hergeben sollen c). Alle zuvorgedachte Gebäue können dann auch nicht frei gemacht werden (§. 90.), ia den Pochwerken können die Eisenwerke das Wasser nicht aufhalten d), doch muß ein Pochwerk dem andern schädlich werden, und im obern Pochwerk das Wasser unter dem Rade sich zwei Ellen frei lassen, zu welchem

Ende es dann nöthig ist, daß ein Eichpfal geschlagen werde e). Bei alle dem müssen indessen die Eigenthümer des Grund und Bodens, worauf man diese Werke anlegt, entschädiget werden, und ihnen ein Abtrag geschehen, und bleibt das Eigenthum von dem Wasser, und dem Grund und Boden, worauf diese Dinge gebauet worden, wenn solche nicht mehr gebraucht werden, so lange dem Eigenthümer, bis solche wieder zum Bergbau nötig sind f). Alle andere fliesende, nicht vom Bergbau kommende Wasser können auser dem allen gar nicht verliehen werden, sondern bleiben zur Bergwerksnotdurft vor Seifen, Künste, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke, auch Brettmühlen aufbehalten, und kan der Bergmeister die, welche zu den Regalien gehören, verleihen. Ja die Mahl-, Oehl-, Waschund Brettmühlen müssen dem Bergbau weichen, und deren Besizzer ihr Eigenthum wider ihren Willen im nötigen Falle verkaufen, doch sind darunter die Mahlmühlen nicht begriffen, die eine Gemeine nicht entbehren kan g). Sonst darf Niemand die zum Bergbau gehörige Wasser in ihrem Laufe hindern h), eben so kan aber auch Niemand den Bau der Pochwerke, die so vielen Schaden an den Fischen und Wiesen verursachen, um seines Privatnuzzens willen hindern i); es fallen indessen solche, wenn sie über 3 Jahre gelegen, in das Freie k). Auser dem allen kan auch der von den Pochwer-

ken abgehende Schlamm, das Flutwerk, gemuthet werden l).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bestätigen §. 10. dem Worte Muther und Lehnträger §. 1. dem Worte Grundherr §. 7, dem Worte Pochen §. 24, und dem Worte Wasser §. 1. und folg. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VI. §. 11. Zif. 4. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. XI. §. 61. Th. II. c. IV. §. 14, c. IX. §. 8.

b) Herttwig unter dem Worte Wasser §. 2.

c) Herttwig eben da §. 1. J. G. Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. III. Sect. I. c. V. §. 3, c. VI. §. 6 und 7.

d) Herttwig unter dem Worte Pochen §. 21. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. I. §. 18.

e) Herttwig unter dem Worte Pochen §. 22 und 23. Meine Abhandlung vom Eich- oder Sicherpfahl.

f) Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 26. Auch Herttwig unter dem Worte Abtrag §. 1. 2, 3, 4 und 5, auch dem Worte Wasser §. 5.

g) Herttwig unter dem Worte Wasser §. 3 und 4. auch dem Worte Kunst §. 5. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. III. Sect. I. c. V. §. 1, 2, 3 und 4. c. VI. §. 1, 2, 3, 4 und 13, c. VII. §. 1.

h) Bausens Th. III. Sect. I. c. V. §. 4.

i) Herttwig unter dem Worte Privilegium §. 8.

k) Derselbe unter dem Worte Pochen §. 28.

l) Derselbe unter dem Worte Flutner.

§. 125.

Weil der erste Finder auch der erste Muther ist, wenn er die Muthung bergrechtlich suchet (§. 101. 118. und 119.): So hat auch ein solcher Muther das Alter, oder die Erstigkeit im Felde a), und muß ihm der Jüngere in der Muthung auf dem entblösten Gang, Flöz, Stok- oder Seifenwerke weichen, ieder andere aber kan auf beiden Seiten der Fundgruben an den nächsten Ober- und Untermaasen so viele Maasen muthen, als er will, doch daß er solche baue, und das Feld nicht versperre b). Der hingegen, welcher bei den bisher gedachten so klaren Gesezzen, ohne Muthung, eine Zeche bauet, wird an Leib und Gut, im Brandenburgischen mit 20 Mark Silber gestraft c), doch sind die davon ausgenommen, welchen der Bergbau in einem unvermessenen Felde in eine Bergbelehnung gegeben, oder die specialiter damit belehnt worden (§. 76 und 77), die dann auch ihren eigenen Bergmeister halten und andern das Feld verlehnen können d). Endlich ist hier noch zu bemerken, daß die Elementsgänge, welche nur Flösse führen e), gemeiniglich nicht gemuthet werden dürfen, doch müssen sich die, welche solche bauen wollen, mit dem Grundherrn deshalb abfinden, die dann zu dieser Abfindung, um das Interesse publici zu befördern, im nöthigen Fall, gezwungen werden können f). In den vorigen Zeiten wur-

wurden in einigen deutschen Staaten auch die Steinkohlen nicht gemuthet g), heut zu Tage aber zählt man solche ebenfals zu den Regalien h).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Aeltere und Jünger §. 1, auch dem Worte Muther und Lehnträger §. 22.

b) Derselbe unter dem Worte Maasen §. 13 und 14.

c) Noch derselbe unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 1. Joh. Georg Bausens Inst. Juris metal. germ. P. I. Tit. II. cap. V. §. 1. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 13. N. 4.

d) Herttwig unter dem Worte Muther und Lehnträger §. 4.

e) Meine unterirdische Erdbeschreibung §. 35.

f) Herttwig unter dem Worte Flösse §. 2.

g) Derselbe unter dem Worte Kohlen §. 10.

h) Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche in meinen vermischten, meist ökonomischen Schriften §. 15. Jo. Jac. Dornfeld diss. de Juribus circa lithanthraces.

cc.

Von der Belehnung der gemutheten Bergwerke.

§. 126.

Weil der erste Finder und Muther das Alter und die Erstigkeit in einem Felde auf einem Bergbaue hat (§. 125): So hat er auch eben daher, und weil auf einem Gange nur eine Fundgrube zuläßig ist

ist (§. 117), das nechste Recht zu einer förmlichen Beståttigung und Belehnung des gemutheten Feldes von einer Fundgrube, und den nechsten Ober- und Untermaasen (§. 100. Zif. 3 u. §. 113), auf dem erschrotenen Gang, Flöz, Stok- oder Seifenwerk. Es kan sich aber ieder andere so viele Maasen, als er zu beiden Seiten der Fundgrube, und ihren nechsten Ober- und Untermaasen gemuthet, beståttigen lassen, als er gemuthet hat. Die gerichtliche Handlung nun, wodurch Jemand von dem Bergherrn für sich und seine Nachkommen in dem gemutheten Feld für immer und ewig beståttiget, und ihm mit Vorbehalt des Bergregals das Recht verliehen wird, darinn bergůblicher Weise, gegen die bergrechtliche Abgaben, einen Bergbau mit allen Rechten des nuzbaren Erbeigenthums auf Ausbeute und Gewinn zu treiben (§. 89), wird die Beståttigung, auch die Verleih- oder Belehnung genent a); doch bedeutet der leztere Ausdruk auch den gerichtlichen Schein über das verliehene Feld b). Die Worte Beståttigung, Verleihung, und Belehnung sind also gleich viel bedeutende Worte c). Das gemuthete Feld wird auch ein Lehn genent d), und zwar ein Hauptlehn, wenn es die Fundgrube, hingegen ein Beilehn, wenn es die nach dem Hauptlehn aufgenommene Gebäue oder Zechen betrift e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bestättigen §. 1. u. 2. auch Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. V. §. 3. c. VI. §. 1.

b) Herttwig unter dem Worte Belehnung.

c) Noch derselbe unter dem Worte bestättigen §. 2. auch dem Worte Lehn §. 10.

d) Weiter derselbe unter dem Worte Lehn §. 2.

e) Ferner derselbe unter dem Worte Lehn §. 8. u. 9.

§. 127.

Die Bestättigung des gemutheten Feldes oder Lehnes geschiehet von dem Bergmeister auf dem öffentlichen Bergamt, in Beisein des Bergschreibers und Geschwornen, an einem festgesezten Tage in der Woche gemeiniglich von 12 bis 1 Uhr, und dieser Tag heist der Verschreib- oder Verleihtag a). Es wird dann an diesem Tage die geschehene Verleihung in das Verleih-, Berg-, Gegen- oder Lehnbuch, das Buch, worinn alle Lehnschaften mit ihren Lehnen verzeichnet werden, eingetragen b). Verlangt es auch der Muther, oder Lehnträger: So muß ihm der Bergmeister einen Lehnschein, oder Belehnung geben (§. 126.) c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmeister §. 2. dem Worte Bergschreiber §. 1. dem Worte Geschworner §. 1. und dem Worte bestättigen §. 12. und 13.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 10.

Noch

c) Noch derselbe unter dem Worte Belehnung, auch dem Worte beståttigen §. 11.

§. 128.

Die wesentliche Erfordernisse einer solchen Beståttig- oder Belehnung bestehen darinn. Sie muß nemlich enthalten: 1) Den Nahmen des zu belehnenden Muthers oder Lehntrågers; 2) die Benennung des verliehenen Ganges, Flözzes, Stok- oder Seifenwerks, mit dem Nahmen des Feldes und Gebirges; 3) die Gröse des verliehenen Feldes oder Zahl der Fundgrube, und Maaßen; 4. das Anhalten des Fundes, woraus die Zeche vermessen wird, und wohin solche erstrekt werden soll §. 93 und 94); 5. die Benennung der Bedingungen, worunter die Zeche verliehen worden; endlich 6. die Bestimmung der Zeit, wann sowol gemuthet, als beståttiget worden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Anhalten §. 1. und folg. und dem Worte beståttigen §. 1. und folg.

§. 129.

Wird eine solche Verleihung nicht gesucht: So fålt das Gemuthete wieder hin, und wird kraftlos a). Ehe inzwischen bei alle dem eine Beståttigung oder Belehnung vor sich gehen kan: So muß erst der Gang, das Flöz, Stok- oder Seifenwerk

werk entblößt und besichtiget werden b), und erlangt ohne Entblösung dieser Werke, kein Muther oder Lehnträger das Alter vor einem andern (§. 119 und 125), der nachmals den Gang entblößet, und denselben dem Bergmeister vor dem Bestättigen gezeigt hat, vielmehr muß der Bergmeister diesen Fehler verantworten c). Bei den Stollörtern und den wassernöthigen Maasen kan inzwischen die Bestättigung gar wol ohne Entblösung des Ganges geschehen d).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bestättigen §. 4.

b) Eben derselbe a. eben a. O. §. 3.

c) Noch derselbe a. eben a. O. §. 5.

d) Weiter derselbe a. eben a. O. §. 5. auch unter dem Worte Maasen §. 16. und 21. und dem Worte Stöllner §. 50.

§. 130.

Eine iede Bestättigung oder Verleihung muß 14 Tage von der Muthung an zu rechnen (§. 113) gesucht werden, wenn die Zeche nicht frei werden soll a), und das zwar, wenn sie rechtskräftig sein soll, auf einen Verleihetag (§. 127.) b). Es werden inzwischen, wenn die Muthungen vor, oder nach dem ordentlichen Verleihtag einkommen, diese übrigen Tage nicht zu dem Termin von 14 Tagen gerechnet, sondern es nimt diese Frist erst

von dem nächstfolgenden Verleihtag ihren Anfang c). Auch kan der Muther, oder Lehnträger, eben so, wie bei der Muthung (§. 118), um eine Frist, oder Erlängung der Bestättigung oder Verleihung bitten, wenn er den Gang aus Ungewitter, Wassersnoth oder andern beweglichen Ursachen nicht entblösen können, wofür dann der Muther quartaliter ein gewisses Geld bezahlen muß d); wird indessen nach Ablauf dieser Frist die Bestättigung nicht auf den ersten darauf folgenden Verleihtag gesucht: So ist das Lehn in das Freie gefallen e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bestättigen §. 15. und dem Worte Präscription. §. 1. und folg.

b) Eben derselbe unter dem Worte bestättigen §. 14.

c) Noch derselbe a. eben a. O. §. 16.

d) Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. 1. Kap. VI. §. 26. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bestättigen §. 16. 17. 18 und 19.

e) Herttwig unter dem Worte bestättigen §. 20. Alex. Wilh Köhlers churf. Bergrecht Absch. 1. Kap. IX. §. 7. Zif. 1. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. c. VIII. §. 2.

§. 131.

Der Bergmeister muß auserdem zugleich dahin sehen: Ob auch der Aufnehmer die verlangten Maasen einbringen, und dabei erhalten werden können,

können, damit dadurch den ältern Gewerken in ihrem Bau, und der Vierung der Gänge kein Nachteil erwachse a). Ja bei der Verleihung selbst muß er am Verleihtage die vorzunehmende Verleihung mit der Muthung den Anwesenden öffentlich bekant machen, und dann erst, und wenn Niemand etwas dabei zu erinnern hat, die wirkliche Verleihung vornehmen b), die dann nur auf den Fall auf eines andern Nahmen gestelt werden kan, wenn der Lehnträger das Lehn in seiner Gegenwart einem andern übergibt c). Findet hingegen bei der Verleihung iemand etwas einzuwenden: So muß er dergleichen Widersprüche entweder durch die Güte, oder eine richterliche Entscheidung beilegen d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bestättigen §. 6. und dem Worte Maasen §. 17.

b) Derselbe unter dem Worte bestättigen §. 7. 8 u. 10.

c) Noch derselbe a. eben a. O. §. 21.

d) Weiter derselbe a. eben a. O. §. 9.

§. 132.

Der Bergmeister thut auch wol, wenn er dem Lehnträger, besonders bei alten Zechen, sogleich bei der Bestättigung das Feld strekket, oder anmerkt, wo die Grube hingelegt, und mit der Zeit vermessen werden soll, das dann in dem Bergbuch angemerkt werden muß a). Eben so ist auch erforderlich, daß der Geschworne da, wo ein Fund ge-

schehen (§. 94.) ein Zeichen oder Gemerk, eine so genante Fundstuffe in das Gestein haue, aus welchem Funde dann die Fundgrube mit ihren Maasen vermessen wird b). Durch eine nun so zu Recht geschehene Bestättig- oder Belehnung erlangt dann der Lehnträger das Alter im Felde (§. 126. u. 129), so, daß ihm der Jüngere im Felde, und der, welcher zwar eine ältere Muthung hat, aber nicht der erste Finder ist, und wenn er auch während der Bestättigung der Gewehr, in Arbeit wäre, auch eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, weichen muß c). Der Lehnträger muß inzwischen nach der Bestättigung das verliehene Feld bauhaft halten, und in den Schurf, wo er den Bergbau entblößt, Kübel und Seil einwerfen, sonst wird solches frei gemacht d). Und ist die Belehnung der Zeche, aus erheblichen zuvor untersuchten Hindernissen, die schon §. 119 gemeldet worden, nicht möglich: So muß der Lehnträger, um das Lehn zu erhalten, die Zeche in Frist erhalten, die dann in das Fristbuch eingetragen wird, und den Muther beim Lehn und Alter erhält, wovor er aber quartaliter ein gewisses Fristgeld bezahlen muß e). Eben so muß aber auch der Lehnträger, wenn er schon Kübel und Seil eingeworfen, die Zeche nicht unbelegt und in das Freie fallen lassen (§. 89), sondern solche, wenn die eben gedachten Hindernisse vorhanden sind, in Fristen verhalten f). Doch findet auch diese nicht mehr

statt,

statt, wenn wie schon §. 119 gedacht worden, ein anderer, der Hindernis ohngeachtet, die Zeche bauen will g). In dem Falle nun, daß ein Lehnträger seine Zeche auflässig werden läst, verliehrt er mit der ganzen Gewerkschaft alle Gerechtigkeit an dem Lehne, und das zwar mit alle dem, was in der Zeche nagelfest ist h). Die vorhandenen Erz- und Materialienvorräthe, samt den Inventarienstükken, gehören hingegen den auflässig gewordenen Gewerken, wenn nur keine Schuldner darauf Anspruch machen, und sie solche bei dem Auflässigwerden weggeschaft haben i). Nöthig ist es inzwischen, daß der Schichtmeister oder Lehnträger dem Bergamt anzeigt, wenn eine Zeche nicht mehr gebauet werden kan, da dann solches diese Zeche befahren, und darüber zur Nachricht, bei einer künftigen Muthung, den ganzen Zustand des Gebäues niederschreiben muß, doch aber muß über die Zeche Quartalrechnung gehalten werden, wenn solche mitten im Quartal auflässig wird k).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte bestättigen §. 22. und dem Worte Strekken §. 5. u. 6.

b) Meine Markscheidekunst §. 977. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. 1. Kap. VI. §. 25. Zif. 2.

c) Herttwig unter dem Worte bestättigen §. 25. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. I. Tit. II. c. VI. §. 3. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. II. Kap. III. §. 4.

d) Herttwig unter dem Worte bestättigen §. 27. und dem Worte Freimachen §. 1.

e) Weiter derselbe unter dem Worte Frist §. 2. 3. 10. und 11. auch dem Worte Quatembergeld §. 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. IX. §. 7. Zif. 2.

f) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. 1. Kap. IX. §. 3. und 4.

g) Köhlers churs. Bergr. Absch. 1. Kap. IX. §. 4. Absch. 1. Kap. IX.. §. 7. Zif. 2. Herttwig unter dem Worte Frist §. 12.

h) Herttwig unter dem Worte auflässig §. 6. Köhler Absch. 1. Kap. IX. §. 4.

i) Herttwig unter dem Worte auflässig §. 6. 7. u. 8. Köhler Absch. 1. Kap. IX. §. 6.

k) Herttwig unter dem Worte auflässig §. 9. 10. u. 11. auch dem Worte Aufstand §. 1. 2. 3. 4. u. 5. Köhler Absch. 1. Kap. IX. §. 6.

§. 133.

Wenn die Muthung richtig, der Gang entblößt, und die Bestättigung zur rechten Zeit gesucht ist; so kan der Bergmeister keinem Muther, oder Lehnträger die Bestättigung abschlagen: Und geschiehet es; so schadet es seinem Alter nichts a). Ein Aufnehmer alter Zechen muß inzwischen, nach dem Bestättigen, von Stund an diese Bestättigung vier Wochen öffentlich anschlagen lassen (§. 122) wenn nur die Zeche nicht Jahr und Tag gelegen hat, damit die alten Gewerken, welche ihre

Zubuße

Zubuse bezahlt haben, ihre Teile wieder mitbauen können b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte beståttigen §. 23.

b) Eben derselbe unter dem Worte Anschlagen §. 1. 2. und 3. auch dem Worte beståttigen §. 28. Alex. Wilh. Köhlers chürsächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. IX. §. 5.

§. 134.

Die, welche mit einer Bergbelehnung, oder Specialverlehnung begnadiget sind (§. 76. und 77), bleiben von dem Beståttigen ganz befreiet a), und müssen die, welche beståttigen lassen, gewöhnlicher weise gewisse Gebühren, sogenante Beståttiggelder bezahlen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte beståttigen §. 26.

b) Eben derselbe a. eben a. O. §. 29.

§. 135.

So, und auf die Art werden die auf den erschürften, überfahrnen, und in das Freie gefallenen Gängen, Flözzen, Stok- und Seifenwerken gemuthete Zechen (§. 91. und 92.) ja auch die gemutheten alten Halden, das, gegen gewisse Zinsen, gemuthete Wasser, die Poch- und Hüttenwerke, die Schmieden, Brettmühlen, und andere Tagegebäue (§. 120 bis 126) beståttiget

und verlehnt. Wenn indessen ein Stöllner (§.121) ein Stollort legen lassen will: So muß er solches dem Bergmeister, zu Verhütung alles künftigen Irthums, ansagen, damit der Geschworne an den Ort, wo das Gerinne, oder die Wasserseyge wendet, ein Gemerk, eine Stufe, schlagen, oder den Stollen, wie man sagt, verstuffen a), und die Stufe zu halber Strosse schlagen könne, wenn noch eine Strosse vor dem Stollort ist, und die Wasserseyge nicht gar vor Ort reicht, dieses aber um deswillen, damit, wenn ein anderer den Stollen forttreibt, kein Streit, wegen des Neunten, und dergleichen entstehe, wovon beim Bergprivatrecht mehr vorkomt, es muß aber dieses alles in das Bergbuch eingetragen werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Stöllner § 31. 32 u. 50. und dem Worte Stufe §.10. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. II. Kap. IV. §. 35. Joh. Georg Baußens Inst. Juris metal. germ. Th. II. c. IV. §. 14. c. IX. §. 8. Th. III. Sect. I. IV. §. 12.

b) Herttwig unter dem Worte Stöllner §. 32, und dem Worte Strosse §. 1.

§. 136.

Auch die Bestättigung muß, wie die Muthung, erwiesen werden, und wird nicht geglaubt, oder präsumirt a). Es kan indessen Jedermann, männund weiblichen Geschlechts, inn und auser Landes, so

so nur einen guten Leumuth hat, mit Bergwerken belehnt werden, auch die Unmündigen, und Verstandlose, doch diese nur mit Einwilligung ihrer Vormünder b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bestättigen §. 24.

b) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VI. §. 28. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. cap. III. §. 3.

§. 137.

Die Juden, auch die Rezzer und Oberächter, von welchen leztern §. 864 mehr vorkomt, sind von der Belehnung mit Bergwerken, besonders in Sachsen, ganz ausgeschlossen a), und sollen die Juden auf den Bergstädten, wegen zu besorgender Unterschleife im Erz- und Silberkauf, nicht geduldet, noch über Nacht beherberget werden b).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VI. §. 27. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metal. germ. P. I. Tit. II. cap. II. §. 2. cap. III. §. 3.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Juden. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. c. XXIV. §. 118. Christoph Cahleis diss. de defraud. Metal. circa rem. met. P. II. c. I. §. XLVIII.

dd.

Von dem Vermessen des verliehenen Feldes.

§. 138.

Das Vermessen des Feldes (§. 93, 94 und 100 Zif. 4.) ist eine gerichtliche Handlung, wodurch dem Muther und Lehnträger die beståttigte Zeche an dem Orte, wo sie gelegen ist, nach ihrer Gröse am Tage mit einer Schnure abgemessen, oder verschnůrt, und mit Grenz- Mark- oder Lochsteinen abgesteint, oder belochsteint und bereint wird a). Es heist diese Handlung zusammen genommen ein erbliches Vermessen, oder ein Erbbereiten, und sie begreift eine Confirmation des verliehenen Feldes in sich b). Es geschiehet ein solches Erbbereiten mit gewissen Solennitåten, und wird dazu ein Erbbereitungsbuch, Vermeß- oder Schieds- und Vertragsbuch gehalten c). Bei dieser Handlung muß dann der Lehnträger einen Eid schwören, daß der Gang, worauf vermessen wird, der rechte Gang sei, und dann der Schnure vorgehen d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schnur §. 3, und Vermessen §. 1 und 2, auch dem Worte Lochstein §. 1. und folg. God. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 53. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. I. Tit. II. cap. VI. §. 3. c. XI. §. 57. Meine Markscheidekunst §. 975, 980 und 983. Meine Abhand-

handlung von der Bestimmung, Absteinnung und Erhaltung der Grenzen in einem Staate, in meinen vermischten Schriften §. 8.

b) Herttwig unter dem Worte Erbbereiten §. 1. Meine Markscheidekunst §. 985.

c) Herttwig unter dem Worte Erbbereiten §. 2, 3 und 4, auch dem Worte Lochstein §. 2, 3 und 4, und dem Worte Vermessen §. 20. Preus. Anhang zum Bergrecht Absch. 2. §. 13. Oettinger de Jure lim. l. I. c. 17. N. 43 et 44. Auch Anon. Kurze Nachricht vom Erbbereiten. Dresden und Leipzig 1750.

d) Herttwig unter dem Worte Lehnträger §. 4, auch dem Worte Vermessen §. 16, 17, 18 und 19.

§. 139.

Das Vermessen oder Verschnüren des Feldes ist zweierlei, und es heist ein Vermessen oder Ueberschlagen mit verlohrnen Schnüren, wenn das verliehene Feld, ohne eine ordentliche, mit den gewöhnlichen Gebräuchen begleitete Vermessung, nur abgepfählt wird, hingegen aber ein Erbliches Vermessen, oder ein Erbbereiten, wenn man das Feld an dem Tage mit den gewöhnlichen Berggebräuchen vermist, und mit Mark- oder Lochsteinen verlochsteinet, oder bereinet a). Jenes geschiehet, so lang, als kein Streit über eine Zeche ist, blos zur Erspahrung der Unkosten, die dann nöthig sind, wenn ein ordentliches Erbbereiten gehalten wird b), dieses, wenn eine Zeche Ausbeute giebt, und auf

der Sole und vor Ort nach Erze, oder Anbrüche anstehen, da dann die Zeche vor erbwürdig gehalten wird b). Ein verlohrnes Vermessen gibt indessen kein Recht zu Lochsteinen, auch kan solches keinen bergüblichen Beweis abgeben c). Gegen ein Vermessen, es sei verlohren oder erblich, kan Niemand, fürsezlich und muthwillig, durch Eingreifen in die Schnur bei harter Strafe und 20 Mark Silber protestiren d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Vermessen §. 4, und dem Worte Schnur §. 4. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. Tit. II. c. VI. §. 3. Meine Markscheidekunst §. 985.

b) Herttwig unter dem Worte Erbbereiten §. 1. auch dem Worte Vermessen §. 5.

c) Derselbe unter dem Worte Schnur §. 5.

d) Noch derselbe unter dem Worte Erbbereiten §. 4, auch dem Worte Schnur §. 8 und 9. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 117.

§. 140.

Es heist bei dem Vermessen des Feldes die seigere Fläche, worinn sich ein verliehenes Feld endiget, die Markscheide a), und wenn man in der Grube einen Punkt bestimt, der durch den Lochstein am Tage winkelrecht auf dem Hauptstreichen des Ganges stehet, oder bei Flözzen und Seifenwerken mit

dem

dem Lochstein am Tage in einer seigern Linie ist: So sagt man, daß man einen Lochsteinfälle, wohin dann von den Bergbeamten ein Zeichen, ein Gewerke, oder eine Erbstuffe, geschlagen wird. Dieses Zeichen dient dann dazu, daß die mit einander markscheidende, oder an einander gränzende Zechen in der Grube wissen mögen, wo ihre Markscheide ist b).

a) Meine Markscheidekunst §. 980. und 1078. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Markscheide §. 1 und folg.

b) Meine Markscheidekunst §. 980. Herttwig unter dem Worte Gewerke, und dem Worte Erbstuffe, auch unter dem Worte Lochstein §. 7 und 22.

§. 141.

In der Regel wird eine Fundgrube von dem Funde, oder dem Fundschachte (§. 94, 101 und 132) halb über das Gebirge hinauf, und halb über das Gebirge herunter vermessen. Doch kan die Fundgrube, wenn Niemand im Felde ist, nach Gefallen, und ganz das Gebirge hinauf, gestrekt werden, wenn solche am Fus des Gebirges liegt a). Keinesweges kan solche hingegen über einen Erbfluß gestrekt werden (§. 93), und da, wo sie einmal liegt, kan solche nicht fortgetragen, das ist nicht verlegt werden b). Eben so kan auch bei einer Fundgrube oder Maase bei den Flözzen der Schacht auser ihrem Mittel liegen c). Die Maasen werden

sowol

sowol bei den Gängen, als den Flözzen über und unter der Fundgrube vermessen, daher sie dann die obere und untere Maasen heisen (§. 93). Die Schnur wird bei dem Vermessen einer Fundgrube in dem Funde, in der Regel auf der Mitte des Rundbaums, wo zuerst Kübel und Seil eingeworfen worden, bei den Maasen aber am Lochstein und bei den Stollen, wenn sie auf Gängen getrieben sind, vorne am Mundloch, oder an dem Orte in der Wasserseyge, wo man den Gang zuerst entblöst hat, bei den Querschlägen und andern Oertern in einem Gebäue hingegen an dem Ort, wo der Gang entblöst worden, angehalten d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Fund §. 7. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I. Kap. VI. §. 35.

b) Herttwig unter dem Worte Fund §. 8.

c) Herttwig unter dem Worte Fund §. 9. Meine Markscheidekunst §. 983.

d) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VI. §. 35 und 36. Herttwig unter dem Worte Anhalten §. 1 und folg.

§. 142.

Es ist ieder Lehnträger, so bald er Ausbeute hat, schuldig und verbunden sich erblich vermessen zu lassen a), besonders dann, wenn der Jüngere darum anhält b), und weigert er sich dessen: So

So kan einem andern vermessen werden c). Doch muß der Jüngere vermessen lassen, wenn dieser Ausbeute gibt, der ältere aber mit Zubuse bauet d). Der Bergmeister kan bei alle dem Niemand das Vermessen versagen e). Das Vermessen muß inzwischen in 14 Tagen zuvor dreimal auf den Sonnabend offentlich ausgerufen, bei dem Vermessen selbst aber alle bergübliche Gebräuche in Acht genommen werden f).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Vermessen §. 5, auch dem Worte Erbbereiten §. 5.

b) Eben derselbe unter dem Worte Vermessen §. 8.

c) Derselbe a. eben a. O. §. 7, auch dem Worte Präscription §. 1 und folg.

d) Noch derselbe unter dem Worte Vermessen §. 13.

e) Weiter derselbe a. eben a. O.

f) Ferner derselbe unter dem Worte Vermessen §. 15 und folg. auch unter dem Worte Erbbereiten §. 4. Anon. kurze Nachricht vom Erbbereiten. Dresden und Leipzig 1750.

§. 143.

Weil ieder Muther, oder Lehnträger an der ihm bestättigten Zeche ein nuzbaren Bergeigenthum erhält (§. 89 und 126): So ist er auch befugt, die ihm verliehene Zeche, so viel das nuzbare Eigenthum betrift, mit allen dabei bestehenden Rechten und Verbindlichkeiten erblich um Geld, oder umsonst zu vergewerkschaften (§. 95), das ist, an andere

nach

nach Schichten, Stämmen und Kuxen (§. 96) gesezmäsig zu verteilen a). Es ist dann er, und ieder dieser Gewerken, in Kraft der so geschehenen Belehnung, berechtigt, seine Bergteile auf iede Art mit den ihnen anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten zu besizzen, oder wieder zu veräusern. Jeder Gewerke ist auch befugt sich von dem Gegenschreiber aus dem Gegenbuche einen Gewehrschein über die ihm zustehende Bergteile geben zu lassen, der ihm dann das Eigenthum und Sicherheit gibt b). Ja die Bergteile, welche diese und iene Gewerken einer Gewerkschaft liegen lassen, oder die sonst durch das Aussterben der Eigenthümer Herrnlos werden, fallen dieser Gewerkschaft wieder zu, die sie dann unter sich verteilen, oder verkaufen lassen kan c). Eben so haben auch die Gewerken einer Zeche das Recht ihre Zeche zu verpachten, doch muß darüber erst vom Bergamt erkennt werden, damit dadurch die Gebäue nicht verwahrlost werden, und ist den Bergbeamten und Schichtmeistern eine solche Pachtung nicht erlaubt d). Bei alle dem aber ist auch noch zu bemerken, daß der Lehnträger vor den übrigen Gewerken einer Zeche keinen Vorzug hat e). Aus dem also, was bisher von der Belehnung der frei erklärten Bergwerke vorgetragen worden, ist klar, daß ein solches Lehn von eigener Natur, und deutschen Ursprungs, also weder ein eigentliches Lehn, noch eine Emphyteusis, eine Erbleihe, ein Erb-

zins-

zinsgut, oder auch ein Laß- oder anderes dergleichen verlehntes Gut sei f). Eben daher kan dann auch das Bergrecht weder aus dem römischen und päbstlichen, noch dem longobardischen Recht beurteilt werden, sondern man mus die dabei vorkommende Rechtsfälle nach den deutschen Berggesezzen, und Berggebräuchen entscheiden, da die Mineralien zu den Regalien der deutschen Reichsstände gehören, und diese ihre eigene Berggesezze gegeben haben (§. 40 und 49) g).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 74. Meine rechtliche Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 20.

b) Eben dieselbe §. 22. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gewehr. Joh. G. Bausens Institutiones Jur. metal. germ. Th. I. Tit. II. cap. II. §. 9. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. II. Kap. VI. §. 2 und 3.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 8.

d) Derselbe unter dem Worte Pacht §. 1, 2 und 5. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Tit. II. c. VII. §. 4. c. X. §. 11.

e) Herttwig unter dem Worte Lehnträger §. 6.

f) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. II. §. 4. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 12.

g) Beyer a. a. O. c. VI. §. 2. c. VIII. §. 11.

Der

Der siebende Tittel.

Von dem Rechte des Bergherrn von den Bergwerken gewisse Abgaben zu erheben.

§. 144.

Weil sich der Bergherr vor sich und seine Nachkommen bei der Beståttigung eines Berglehns das Bergregal und oberherrliche Eigenthum der Bergwerke (dominium directum) vorbehålt, und dem Belehnten nur das nuzbare Erbeigenthum (dominium vtile) von einem solchen Lehne, gegen die bergrechtlichen Abgaben, vor immer, und bis zu ewigen Tagen zustehet (§. 126): So ist auch der Bergherr berechtiget fůr dieses Eigenthum gewisse Abgaben oder Berggefålle zu fördern (§. 47. Zif. 7).

§. 145.

Die bergrechtlichen Abgaben, oder die Berggefålle, welche der Bergherr von dem beståttigten Lehn, bergůblicherweise zu erheben, berechtigt ist, bestehen:

1. In dem Quatember, oder Receßgelde;
2. in dem Bergzehenden;
3. in dem Lade- und Waagegeld; und dann
4. in dem Schlågeschaz.

Von alle diesen Materien mehr in den folgenden §. §.

A.

A.

Von dem dem Bergherrn zustehenden Quatember- oder Receßgeld.

§. 146.

Das Quatember- oder Receßgeld (§. 145 Zif. 1) bestehet in einer gewissen Geldabgabe, die von iedem im Bau, oder in Frist stehenden Berglehn (§. 132) alle Quartal, zu Anerkennung des oberherrlichen Eigenthums, bezahlt werden muß a). Es wird daher solches sowol von den Zechen, als Poch-, Wasch- und Hüttenwerken, dann auch den Bergschmieden, und andern Tagegebäuen bezahlt (§. 135) b).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 45.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Quatembergeld §. 1. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 8.

§. 147.

Es wird dieses Geld gemeiniglich zu der Besoldung der Bedienten, und anderer gemeinen Bergwerksnothdurft angewendet a). Das Quatember- oder Receßgeld wird auch Verschreibgeld und Fristgeld genennet, es bestehet aber das Verschreibgeld eigentlich in einem Groschen, welchen der Bergmeister quartaliter von einer Zeche erhält, die noch fortgebauet wird, das Fristgeld hingegen ist ein Gro-

schen, welchen der Bergmeister quartaliter von einer in der Frist erhalten werdenden Zeche bekomt. Diesemnach ist zwischen diesen Geldern, und dem Quatember- oder Receßgeld, so der Bergherr bekomt, ein groser Unterscheid b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Quatembergeld §. 1. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 35. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 4. c. X. §. 7.

b) Herttwig unter dem Worte Quatembergeld §. 2. der so genante Beyer c. X. §. 7.

§. 148.

Eine iede Zeche ist nach dem Aufnehmen, oder Freimachen das erste Quartal von dem Quatember- oder Receßgelde befreiet a). Wird inzwischen die Bezahlung dieses Geldes drei Quartale unterlassen: So muß gemeiniglich vor iedes Quartal 10 Gulden Strafe erlegt werden: Und komt das 4te Quartal noch dazu; so fält die Zeche, sie bestehe aus einer Fundgrube, Maase, oder einem Stollen, gar in das Freie, so, daß auch kein Freifahren (§. 90) dazu nöthig ist, und gehet das Fatale mit denen Quartalsrechnungen an und aus. Doch sind erhebliche Umstände davon ausgenommen b), und ist die Strafe der versäumten Abführung des Quatembergeldes nicht aller Orten gleich c), ia es kan auch eine dabei in das Freie gefallene Zeche von den alten Gewerken auf das neue gemuthet werden, doch muß

solche das rükständige Quatembergeld bezahlen d). In Chursachsen wird den Communzechen, so von dem Land- und Trankssteuererlaß gebauet werden, auch den Gewerken reicher Zechen gar kein Rest am Quatembergelde gestattet e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Quatembergeld §. 6. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 14. Zif. 1. auch Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 8.

b) Herttwig unter dem Worte Bergmeister §. 73, und dem Worte Quatembergeld §. 7. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I. Kap. VII. §. 13. Absch. I. Kap. IX. §. 7. Zif. 1. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 9. Johann Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. P. I. tit. II. cap. VIII. §. 5. Godof. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 87.

c) Herttwig unter d. Worte Quatembergeld §. 8 u. 9. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 12. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 8.

d) Herttwig unter dem Worte Quatembergeld §. 14. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 16.

e) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 13.

§. 149.

Wenn in der Abtragung des Receßgeldes ein Fehler vorgehet: So muß solches dem ohngeachtet

für die Zukunft bezahlt werden a), von den Fundgruben und Maasen aber, die auf Recht und Unrecht gemuthet werden (§. 116), wird kein Quatember- oder Receßgeld bezahlt, es seie dann, daß der Muthzettel in das Bergamt hinterlegt worden, da dann die Erlängung eines ieden Quartals mit 1 Groschen geschehen muß, wenn die Zeche nicht in das Freie fallen soll b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Quatembergeld §. 13. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 15.

b) Herttwig unter dem Worte Quatembergeld §. 10 und 11. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 8. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 14. Zif. 2.

§. 150.

An einigen Orten sind auch die gangbaren Stollen, die einiges Feld haben, so ihnen verliehen ist, imgleichen die gangbaren Poch-, Wasch- und Schmiedestätte, auch die Seifenwerke in den Zeiten, wenn nicht geseift wird, von dem Quatembergeld befreiet, und an einigen Orten geben die Aufschlagwasser, Poch-, Wasch- und Schmiedestätte gar kein Quatembergeld, ia in Böhmen zahlen auch die neu *aufgenommene* Zechen kein Quatembergeld a). Auser dem allen ist das Quatembergeld nicht aller Orten gleich b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 8.

b) Beyer a. e. a. O.

B.

Von dem dem Bergherrn zustehenden Bergzehnden.

§. 151.

Ein anderes Berggefälle, das dem Bergherrn vor das den Gewerken überlassene nuzbare Bergeigenthum einer Zeche zustehet, ist der §. 145 Zif. 2. gedachte Bergzehnde, oder Zehnde (decimae metallicae, fructus metallici), welcher dem Bergherrn von den Metallen und Mineralien entrichtet werden muß a). Es ist dieser Zehnde schon in dem 12ten und 13ten Jahrhundert im Gebrauch gewesen, und nach den alten iglauischen und markgräflich meisnischen Bergrechten genoß der Bergherr, der den Zehnden nicht nahme, das Fronteil, der Bergherr lies nemlich die dritte Schicht vor sich arbeiten, der Frönherr, oder Fröner (der Zehndner) muste inzwischen erkennen, ob der Fronteil, oder der Zehnde dem Bergherrn am zuträglichsten sei b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zehndner §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I. Kap. VII. §. 17. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 1.

b) Beyer an eben dem Orte.

§. 152.

Es wurde dieser Bergzehnde von allen gewonnenen Erzen und Mineralien in den ältern Zeiten

nicht in Gelde bezahlt, sondern an Erzen selbst gestürzt, das in Natur, ohne Abzug der Bergkosten, abgereicht a). Heut zu Tage wird solcher hingegen, wenn nur nichts anders mit denen Gewerken bedungen ist, ohne Abzug der Berg- und Hüttenkosten, meist an Gelde bezahlt, und zwar bei den Erzen und Metallen nach dem Werthe eines ieden Erzes oder Metalls, doch mus der Zehnde von den edlen oder hohen Metallen, dem Golde und dem Silber, in Natur, und zwar in reinem Metall abgeliefert werden b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 1.

b) Eben derselbe c. X. §. 3. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 18 und 23. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 44.

§. 153.

Gemeiniglich wird nur von den Ausbeutzechen, der Zehnde, von den Zubuszechen aber nur der Zwanzigste a), ia auch wol der Neun und zwanzigste und Vierzigste erhoben, doch geschiehet dieses meist nur bei den Silbern, so nicht als Ausbeute an die Münze geliefert werden b). Ueberhaupt bestimmen in iedem Lande Privilegien, Vergleiche, und Observanzen die Gröse des Zehndens c), und muß der, welcher mehr, als Zehnden begehrt, oder der, welcher weniger, als den Zehnden

den zum Zehnden abreichen will, diese Befugnis erweisen d).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechslehre c. X. §. 2. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zehnden §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 20 und 21.

b) Gedachter Beyer c. X. §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 23. Zif. 5. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. cap. XXIV. §. 26.

c) Beyer c. X. §. 2. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 18. Herttwig unter dem Worte Bergherrn. §. 3.

d) Eben gedachter Beyer c. X. §. 2.

§. 154.

Zuweilen wird auch der Zehnde in einen gewissen Canon, der alle Woche, Quartal, oder Jahr bezahlt werden muß, verwandelt a). Der Bergherr hat auser dem in Rüksicht des Zehndens ein dingliches Recht, ein Jus hypothecae, und Jus praelationis an den Zechen, so, daß der Bergherr, nach den Löhnen der Arbeiter ein Vorzugsrecht vor dem Verlage, und allen übrigen Schulden, oder Receßgeldern geniest b). Doch kan der Zehnde in einer Zeit von 31 Jahren 6 Wochen, und 3 Tage, wenn er nicht gefordert wird, veriährt werden, wie wol einige Juristen eine undenkliche Zeit dazu erfordern c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Zehnden. §. 6. Adolph Beyers Bergstaats-rechtslehre c. X. §. 2.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 6. Herttwig unter dem Worte Factor §. 1. und folg. auch dem Worte Zehnden §. 7 und 8. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 27. Bergordnung für Cleve Märk- und Mark vom Jahr 1666. c. I. §. 5.

c) Herttwig unter dem Worte Zehnden §. 9. Beyer c. X. §. 6. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 26.

§. 155.

Der Zwanzigste wird in der Regel sogleich entrichtet, als nur die Zechen Erze gewinnen, der Zehnde aber fängt dann erst an, wenn ein Grubengebäue in Ausbeute komt, doch werden an einigen Orten, besonders bei den neu aufgenommenen Zechen, und den Bergbelehnungen gewisse Freiiahre nach dem ersten Hauptschmelzen, wenn nur indessen keine Ausbeute erfolgt, gestattet, es müssen aber diese Freiiahre erwiesen werden a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 24 u. 25. Auch Absch. II. Kap. VIII. §. 19. Zif. 8. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 44.

§. 156.

Es finden sich auch Fälle, da wegen Entrichtung des Zehndens eine noch andere Ausnahme gemacht

gemacht ist, und so wird in Chursachsen den Hofnungsvollen Gebäuen, auf Anmelden, der Zwanzigste auf eine Zeitlang erlassen, ia die zur freiberger Schmelzhütte gelieferte Kupfer-, Blei- und Kieserze, welche kein Silber halten, sind vom Zwanzigsten und Zehnden ganz befreiet, indessen müssen dergleichen Befreiungen erwiesen werden a). Einige Gewerken, die mit einem Stollen ein Gebäue gelöst, haben zuweilen auch den Genus des Zehnden und Zwanzigsten von einem solchen Gebäue, doch ist der Fall selten b).

a) **Alex. Wilh. Köhlers** chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 24 und 25, auch Abschnit I. Kap. VIII. §. 24. Zif. 2 und 3.

b) **Alex. Wilh. Köhlers** chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 24. Zif. 3.

§. 157.

In den ältern Zeiten ist es bei alle dem auch geschehen, daß die Landesherrn und Privatpersonen in andern Ländern den Bergzehnden durch Verjährung, Teilung, Vergleich und Begnadigung an sich gebracht haben a). Im übrigen wird der Zehnde und Zwanzigste nur da gefordert, wo wirklich die Erze und Mineralien gewonnen werden, und sind mithin die Poch-, Wasch- und Hüttenwerke, die ihre Poch-, Wasch- oder Hüttenzinsen geben (§. 124 und 135) davon befreiet b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. cap VII. §. 26.

b) Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 3. Fried. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte §. 1368.

C.

Von dem dem Bergherrn zu entrichtenden Lade- und Waagegeld.

§. 158.

Ein anderes unmittelbares Berggefälle des Bergherrn macht das Ladegeld aus (§. 145. Zif. 3), es bestehet aber dieses Geld in einer gewissen Geldabgabe, von iedem Fuder Eisenstein, welche dem Bergherrn für die Erlaubnis bezahlt wird, daß der Eisenstein in oder auser Landes verkauft und geladen werden darf a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 10. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 29. und §. 30. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Eisen §. 22. u. 25.

§. 159.

Es beträgt dieses Ladegeld gemeiniglich von iedem Fuder 1 Groschen, und muß noch auser dem Zehnden, ia sogar von dem Zehnden selbst, wenn nicht ein anderes hergebracht ist, bezahlt werden a).

Zu

Zu richtiger Abführung dieses Geldes muß dann alle Quartal dem Bergamte von den zur Aufsicht bei das Eisensteinmessen bestelten Bedienten ein Verzeichnis von dem gemessenen Eisenstein übergeben werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Eisen §. 23. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 30. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 10.

b) Herttwig unter dem Worte Eisen §. 24. auch dem Worte Waagenmeister §. 1. und 2.

§. 160.

Auser dem Ladegeld wird auch dem Bergherrn an verschiedenen Orten noch ein besonderes Waagegeld von dem gegossenen und geschmiedeten Eisen bezahlt (§. 145. Zif. 3), das dann nach der Sorte des Eisens sehr verschieden ist, auch wol in einer gewissen jährlichen Summe überhaupt bestehet a). Doch ist davon das Eisen befreiet, welches in der Haushaltung, oder zu dem Bergbau gebraucht wird b). Man muß dieses Waagegeld von dem Waagegeld unterscheiden, welches dem Waagenmeister von Kupfer, Zinn, Wismuth, und dergleichen für seine Bemühung bezahlt wird, das dann auch an einigen Orten die Obrigkeiten der Bergstädte zu geniesen haben c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Eisen §. 55. auch dem Worte Waagenmeister §. 1.

und

und 2. Minerophili Bergwerkslexicon S. 591. unter dem Worte Waagegeld.

b) Herttwig unter dem Worte Eisen §. 58.

c) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 10. Minerophili Bergwerkslexicon Seite 591. unter dem Worte Waagegeld.

D.

Von dem dem Bergherrn zustehenden Schlägeschaz.

§. 161.

Der Schlägeschaz (§. 145. Zif. 4.) bestehet in einer Geldabgabe, welche die Gewerken, bei der Einlieferung ihrer Silber, dem Bergherrn, zu Tragung der Münzkosten, bezahlen müssen. Dieser Schlägeschaz wird inzwischen nur von dem Silber, das, nach Abzug des Zehnden und Zwanzigstens, übrig bleibt, bezahlt a)

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 11. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 31. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schlägeschaz.

§. 162.

Es beträgt dieses Geld gemeiniglich von der Mark Silber 8 Groschen, doch gibt es auch Fälle, wobei die Gewerke von dieser Abgabe befreiet sind a).

a) Alex.

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 31. und 32. auch Absch. I. Kap. VIII. §. 23. Zif. 4.

§. 163.

Die, welche zwar specialiter mit dem Bergregal belehnt sind, und ein vollkommenes Berglehn besizzen, aber sich des Münzregals nicht zu erfreuen haben, können keinen Schlägeschaz fordern (§. 83. Zif. 6), sondern es geniest solchen der Bergherr, wobei das Münzregal ist a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 33.

Der achte Tittel.

Von dem dem Bergherrn zustehenden Vorkaufsrechte der Erze, Metalle und übrigen Mineralien.

§. 164.

Wegen des den Belehnten überlassenen nuzbaren Erbeigenthums von einem Lehne behalten sich die Bergherrn auch den Vorkauf der Erze, Metalle und übrigen Mineralien vor a), und dieses Recht soll hier weiter aus einander gesezt werden (§. 47. Zif. 8).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 12. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. c. VII. §. 34. Bernh. Lud. Mollen-

be

beccius diss. de Regali protimiseos metallicæ Jure. Gies. 1691.

§. 165.

Damit die Gewerken, welchen die Erze in den ältern Zeiten in Natur zugeteilt worden a), ihre Erze, die sie nicht selbst schmelzen können, zu Geld machen, und in dem Stand sein mögen, ihre Zechen fortzubauen: So ist ihnen der Verkauf der Erze zugelassen b). Man findet diesen Verkauf der Erze vornehmlich in dem Königreiche Böhmen, und Churfürstenthum Sachsen c), und kan solcher sowol inn- als auserhalb Landes geschehen, besonders dann auserhalb Landes, wenn die Gewerken mehr Vorteil dabei haben, als wie bei dem innländischen Verkauf, oder die Erze nicht alle im Lande geschmolzen werden können d).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. c. VII. §. 36.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erzkaufprobierer §** und ***.

c) Derselbe unter eben dem Worte §. ****, ***** und ******.

d) Noch derselbe unter dem Worte Eisen §. 25. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 28.

§. 166.

Die Bergherrn pflegen sich bei diesem Verkauf gemeiniglich den Vorkauf der Erze auszubehalten, so

so, daß sie solche um den iedesmal laufenden Preis annehmen, oder gleich bei der Verleihung der Bergwerke einen gewissen Preis, eine Erztaxe festsezzen a), wobei dann meistenteils die Bergherrn gewinnen b). Indessen geschiehet es auch, daß von iedem Centner ein gewisses Verkaufsgeld, oder ein iährlicher Canon überhaupt festgesezt wird c). Chursachsen hat den ganzen Erzkauf an sich genommen, und bezahlt dafür die deshalb eingerichtete Generalschmelzadministration die Erze nach einer gewissen Taxe, doch so, daß dabei auf die Weite des Fuhrlohns Rüksicht genommen wird d). Bei alle dem können aber auch die Gewerken ihre eigene, aber keine fremde Erze selbst schmelzen e). Es muß indessen diese Erlaubnis besonders gesucht werden f), und kan ohne Erlaubnis nicht an fremden Orten geschmolzen werden g). Von den Koboltten darf bei alle dem in Chursachsen nicht das geringste ohne landesherrliche Bewilligung verkauft werden h).

a) Fried. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1357. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 34. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 8. und c. X. §. 13. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. VIII. §. 14. 15. 16. 17. u. 18.

b) Gedachter Köhler Absch. I. Kap. VII. §. 35. Zif. 2.

c) Eben derselbe Absch. I. Kap. VII. §. 35. Zif. 1.

d) Noch

d) Noch derselbe Absch. I. Kap. VII. §. 37. 38. u. 39.

e) Weiter derselbe Absch. I. Kap. VII. §. 36. u. 40.

f) Noch derselbe Absch. I. Kap. VII. §. 41.

g) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hütten §. 5. und dem Worte Schmelzer ******

h) Köhler Absch. I. Kap. VII. §. 42.

§. 167.

Auch das Vorkaufsrecht der Metalle pflegen sich die Bergherrn vorzubehalten a), bald in dem iedesmal landläufigen Preise, meist aber bei der Verleihung der Bergwerke in einem gewissen beständigen Preis, einer Taxe b). Und ist dieses nicht geschehen: So stehet dem Bergherrn, vermöge des Münzregals c), doch das Vorkaufsrecht der Münzmetalle, des Goldes, und des Silbers zu, das sich dann sogar auf Bruchgold, und Bruchsilber, ia auch auf altes Geld erstrekt d). Bei alle dem ist der Verkauf der niederen Metalle und Mineralien in einigen Landen freigelassen e), doch wird auch an einigen Orten, besonders in Chursachsen, vor das Vorkaufsrecht der niederen Metalle von den Gewerken ein gewisses Vorkaufsgeld bezahlt f).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VII. §. 36 und 48. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 28.

b) Adolph

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 8. Meine eben gedachte Abhandlung §. 47. Meine Beschreibung der vorzüglichsten deutschen Bergwerke 9tes Stük §. 121.

c) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 6.

d) Fried. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte §. 1357. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 7. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 3. und 8. auch dem Worte Zehnder §. 1. und 6. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 27. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. VIII. §. 19. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 47.

e) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 8. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. VIII. §. 20. 21. 22. u. 23. Meine eben gedachte Abhandlung §. 28.

f) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 23. Zif. 3.

§. 168.

Die Bergherrn behalten sich auser dem Vorkauf der Erze, und Metalle auch den Vorkauf anderer Mineralien vor, die in Halbmetallen, Schwefel, Vitriol, Alaun, Salpeter, und andern Erdsalzen, in Farben, Edelgesteinen, Marmor, Steinkohlen, und andern im ge-

meinen Leben brauchbaren Steinen bestehen, doch ist der Verkauf dieser Dinge meist frei, mit der Einschränkung, daß nur das auser Lands verkauft werden darf, was nicht zur Landesnothdurft erforderlich ist a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 8. Alex. Wilh. Köhlers chursächsis. Bergr. Absch. I. Kap. VII. §. 43. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. VIII. §. 24.

Der neunte Tittel.

Von dem dem Bergherrn zustehenden Rechte Bergstädte zu errichten.

§. 169.

Aus der Landeshoheit überhaupt sowol, als aus der Natur des Bergregals fliest auch, daß der Bergherr das Recht hat Bergstädte errichten zu lassen, oder die Städte, wobei Bergwerke in Aufnahme kommen, zu Bergstädten zu erheben (§. 47. Zif. 9.), die dann gegen andere Städte mit vorzüglichen Privilegien versehen werden. Es bestehen aber diese Privilegien vornemlich darinn, daß solche gemeiniglich unmittelbar unter der Landesregierung stehen, daß sie sich zu ihren Siegeln des Wappens des Bergherrn und des rothen Wachses bedienen dürfen a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 15. c. XI. §. 2. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergstädte §. 1.

§. 170.

Wenn der Bergherr keine ordentliche Bergstadt errichten lassen will: So kan er doch einen Ort, wo viele Bergwerksverwande beisammen wohnen, mit den Privilegien der Bergstädte begnadigen, welche Orte dann vor die Freiheit selbst genommen, nicht selten die Bergfreiheit genent werden, und findet sich eine solche Bergfreiheit zu Thalitter im Darmstädtischen a).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 33.

§. 171.

Es sollen diese Bergstädte, den Bergrechten nach, für allen Dingen, dem Bergbau zum Besten sehr befördert werden, ia es sollen solche selbst den Bergbau sehr fördern, wenn sie ihre Freiheiten, die §. 203, und folg. weiter erklärt werden, nicht verlieren wollen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergstädte §. 1. 2. und 3.

§. 172.

Eben zur Beförderung der Bergstädte sollen, auser den Bergwerksverwanden, auch andere wol-

habende Leute in die Bergstädte gezogen werden, die sich dann, wegen der Bergfreiheit, gerne in solchen Städten niederlassen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergstädte §. 5.

§. 173.

So sehr auch die Bergstädte, worinn sich so viele baulustige Bürger niederlassen, den Bergbau befördern: So müssen indessen doch die Privilegien dieser Städte so eingerichtet werden, daß darunter andere Unterthanen eines Staates nicht belästigt und beschweret, und ihnen gerechte Ursachen zu Klagen gegeben werden a).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 33.

Das zweite Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Bergherrn in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden.

§. 174.

Die Verbindlichkeiten, welche die Bergherrn in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwanden haben (§. 46. Zif. 2). bestehen wesentlich in der Beförderung des Bergbaues, und hierzu kan man rechnen:

1. Eine

1. Eine gute, der ieweiligen Bergwerksverfassung angemessene Berggesezgebung;
2. die Verwaltung einer guten Polizei;
3. die Beförderung des Bergcommerciums; und dann
4. die genaue Verwaltung der Gerechtigkeit.

Ich will alle diese Beförderungsmittel des Bergbaues in den nachfolgenden Titteln umständlicher abhandeln.

Der erste Tittel.

Von der Verbindlichkeit der Bergherrn eine dem Bergbau angemessene Gesezgebung zu beobachten.

§. 175.

Weil dem Bergherrn das Recht der Berggesezgebung überhaupt zustehet (§. 49. 50. 51. und 52): So hat auch derselbe das Recht an diesen Gesezzen zu mehren und zu mindern, und wird dann dabei der Bergbau sehr befördert, wenn die Gesezze von Zeit zu Zeit, nach der sich durch Zeit und Umstände abgeänderten Berg- und Landesverfassung, besonders dem Handel und Wandel eingerichtet werden (§. 174. Zif. 1.) a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 2.

§. 176.

So richtig es ist, daß Zeit, Umstände, Handel, und Wandel die Verfassung eines Staates von einem Zeitalter bis zum andern immer etwas umschaffen, und daher die älteren Gesezze auf die neue Verfassung nicht alle mehr passen: So rechtsgegründet ist es demohngeachtet aber auch, daß durch eine Abänderung der Gesezze die älteren Gewerken in ihrem wol erworbenen Rechte nicht gekränkt (§. 51), sondern darin noch bestättiget werden werden müssen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 2, 7 und 8.

§. 177.

Der Bergherr muß vielmehr durch die Aenderung in den Gesezzen, die älteren und neuen Gewerken zum Bergbau mehr aufzumuntern, und sie baulustig zu machen suchen, damit eben dadurch Nahrung und Gewerbe im Staate zunehmen, mithin das Wol des Staates befördert werden möge a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 2.

Der zweite Tittel.

Von der Verbindlichkeit der Bergherrn eine gute Polizei zu verwalten.

§. 178.

Da dem Bergherrn das Polizeirecht und die Bergverfassung zustehet (§. 53): So befördert er auch dadurch den Bergbau recht sehr (§. 174. Zif. 2), wenn er dafür sorget, daß bei den Bergwerken eine genaue Polizei verwaltet wird.

§. 179.

Am thätigsten erweist sich diese Polizei bei den Victualien: Denn wird bei ihnen dafür gesorgt, daß solche immer in der nötigen Menge, und dann auch in einem billigen Preise zu kaufen stehen; so können beide, Bedienten und Arbeiter, mit ihrem Gehalte und Lohne auskommen, und die Gewerken, besonders die, welche in Zubuse sind, können eher bestehen, und bleiben baulustig. Eben deswegen haben dann auch in vielen Bergstädten und Bergflekken die Bergämter mit der Ortsobrigkeit in Polizeisachen die Concurrenz, so, daß dabei entweder der Bergmeister präsidirt, oder die Knappschaftsvorsteher bei den Rathssessionen gegenwärtig sind a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 4. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 18. Zif. 4.

§. 180.

Um der wolfeilern Lebensmittel, und anderer zum menschlichen Leben nötigen Bedürfnisse, auch des Betrugs und Unterschleifs willen, sollen dann auch die Juden so wenig, als die Verkäufer und Wucherer beim Bergbau geduldet werden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Juden, auch unter dem Worte Victualien §. 1 und folg.

§. 181.

Eben so befördert auch iede andere Polizeiordnung, die auf eine richtige Bezahlung der Bergschulden, genaue Beobachtung der Dienstpflichten der Bergbedienten, genaue Haltung der Zeit in der Arbeit, Vermeidung aller Ueppigkeit und Schwelgerei, und dergleichen mehr abzwekket, den Bergbau auserordentlich a). Vornemlich wird der Bergbau durch die General- oder Hauptbefahrungen, und eigene Einfahrer sehr befördert b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherren §. 5, 6 und 7.

b) Herttwig unter dem Worte Befahren, Einfahren, und Einfahrer.

§. 182.

Auserdem wird der Bergbau zugleich dadurch sehr befördert, wenn in einem Staate gute Geldsorten im Umlaufe sind, also dadurch die Victualien, und andere Bedürfnisse für die Bergwerksverwanden nicht zu hoch gesteigert werden a).

b) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lohn §. 3.

§. 183.

Ja auch dieses befördert den Bergbau, wenn die Arbeiter von den Bergbedienten nicht mit Waaren, sondern mit baarem Gelde in guter Münze bezahlt werden a), und dürfen dabei die Löhne nicht gesteigert noch muthwillig geschwächt werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lohn §. 1 und 2.

b) Eben derselbe a. eben a. O. §. 2 und 3.

§. 184.

Der Bergherr muß zu Beförderung des Bergbaues auch dahin sehen, daß den Gewerken die Entrichtung der Zubuße, auch der Empfang der Ausbeute auf alle Art erleichtert, und die Ausbeute in gutem Gelde bezahlt werde a).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ausbeute §. 2, auch dem Worte Bergherrn §. 3 und 8. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 18.

§. 185.

Der Bergbau wird auch befördert, wenn die Gewerken ihre Waaren da verfertigen und kaufen lassen können, wo es ihnen nur immer am zuträglichsten ist.

§ 186.

Auser dem allen befördert endlich auch der Bergherr den Bergbau, wenn er dafür sorgt, daß bei dem Bergbau Gottesfurcht, Ruhe, Friede, und Einigkeit wol unterhalten wird.

Der dritte Tittel.

Von der Verbindlichkeit des Bergherrn das Bergcommercium zu befördern.

§. 187.

Weil der Bergherr das Recht hat, für das Commercium, den Handel und Wandel zu sorgen (§. 54): So befördert er auch dadurch den Bergbau, wenn er das Bergcommercium auf alle mögliche Art zu erhalten, und zu befördern (§. 174 Zif. 3), ja solches auf die bestmöglichste Art zu erleichtern sucht.

§. 188.

Der Bergherr befördert das Bergcommercium am thätigsten, wenn er den Gewerken den freien Holzkauf in- und auser Landes gestattet. Ja es ist dem Bergbau sehr zuträglich, wenn den Gewerken an dem im Lande zu verkaufen stehenden Gehölz das Vorkaufsrecht in dem laufenden Preise zugestanden wird a). Und noch mehr befördert der Bergherr den Bergbau, wenn er den Gewerken,

auch

auch in dem Falle, daß er sich keine Holzkuxen vorbehalten hat (§. 98 und 99), ein gewisses jährliches Freiholz, wenigstens zum Grubenbau, und dem Bauwesen über Tage vor immer, oder auf einige Zeit verabfolgen, oder sich doch das Holz in einem wolfeilern Preise bezahlen läst b). Ja der Bergherr muß denen Gewerken gestatten, sich bei dem Holze, und andern Bergwaaren des Floßrechtes (§. 72) unentgeldlich zu bedienen c).

a) Joh. Georg Bausens Instit. Jur. metal. germ. Th. II. c. I. §. 14. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 24.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 13. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 23. Zif. 2.

c) Beyer a. a. O. c. VIII. §. 16.

§. 189.

Der Bergherr befördert auch dadurch das Commercium, wenn er die Schürfer, welche neue Bergwerke entdekken, mit besondern Belohnungen begnadiget, oder ihnen gewisse Schürf- oder Begnadigungsgelder verabreicht (§. 108).

§. 190.

Nicht minder wird auch das Commercium befördert, wenn der Bergherr den Gewerken aus dem Zehnden, oder einer besonders aus Bergwerkseinkünften

künften dazu errichteten Casse einen Verlag, oder Vorschuß reichen läst a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 14.

§. 191.

Die Victualien, Waaren und Materialien, die zum Behuf des Bergbaues nötig sind, muß auch der Bergherr so viel, wie nur immer, ohne gröseren Schaden geschehen kan, von allen Auflagen und Imposten befreien, von welchen Befreiungen dann unten §. 223 und folg. unter den Bergfreiheiten mehr vorkommt. Ja er muß diese Materialien den Gewerken, wenn er sie selbsten besizt, in dem billigsten Preise verlassen, und dafür sorgen, daß über die Bergmaterialien von Zeit zu Zeit die nöthigen Taxen gemacht werden, wovon dann im Bergprivatrechte §. 492 und folg. mehr vorkomt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergmaterialien §. 1 und folg.

§. 192.

Der Bergherr muß dann vornehmlich auch darauf sehen, daß die im Lande gewonnen werdende Metalle und Mineralien im Lande verbraucht, und verarbeitet, oder auser Landes verkauft werden können. Es handelt zu dem Ende der Bergherr weislich, wenn er den Gewerken und andern, doch nicht mit Ausschluß anderer, erlaubt, diese und

iene

jene Bergfabriquen, als allerhand Eisenfabriquen, Kupferhämmer, Messingfabriquen, Dratzüge, Blaufarbenfabriquen, Handwerker und dergleichen im Lande anzulegen, es ist dabei aber auch nötig, daß der Bergherr diese Fabriquen mit gewissen, dem Staate angemessenen Privilegien begnadiget a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 16. c. X. §. 12. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. IX. §. 5, 6, 7, 8 und 9. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 27.

§. 193.

Ja den Kaufleuten, die Bergwaaren und Materialien in das Land bringen, oder sich gar im Lande niederlassen, und Handel treiben, oder Fabriquen anlegen wollen, muß der Bergherr ihren Stand auf alle Art erleichtern (§. 172), damit dadurch dem Bergbau eines Teils wolfeile Waaren verschaft, andern Teils aber auch von den gewonnenen Metallen und Mineralien wieder so viel mehr im Lande abgesezt werden können. Und überhaupt muß der Bergherr alle das veranstalten, was zum Wol des Commercii bei dem Bergbau abzwekket, wohin denn auch die Vorrechte und Freiheiten der Gewerken und Bergwerksverwandten gehören, die §. 203 und folg. vorkommen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherr §. 1 und folg.

§. 194.

Zu der Beförderung des Commerciums gehört ferner die Verordnung, daß die Dienerschaft eines Landes, nach Verhältnis der Besoldungen eine gewisse Abgabe zu dem zum Wol des Saates zu treibenden allgemeinen Bergbau, gegen die davon fallende Ausbeute entrichten, und daraus eine allgemeine Bergbaukasse errichtet werden soll, woraus dann diese und iene fündig gewordene Bergbäue gebauet werden können, und ist eine dergleichen Bergkasse wirklich im Jahr 1718 in Bayreuth errichtet gewesen a). Zu einer solchen Einrichtung, wenn solche mit Recht geschehen soll, wird inzwischen immer erfordert, daß solche mit Einwilligung der Dienerschaft geschehe, die davon bei ihrer Annahme nichts gewust, also nicht darauf contrahiret hat, oder daß die Teilnehmung an einem solchen gemeinen Bergbau, sogleich bei der Annahme neuer Bedienten mit ausbedungen werde. Kan eine solche Teilnehmung auch auf die geistlichen, die Land- und andere gemeine Kassen ausgedehnt werden: So wird dadurch der Bergbau sehr merklich befördert, nur müssen keine unvernünftigen Gebäue zur Hand genommen, sondern mit Grunde gebauet, und sehr redlich und gewissenhaft gewirthschaftet werden.

den. Auch die aus den Mitteln der Gewerken errichtet werdende Gnadengroschenkassen, die §. 269. vorkommen, und dann die schon §. 108 gedachte Schürfgelder, und Belohnungen für neu entdekte Bergwerke gehören hierher, und zur Beförderung des Bergbaues.

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 14.

§. 195.

Damit der Bergbau und dessen Commercium auf alle nur mögliche Art befördert werde: So muß auch der Bergherr den Gewerken und Bergwerksverwanden allen Schuz und Schirm angedeihen lassen, und zu solchem Ende öffentliche Ruhe und Sicherheit auf den Bergstätten handhaben, ia sie vor allen Turbationen und Beeinträchtigungen sicher stellen a).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 40. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. II. Kap. VI. §. 6. Zif. 4.

§. 196.

Zu den auserwesentlichen Beförderungen des Bergcommerciums kan man auch noch rechnen, wenn der Bergherr den Gewerken in ihren Gräben, Wasserläufen, und Teichen die Fischerei, ia auch den Lehnträgern von einem gewissen Stande in einem bestimten Distrikte, zu ihrer Aufmunterung, die Jagdgerechtigkeit gestattet a). Ohne aus-

drük-

drükliche Bewilligung kan sich indessen Niemand in diesen Graben, Wasserläufen, und Teichen die Fischerei anmasen b).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 53 und 54.

b) Johann Georg Bausens Inst. Juris metal. germ. P. III. Sect. I. c. VI. §. 7.

Der vierte Tittel.

Von der Verbindlichkeit der Bergherrn die Gerechtigkeit genau zu verwalten.

§. 197.

Da der Bergherr das Recht hat Berggerichte zu bestellen, und die Gerechtigkeit zu handhaben (§. 56): So liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, die Gerechtigkeit genau zu verwalten (§. 174. Zif. 4), und ieden Bergrechtsverwanden bei seinem Rechte zu schüzzen a).

a) Chr. Herrtwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 2.

§. 198.

Die wesentlichste dieser Verbindlichkeiten bestehet dann darinn: Daß er die Gewerken bei ihren wol hergebrachten Rechten und Gerechtsamen erhält (§. 176): Denn geschiehet dieses nicht; so werden die Gewerken, besonders die, welche vor ihre Mühe und Gefahr eine geringe Ausbeute ziehen, oder

oder wol gar noch Zubusen bezahlen, muthlos, und auflässig. Eben so muß aber auch der Bergherr die Bergwerksverwanden bei ihren Freiheiten erhalten, die unten §. 201 und folg. vorkommen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 2 7 und 8.

§. 199.

Der Bergherr hat dann auch die Obliegenheit dafür zu sorgen, daß die Bedienungen bei dem Bergbau, mit redlichen, zu iedem Amt tüchtigen Bergbedienten besezt werden a), damit er nicht, wenn er ein solches Amt wissentlich mit einem offenbar untüchtigen Manne besezt, den Gewerken den Schaden gut thun müsse.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 5 und 6.

§. 200.

Der Bergherr muß ferner darauf sehen, daß die Berggerichtstäge in der gehörigen Zeit gehalten, und so wol dabei, als bei den Schürf-, Muth- und Belehnungen, auch den Bergprocessen nach Vorschrift der Gesezze, Bergordnungen, und Berggebräuche verfahren werde a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergherrn §. 4.

§. 201.

Vor allen Dingen muß der Bergherr auch darauf bedacht sein, daß den Gewerken und Bergwerksverwanden die Gerechtigkeit, ohne alle Parteilichkeit, und so kurz und summarisch, als es nur immer möglich ist, verwaltet, vor allen Dingen aber die Güte versucht werde, damit die Bergbäue nicht gehindert, und die Gewerken unbaulustig gemacht werden a).

a) Jul. Bernhardt von Rohrs Haushaltungsrecht B. X. K. VI. §. 11 und 12. Joh. Georg Baussens Inst. metal. germ. Th. I. Tit. II. cap. XI. §. 5 u. 42. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. V. Kap. I. §. 3, Kap. IV. §. 17.

Der zweite Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn.

§. 202.

Bei den Rechten und Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn (§. 45. Zif. 2) kommen, ihrem Inbegrif nach, zwei Dinge in Erwägung:

1. die Rechte; und dann

2, die Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn.

Ich will also hiervon mehr in den folgenden Kapiteln sagen.

Das erste Kapitel.

Von den Rechten der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn.

§. 203.

Die Rechte der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn (§. 202. Zif. 1), beziehen sich

1) auf die Rechte der Bergwerksverwanden überhaupt; und dann

2) auf die Rechte der Gewerken und Belehnten insbesondere.

In den nachfolgenden Titteln will ich weiter davon handeln.

Der erste Tittel.

Von den Rechten der Bergwerksverwanden überhaupt.

§. 204.

Die Rechte der Bergwerksverwanden überhaupt (§. 203. Zif. 1) bestehen in Vorrechten,

und Bergfreiheiten. Sie gründen sich auf die stete Lebensgefahr, worinn die Bergleute leben, und die Beförderung des Bergbaues (§. 190, 191, 193 und 198), und betreffen die folgenden Gegenstände:

1) die Befreiung der Bergwerksverwanden von dem An- und Abzugsgelde;
2) die Befreiung der Bergwerksverwanden von der Steuer;
3) die Befreiung der Bergwerksverwanden von dem Frohndienste, und dem Soldatenstande;
4) die Befreiung von den Bergrechtlichen Abgaben bei Kriegszeiten und Sterbeläufen;
5) die freie Zufuhre der Victualien, und die Befreiung vom Zoll-, Wege-, Geleits- und Accisgeld von den Victualien, Bergwaaren, Bergmaterialien, und ein- und ausgehenden Metallen und Mineralien;
6) die Befreiung der Bergwerksverwanden von der Confiskation der Bergteile, und der Hülfe zu diesen, den Bergteilen; endlich
7) das Recht der Bergwerksverwanden eigene Gerichte zu haben, und aus dem Bergbau für die Bergstädte, Kirchen

chen und Schulen gewisse Abgaben zu erheben.

Alle diese Vorrechte und Bergfreiheiten sollen in den nachfolgenden §. §. umständlicher, doch in der Kürze vorgetragen werden.

A.

Von der Befreiung der Bergwerksverwanden von dem An- und Abzugsgelde.

§. 205.

Damit sich die Bergwerksverwanden in den Bergrevieren, und Bergstätten um desto eher niederlassen mögen: So wird ihnen der freie An- und Abzug gestattet (§. 204. Zif. 1), ein Vorrecht, dessen sich andere Unterthanen nicht zu erfreuen haben a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 3. Pr. Anhang zum Bergrecht Absch. 2. §. 30 und 31.

§. 206.

Die Freiheit ist gemeiniglich so weit ausgedehnet, daß sie auch die Burger zu geniesen haben, die sich in den zu errichtenden Bergstädten niederlassen wollen (§. 169), und befördert dann dieses den Bergbau und das Commercium recht sehr. Indessen leidet dieses Abzugsrecht in Erbschaftssachen eine Ausnahme, wenn Ausländer das Reciprocum in ähnlichen Fällen nicht beobachten wollen, da dann Jure retorsionis der Abzug gefordert wird a). Jedem

Bergwerksverwanden stehet auser dem frei über sein Vermögen zu testiren, und solches auserhalb Landes zu vermachen; auf den Fall aber, daß man in dem Lande, wohin solches verabfolgt werden soll, das Jus albinagii ausübt, und zur Ansübung des Reciproci keinen Revers ausstellet, wird solches nicht verabfolgt b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 3 und 8.

b) Derselbe c. XI. §. 8.

§. 207.

Wegen des freien An- und Abzugs der Bergwerksverwanden ist dann auch die Ausbeute, und das beim Bergbau erworbene Gut, es gehe bei Lebzeiten des Eigenthümers, oder durch Erbschaft auser Landes, von dem Abzug, oder der Nachsteuer, dem auch so genanten Zehndenpfennig befreiet a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 3. Johann Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Kap. VI. §. 12. Th. III. Sect. I. c. IX. §. 5.

§. 208.

Eben so findet auch bei denen Bergleuten, welche sich in den Bergamtsrevieren und Bergstätten niederlassen, keine, noch aus der alten Knechtschaft abstammende Leibeigenschaft statt. Es kan mithin ein Bergwerksverwander, ein gemeiner Arbeiter und Steiger, ohne alle Manumission, abzie-

abziehen, oder abkehren, wenn er will, nur muß er seine Abkehrung, und zwar ein Arbeiter 8, ein Hüttenmann, Steiger und dergleichen geringer Bediente aber 14 Tage zuvor bei dem Bergamt melden, und sich ehrlich betragen haben, da ihm dann von seiner Obrigkeit, ein Attestat, Paß, oder Abschied gegeben werden muß, damit er auf andern Bergwerken gefördert werde a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 8. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Abkehren §. 1 und folg.

§. 209.

Zu Erleichterung des Einzugs wird denen, welche sich in den Bergstädten anbauen, gemeiniglich der Bauplaz ohnentgeldlich, auch das Bauholz frei, oder gegen ein geringes Forstgeld, zugestanden a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 3.

§. 210.

Anders verhält es sich mit denienigen Bergwerksverwanden, die sich in Stätten, Dörfern, und sonst mit Haus, Gütern, und andern unbeweglichen Dingen, als gemeine Bürger und Unterthanen niederlassen, und seshaft machen wollen. Denn die müssen, da sie die Gemeinnuzzungen geniesen, sowol den Einzug, oder das Receptionsgeld bezahlen, als auch die gemeine Lasten,

 gleich

gleich den übrigen Unterthanen, tragen, doch ist das erstere gemeiniglich sehr leidlich angesezt a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 3. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Jurisdiction §. 9. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 32 und 33.

B.

Von der Befreiung der Bergwerksverwanden von der Steuer.

§. 211.

Die Bergwerksverwanden, die keine bürgerliche Nahrung treiben, oder steuerbare Güter besizzen, sie seien ledig, oder verheirathet, sind für ihre Person ordentlicher Weise von den Steuren an Kopfgeld, Nahrungsgeld, und dergleichen Abgaben zu allen Zeiten befreiet (§. 204 Zif 2), und das um deswillen, weil ihr Lohn meist geringe, ihre Gefahr an Gesundheit, Leib und Leben aber, daher sie dann auch selten alt werden, sehr gros ist a). Indessen pflegen doch hier und da die Landesherrn in allgemeinen Calamitäten und schweren Kriegen dergleichen Bergwerksverwanden, durch eine Kopfsteuer zur Brandschazzung zu ziehen.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Contribution §. 1. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 6. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 26. Zif. 3.

§. 212.

§. 212.

Die Bergwerksverwanden, die sich blos mit einem Hause und Garten niederlassen, und Häusler werden, sind von Steuren und Grundzinsen befreiet, vornemlich dann, wann solche hiebevor nicht steuerbar waren a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 6. Alex. Wilhelm Köhlers chursf. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 26. Zif. 5. und §. 27. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 33.

§. 213.

Die Bergwerksverwande, welche in den Bergrevieren wohnen, und hier und da herrnlose, oder andere öde Grundstükke rotten und urbar machen, sind gewöhnlich von den Steuern, und andern Lasten, als dem Zehnden, und dergleichen Dingen, sowol in Friedens-, als in Kriegszeiten befreiet, doch müssen darauf ehehin keine Steuern und andere Abgaben gehaftet haben a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 6. Immenhäuser Abschied vom Jahr 1678. §. 1. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 33.

§. 214.

Alle Plätze derer Gewerken, worauf Wehre, Graben, Wasserläufe, Teiche, Künste, Puch-, Wasch-, Hütten-, Hammer- und Wohngebäue, mit allen ihren Zubehörungen gebauet

worden (§.72), sind in der Regel in Kriegs- und Friedenszeiten von allen Steuern, Grundzinsen, Wasserfallzinsen und dergleichen Abgaben befreiet a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Contribution §. 3.

§. 215.

Die Bergstädte haben sich ebenwol der Landsteuerfreiheit, und des freien Handels und Wandels in Krämerei, Bakken, Schlachten, Brauen, Schenken und dergleichen, sowol in Friedens-, als Kriegszeiten zu erfreuen a). Und wenn ihnen solche auch nicht vor immer und ewig erteilt wird: So geniesen doch solche diese Freiheit auf eine gewisse Anzahl Jahre b), oder zur Hälfte, in Chursachsen mit dem Beding, daß sie den Erlaß in den Bergbau im Stadtbezirk verwenden müssen, woher dann, wenn er in ein Berggebäue verwendet wird, eine Communzeche entstehet c). Zuweilen befreiet auch der Bergherr die Bergwerksverwanden, die sich in Städten und Dörfern blos als Beisassen niederlassen, von dem ganzen, oder halben Schuzgelde d). Ja es haben sich solche auch der Freiheit zu erfreuen, daß solche von dem gebrauten Bier nur die halbe Trankſteuer, oder das halbe Schrot- oder Malzgeld entrichten, doch müssen in Chursachsen die Bierbrauer von diesem

sem Erlasse auch eine Communzeche im Stadtbezirk bauen e), wovon aber Freiberg und Schneeberg befreiet sind f).

a) Beyer a. a. O. c. VIII. §. 16. c. XI. §. 5.

b) Beyer a. a. O. c. XI. §. 3.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Privilegium §. 5. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergr. Absch. I. Kap. VIII. §. 9. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 33.

d) Eben diese Abhandlung §. 33. Beyer a. a. O. c. XI. §. 6.

e) Beyer a. a. O. c. XI. §. 6. Köhler a. a. O. Absch. I. Kap. VIII. §. 10. 11. 12. 14. und 15.

f) Eben derselbe Absch. I. Kap. VIII. §. 18. Zif. 1.

§. 216.

Ein anderer Vorzug der Bergwerksverwanden in den Bergstädten bestehet darinn, daß solche das Marktrecht geniesen, und so lange, als die Bergfahne, oder ein Wisch aussteher, niemand anders, als das Bergvolk, besonders kein Hökker, oder Vorkäufer kaufen kan a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Victualien §. 2. Beyer a. a. O. c. XI. §. 4.

§. 217.

Ein sehr grosses Vorzugsrecht der Bergstädte bestehet noch darinn, daß solche von der Einquartirung

tirung ganz, oder doch nur eingeschränkt befreiet sind, und eben dafür im ersten Fall auch nie einiges Einquartirungsgeld bezahlen a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 6.

C.

Von der Befreiung der Bergwerksverwanden von dem Frohndienste, und dem Soldatenstande.

§. 218.

Weil die Bergwerksverwanden von der Leibeigenschaft in einem Staate befreiet sind (§. 208): So geniesen auch diese in den Bergrevieren wohnende Leute die Frohnfreiheit, sowol von den Jagd- und andern Frohnen, die mit der Hand, als denen, die mit den Fuhren geschehen (§. 204. Zif. 3), doch müssen die, welche zugleich Bürger und Unterthanen sind, und sich in den Städten und Dörfern, nicht aber in Bergstädten niedergelassen und seshaft gemacht haben, dergleichen Frohnden leisten a). Zu Frankenberg in Hessen gehet iene Freiheit so weit, daß die in der Grube arbeitende 12 und 14 iährige Jungen der Amtsunterthanen, und andere dergleichen Bergwerksleute durch ihre Bergarbeit ihre, und ihrer Väter Häuser in Friedenszeiten von den Hand- und gehenden Frohndiensten befreien b).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Privilegium §. 7. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 6. Fried. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif der Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1384. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 34.

b) Frankenberger Abschied vom Jahr 1676. §. 5.

§. 219.

Die Bergwerksverwanden haben sich auf eben den Fall, daß solche nicht zugleich Bürger und Unterthanen sind, auch der Befreiung von dem Aufgebothe, dem Soldatenstande, der Recrutirung, dem Recrutengeld, und den Heerzügen zu erfreuen (§. 204. Zif. 3.), und macht dieses in den heutigen Tagen ein gewis sehr grosses Vorrecht aus a). In Frankenberg in Hessen machen sogar die im vorigen §. gedachte Jungen der Amtsunterthanen, und andere Bergwerksleute in Friedenszeiten ihre, und ihrer Väter Häuser von den Einquartirungen frei b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Privilegium §. 7. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 6. und 11. Friedr. Chr. Jonath. Fischers Lehrbegrif der sämtlichen Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1384. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 34.

b) Frankenberger Abschied vom Jahr 1676. §. 5.

§. 220.

In Chursachsen hat sich der Bergherr nur so viel bei dieser Befreiung vorbehalten, daß er so viele Bergleute zu Soldaten ausnehmen kan, als er zu Minirern nöthig hat, und damit auch Niemand zum Scheine, um nur von dem Soldatenstand befreiet zu sein, Bergarbeit annehmen möge: So sind die von diesem Stande nicht befreiet, die noch nicht 2 Jahre in Arbeit, und angefahren, auser dem aber als Soldat zu dienen schuldig sind a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 6. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 26. Zif. 2.

§. 221.

Nur dann wird von dieser Befreiung vom Soldatenstande, der Anwerbung, und den Heerzügen eine Ausnahme gemacht, wenn Befehdungen, feindliche Einfälle, Landesrettung, und ein allgemeines Aufgeboth eine Landwehre notwendig machen, da dann auch die Bergleute zu den Waffen greifen müssen a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IX. §. 6. und 11.

D.

Von der Befreiung von den bergrechtlichen Abgaben in Kriegszeiten und Sterbeläufen.

§. 222.

Weil äusere Gewalt, und Unglüksfälle Niemand an seinem Rechte schaden können: So kan auch das Eigenthum der Kuxen, Zechen, Poch-, Wasch-, Hütten- und Hammerwerke, und anderer zum Bergbau gehörigen Gebäue, wenn sie zur Zeit eines Krieges im Lande, und den Bergrevieren, oder auch bei Pestilenz und anderen Sterbeläufen, ia auch bei groser öffentlicher Wassersnoth nicht betrieben werden können, nicht veriährt werden, und in das Freie fallen (§. 204. Zif. 4), sondern es machen dergleichen Zeiten einen Stillstand, oder Justitium aus a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 11. Jo. Aug. Hellfeld Jurisprudentia forensis, & quant. §. 261. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Retardat §. 19.

§. 223.

Diesemnach ist kein Gewerke verbunden, in solchen Zeiten das ihm verliehene Feld mit Handarbeit zu belegen, oder irgend eine Frist zu suchen, noch auch das Beliehene durch Zahlung der Quatem-

tembergelder in Frist zu erhalten, und wird daher in diesen Zeiten bei den säumigen Gewerken nicht einmal Retardat gehalten, das §. 381. im Bergprivatrechte vorkomt a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 11. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Krieg §. 1. und 2.

§. 224.

Ist indessen die Kriegs- oder Sterbegefahr wieder verschwunden und abgewendet: So müssen die Bergleute und Gewerken sich wieder zu ihrem Bau einfinden, und das zwar binnen einer Jahres Frist, als worinn das Justitium und die Befreiung zu Ende läuft a). Vorträglich vor den Bergbau und die Gewerken nun ist es, wenn solche nach abgelaufener Gefahr mit Bemerkung dieser der Zeit des Justitii wieder zu ihren Berggebäuen eingeladen werden, damit sich die Gewerken nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, und diese Gebäue zu lang liegen mögen.

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 11.

E. Von

E.

Von der freien Zufuhre der Victualien und der Befreiung der Bergwerksverwanden von dem Zoll- Wege-, Geleits- und Accisgelde bei den Victualien, Bergwaaren, und Bergmaterialien, auch den ein- und ausgehenden Metallen und Mineralien.

§. 225.

Damit der Lohn der Bergarbeiter auf alle Art erleichtert, und der Bergbau befördert werde: So geniesen die Bergwerksverwanden für allen Dingen die freie Zufuhre der Victualien (§. 204. Zif. 5), so, daß der Landmann an Markttägen (§. 216), und sonst alle Tage seine Lebensmittel in Bergstädten und andern Orten feil bieten darf a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 4.

§. 226.

Die für die Bergstädte und Bergwerksverwande eingehende Victualien, Waaren, und Materialien, so wirklich zur Nothdurft des Bergbaues, und der Bergwerksverwanden nöthig sind, sind vom Zoll, Maut, Weege- Geleits- Accis- Licent- und Einfuhrgeld, auch andern dergleichen Beschwerungen befreiet (§. 204. Zif. 5). Damit aber auch hierunter keine Unterschleife vorgehen kön-

nen: So werden über dergleichen zum Bergbau gehörige Dinge iedesmal die nötigen Freipässe ertheilt, und darf damit kein Handel an andere Orte getrieben werden a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 7. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 8. Ferner derselbe an eben diesem Orte §. 19. Zif. 6. Friedr. Chr. Jonath. Fischers Lehrbegrif der Kameral- und Polizeirechte Band 2. §. 1384. Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Privilegium §. 6. auch unter dem Worte Victualien §. 1. und folg.

§. 227.

In den Landen, worinn dergleichen Dinge nicht ganz, und vor immer von dergleichen Abgaben befreiet sind, da ist zum wenigsten die Einrichtung gemacht, daß diese Abgaben auf die Bergwaaren viel geringer, und leidlicher angesezt sind, oder den Bergwerksverwanden die Befreiung von dergleichen Abgaben auf eine gewisse Anzahl Jahre zugestanden ist a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 7. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 35.

§. 228.

In Chursachsen geniesen die Einwohner, welche keine Bergwerksverwanden sind, auch auf den Fall die moderirte Accise, oder halbe Accis-

frei-

freiheit, wenn solche 1. 2. 3 Kuxen an einem Bergbau in dem Stadtbezirke bauen. Eben diese Freiheit geniesen dann auch die in Arbeit stehende Bergwerksverwanden für ihre Hausconsumtion a), und können solche, wo Bergfreiheit ist, das versteuerte Bier holen, wo sie wollen b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 6. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 16 und 17, auch Absch. I. Kap. VIII. §. 26. Zif. 4 und 27.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bier §. 5. und 6.

§. 229.

In sehr vielen teutschen Reichslanden geniesen auch die Gewerken bei der Ein- und Ausfuhre die Zoll- Maut- Wege- und Geleitsfreiheit von den verfertigten Metallen, und übrigen gewonnenen Mineralien, und zwar ganz und vor immer, oder auch nur zum Teil, oder auf eine gewisse Zeit. Aber auch hierzu werden die nötigen Freipässe erfordert, damit diese an den Zollstädten vorgezeigt, und keine Unterschleife begangen werden können a). Es werden indessen hierzu besondere Privilegia erfordert, und wenn deren keine da sind: So findet diese Befreiung keine Statt b).

a) Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 35.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Contribution §. 4.

F.

Von der Befreiung der Bergwerksverwanden von der Confiscation der Bergteile und der Hülfe zu diesen Teilen.

§. 230.

Eine sehr grose Freiheit der Bergwerksverwanden bestehet auch darinn, daß ihre Bergteile, sie mögen in Anteilen an Zechen, oder Poch-, Wasch-, und Hüttenwerken bestehen, um keinerlei Verbrechen willen, weder im Frieden, noch im Kriege confiscirt werden können (§. 204. Zif. 6.), sondern in alle Wege dem Besizzer und den Erben ganz frei verbleiben a). Indessen werden die Verbrecher doch nach den vorliegenden Gesezzen gestraft b).

a) Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum l. III. c. XXIV. §. 119. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. cap. VI. §. 12. Kap. X. §. 14. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Confiscation §. 1. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 12. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 1.

b) Herttwig unter dem Worte delictum.

§. 231.

Eben so können auch diese Bergteile mit ihren Ausbeuten und Nuzzungen, um keiner bürgerlichen

chen Ansprüche willen, die nicht aus dem Bergrechte erwachsen, und von dem Bergwerk selbst herkommen, mit Arrest belegt (§. 204. Zif. 6), oder darauf einige Hülfe vollstrekt werden a).

a) Beyer a. a. O. c. XI. §. 12. Herttwig unter dem Worte Arrest §. 3. unter dem Worte Hülfe § 1. auch unter dem Worte Schulden. Alex. Wilhelm Köhlers chursächsis. Bergr. Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 2. Absch. V. Kap. VII. §. 15.

§ 232.

Von dieser Befreiung ist inzwischen der Fall ausgenommen, wenn der Schuldner verstorben, und nicht so viel Vermögen hinterlassen hat, daß die Gläubiger befriedigt werden können, oder der Debitor entwichen, und ein Concurs entstanden ist, da sich dann solche mit ihren Civilschulden in subsidium an die Bergteile halten können, doch werden die Bergschulden, die vor den übrigen ein Vorzugsrecht haben, erst davon abgezogen, und dann der Ueberrest von dem Kaufgelde der Bergteile zur Concursmasse bezahlet. Demnach also geschiehet der Verkauf der Bergteile auf Requisition des Civilamts immer von dem Bergamte a). Während eines solchen Concurses, und wenn Zubusen zu bezahlen sind, muß inzwischen der curator bonorum aus der Concursmasse, oder die Gläubiger aus ihren eigenen Mitteln die Zubusen bezahlen,

wenn sich die Bergteile nicht in dem Retardate, wovon §. 381. und folg. mehr vorkomt, verstehen sollen, und muß der Schichtmeister den Curator von den zu bezahlenden Zubusen zu Vermeidung des Retardats benachrichtigen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Arrest §. 4. 5. und 6. auch dem Worte Hülfe §. 2. und dem Worte Schulden §. 1. und folg. Beyer a. a. O. c. XI, §. 12. Joh. Georg Bausens Institutiones Jur. met. germ. Th. I. Tit. II. c. XI. §. 45. und 46. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 15. und 16.

b) Herttwig unter dem Worte Zubuse §. 11. Bausen l. c. §. 46. Köhler a. a. O. Absch. V. Kap. VII. §. 14.

§. 233.

In allen von dem Bergbau herfliesenden Forderungen, und denen beim Bergamt geschehenen Verpfändungen der Bergteile sind hingegen Kummer, Arrest, und Hülfe auf Bergteile, Geld, Ausbeute, Erze, Metalle, und andere Vorräthe zuläßig a), und haben dabei die Bergarbeiter, wegen ihres nicht erhaltenen Lohns, die Priorität b), wovon im Bergprivatrecht §. 47. mehr folgt.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Arreste § 1. 2. und 3. auch dem Worte Hülfe §. 3. Casp. Horn diss. de Hypotheca legali in fodinis et partibus metallicis.

b) Chr.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hypotheca §. 6. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. 1. §. 2739. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 37.

G.

Von dem Rechte der Bergwerksverwanden eigene Berggerichte zu haben, und aus dem Bergbau für die Bergstädte, Kirchen und Schulen gewisse Abgaben zu erheben.

§. 234.

Zu den Vorrechten, der Bergwerksverwanden gehört vornemlich auch, daß solche ein Forum privilegiatum, und ihre eigene Berggerichte haben (§. 204. Zif. 7), ia auch mit Bergschöppenstühlen begnadiget sind (§. 66), und das um deswillen, damit sich keine andere Rechte unter das Bergrecht mischen, die Justiz desto geschwinder, und genauer verwaltet, und nicht solchen Rechtsgelehrten überlassen werde, die keine hinlängliche Kentnis von dem Bergwerk, und dem damit so genau zusammen hängenden Bergbau haben a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 15.

§. 235.

Es gehöret ferner zu den Vorrechten der Bergwerksverwanden, daß solche aus dem Bergbau für die Bergstädte die meist in abgelegenen unan-

gebaueten Orten angelegt werden, dann Kirchen und Schulen gewisse Abgaben erheben dürfen (§. 204. Zif. 7). Diese Abgaben nun bestehen, auser den schon §. 97. gedachten Freikuxen für die Kirchen und Schulen, in besonderen Geldern, die zu der Unterhaltung der Rathäuser, der Hospitäler, Mauern, und anderer gemeinen Gebäue, auch sonstigen Erfordernissen verwendet werden a).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 10.

§. 236.

Zu diesen Abgaben gehören dann die Freikuxen, so der gemeinen Stadt vor die Wege, Stege, und dergleichen freigebauet werden müssen (§. 98). Die Teste, worauf die Gewerken ihre Silber fein brennen, und welche die Kirchenkräz heisen, eine gewisse Geldabgabe von iedem Centner Zinn, so aus den Erzen geschmolzen wird, eine freiwillige Beisteuer von den Ausbeuten zu dem Allmosenkasten, eine Beisteuer aus dem Zehnden, und dergleichen mehr a).

a) Beyer am eben angef. Orte c. XI. §. 10. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Test §. 6. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 18. Zif. 6.

§. 237.

Um den Bergstädten die nötigen Mittel zu Bestreitung ihrer gemeinen Ausgaben zu verschaffen: So

So wird ihnen zuweilen auch das Salzprivilegium, das ist der freie Salzkasten, oder Salzverkauf in den Bergstädten gestattet a). Auser dem trägt es zu Erleichterung dieser Städte vieles bei, wenn ihnen eigene Fruchtmagazine, Mühlen, Schenken, und dergleichen gestattet werden b).

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. XI. §. 14.

b) Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 31.

Der zweite Tittel.

Von den Rechten der Gewerken und Belehnten insbesondere.

§. 238.

Die Rechte, welche den Gewerken und Belehnten insbesondere zustehen (203. Zif. 2), bestehen:

1. In den Nuzzungen von den ihnen verliehenen Berggebäuen;
2. in der freien Disposition über ihre Bergteile;
3. in dem Anteil an den Bergwerksfreiheiten;
4. in dem Recht an der Bestellung der Schichtmeister und Steiger Teil zu nehmen; endlich

5. in dem Recht ihre Factors oder Verleger zu bestellen, die in ihrem Nahmen das Nötige verhandeln.

Mehr also hiervon in den nachstehenden §. §.

§. 239.

Weil ieder Gewerke einen Anteil an dem nuzbaren Erbeigenthum einer Zeche besizzet (§. 143): So hat er auch an den Nuzzungen einer solchen Zeche einen eben so grosen Anteil, als gros der Teil ist, den er an dem nuzbaren Erbeigenthum besizzet (. 95. 96. und 237. Zif. 1). Es bestehen diese Nuzzungen wesentlich in der Ausbeute, oder dem Ueberschusse, der bei einer solchen Zeche, nach Abzug des Recesses, oder der Kosten übrig bleibt a), und wird die Ausbeute, weil alle Quartal Rechnung gehalten wird, quartaliter bezahlt b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ausbeute §. 1. auch unter dem Worte Receßschuld §. 1. und folg. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 3. Absch. II. Kap. VII. §. 15 und 16.

b) Herttwig unter dem Worte Quartal, Rechnung, und Register §. 1. und folg.

§. 240.

Es kan ieder Gewerke über diese Ausbeute, so bald sie ihm zugeteilt ist, nach Gefallen disponiren,

ren, inzwischen ist die Einrichtung bei den Zechen von Obrigkeitswegen immer so gemacht, daß die Ausbeute quartalweise bezahlt, und ehe auf keine Ausbeute geschlossen wird, bis so vieler Geldvorrath in der Kasse ist, daß auf 1 Kuxe wenigstens 1 Gulden, oder 1 Thaler Ausbeute ausgeteilt werden kan, und doch noch alle aufgewendete, auch die in dem folgenden Quartal nötige Berg- und Hüttenkosten aus dem Kassenvorrath zu bestreiten stehen a).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ausbeute §. 3. 4 und 5. und dem Worte Austheiler §. 2. Clevische Bergordnung c. 34. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 17.

§. 241.

Es wird über die Ausbeute eine förmliche und gesezmäßige Austheilung gemacht, und der, welcher solche verrichtet, heist der Austheiler, der dann einen Vorstand bestellen muß a). An manchen Orten ist das Zehnd- und Austheileramt beisammen, und an andern Orten verrichtet der Schichtmeister die Austheilung b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Austheiler §. 1. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. II. c. II. §. 31.

b) Herttwig unter dem Worte Austheiler §. 1. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. II. Kap. VII. §. 19.

§. 242.

§. 242.

Der Austheiler muß die Ausbeute den Gewerken selbst, oder ihren Bevollmächtigten, oder auch dem Gegenschreiber, nachdem er sie davon auf ihre Kosten benachrichtiget, binnen 14 Tagen zustellen a), und fals die Gewerken solche stehen lassen, die Ausbeutegelder bei seiner Jahresrechnung bei dem Berggerichte, gegen einen Revers, hinterlegen, die dann der Bergherr, wenn sich gar Niemand dazu finden will, Kirchen und Schulen anweisen b), oder, wie in Chursachsen, zum Fisco ziehen kan, wenn erst die Gewerken, und deren Erben, so edictaliter citirt worden, sich nicht melden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ausbeute §. 7. auch dem Worte Austheiler §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. II. Kap. VII. §. 19.

b) Herttwig unter dem Worte Austheiler §. 3.

c) Köhler Absch. II. Kap. VII. §. 21.

§. 243.

Damit auch die Ausbeute zu Jedermanns Notiz gelangen möge: So müssen über die Ausbeuten der Zechen in den Bergrevieren unter obrigkeitlicher Auctorität förmliche Ausbeutzettel, mit Benennung der Zechen, und des fündigen Ganges, gedrukt, und solche an die Gewerken verteilt werden, wornach sich dann ieder richten kan a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Ausbeute §. 6, und dem Worte Austheiler §. 2.

§. 244.

Da ieder Gewerke einen Anteil an dem nuzbaren Erbeigenthum einer Zeche besizt (§. 143.): So hat er auch die freie Disposition über den Anteil dieses Eigenthums an einer Zeche (§. 238. Zif. 2). Demnach kan er seine Bergteile auf iede Art veräusern (§. 143), und sie sowol unter den Lebendigen als auf den Todesfall verschenken, verkaufen, cediren, vertauschen, verpfänden, und vererben, ia auch darüber testiren, und allerhand ehrliche Contracte schliesen, endlich auch den Niesbrauch seiner Kuxen andern überlassen, doch alles mit obrigkeitlicher Confirmation a). Bei dem Verkauf hat indessen in der Regel kein *Jus protimiseos* oder *Congrui* statt b), doch müssen die im Retardat stehende Kuxen, wovon im Bergprivatrecht §. 381 und folg. mehr vorkomt, den Gewerken zuvor angebothen, und ihnen das Vorzugsrecht gelassen werden c).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 4. Absch. II. Kap. VI. §. 2. und §. 6. Zif. 3. Godofr. Christ. Leiseri Jus georgicum lib. III. cap. XXIV. §. 94. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. metal. germ. Th. I. Tit. II. c. VI. §. 1. Th. III. c. X. §. 2. Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 22.

a) Chr.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kauf §. 6. Joh. Georg Bausens Institutiones Juris metallici germanici Th. I. Kap. VII. §. 4.

c) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 7. Absch. II. Kap. VII. §. 8. Herttwig unter dem Worte Retardat. §. 8 und 9.

§. 245.

Einem Gewerken stehet inzwischen bei diesem dem Veräuserungsrechte nur blos die Veräuserung seines nuzbaren Erbeigenthums zu, und hat er keine freie Disposition über die Berggebäue, weil er diese bergüblicherweise nach, nur zu dem Bergbau und zwar unter bergobrigkeitlicher Aufsicht gebrauchen darf a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gewerken §. 2. Joh. Georg Bausens Inst. Jur. met. germ. Th. I. Kap. VII. §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 4.

§. 246.

Ein weiteres Recht der Gewerken und Belehnten bestehet ferner darinn, daß solche teils mittel- teils unmittelbar an den Bergfreiheiten Teil nehmen (§. 238. Zif. 3), die den Bergwerksverwanden zu der Erhebung der Bergwerke erteilt werden,

und

und die alle in dem vorigen Tittel vorgetragen worden.

§. 247.

Die Gewerken haben endlich auch in Chursachsen das Recht, daß sie unter dreien vom Bergamt ihnen per patentes vorgeschlagenen Subiecten eins zum Schichtmeister wählen dürfen (§. 62), die dann ihr Bestes zu besorgen haben (§. 238. Zif. 4). Dieser, der Schichtmeister hat dann auch das Recht dem Bergamte drei Subiecte vorzuschlagen, um daraus einen Steiger zu wählen a). An andern Orten stellen die Gewerken die Schichtmeister dem Bergamt vor, das sie iedoch, wegen Untreue wieder abdanken kan b). Von der Annahme der Schichtmeister sind die Eigenlehner befreiet, und kan der Lehnträger selbst ein Register führen c). Auser dem haben die Gewerken das Recht auf den Zechen oder an andern Orten Zusammenkünfte (conventicula), sogenante Gewerktage zu halten, um darin die Nothdurft der Zechen zu überlegen, heimliche Zusammenkünfte und Zusammenrottungen an ungewöhnlichen Orten aber sind verboten d).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 3.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Gewerken §. 3. dem Worte Register §. 1 und folg. und dem Worte Schichtmeister §. 1 und folg.

a) Chr.

c) Köhler a. a. O. Absch. I. Kap. VIII. §. 20, 21 und 22.

d) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Conventicula.

§. 248.

Ein noch anderes Recht der Gewerken bestehet darinn, daß die Auswärtigen auf den Bergwerken ihre Factors, Verleger, oder Gevollmächtigte bestellen können (§. 238. Zif. 5), die dann in ihrem Nahmen, so oft es nöthig ist, bei dem Bergamte handeln, und ihr Bestes besorgen, auch bei den Rechnungen Erinnerungen thun, die Ausbeute erheben, aber auch die Zechen mit Gelde verlegen können, nur nicht mit Bier, Korn, Tuch und andern Waaren. Sonst haben alle Gewerke, sie besizzen wenige oder viele Kuxen, einerlei Rechte bei ihrem Bau Erinnerungen zu machen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Schichtmeister §. 23. und unter dem Worte Factor oder Verleger der Gewerken §. 1 und folg. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. I. Kap. VIII. §. 19. Zif. 5. Absch. II. Kap. VII. §. 5. Ferner Herttwig unter dem Worte Gewerken §. 5. auch dem Worte Handlung §. 1 u. folg. dem Worte Lohn §. 1. und folg. auch dem Worte Rechnung §. 2.

Das

Das zweite Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn.

§. 249.

Die Verbindlichkeiten der Bergwerksverwanden in Verhältnis zu ihren Bergherrn (§. 202. Zif. 2) beziehen sich wesentlich:

1) auf den dem Bergherrn zu leistenden Unterthaneneid; und dann

2) auf die Haltung des Burgfriedens.

Etwas mehr will ich hiervon in den folgenden §. §. handeln.

§. 250.

Damit die Bergleute den Bergherrn, Amtleuten und Gewerken getreu und gehorsam sein mögen: So müssen alle die, welche bei dem Bergbau einen beständigen Siz und Brod, oder doch dabei den Schuz haben, sowol ledige, als verheurathete, den Huldigungs- oder Unterthaneneid leisten (§. 249. Zif. 1), doch ihren Rechten und Bergfreiheiten unbeschadet a). Eben so müssen aber auch die Gewerken dem Bergherrn die schuldige Treue und Gehorsam leisten

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bergleute §. 11, dem Worte Eid §. 3. auch dem Worte Hütten §. 2. Meine Abhandlung von der Bergbelehnung §. 48.

§. 251.

Um auch allen Muthwillen, Unfug, Frevel, Streit, Schlägerei und Aufruhr zu vermeiden: So müssen die Bergwerksverwanden, die Gewerken, Belehnte und Bergleute, den Burgfrieden heilig (§. 249. Zif. 2.) und sich an eine gute Polizei halten a).

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. §. 49.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von, 1738-1812

Franz Ludwig Cancrinus Hochfürstl. Hessen Hanauischen Cammerassessors und ö ffentl. Lehrers der Mathematik wie auch ordentl. Mitglieds der Fürstl. Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giessen erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde
Bd.: 11,1

Frankfurt am Main 1790

BHS I B 33-11,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10705541-0
VD18 90057082